

Beteiligungsverfahren zum Entwurf (April 2008) der Ersten Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplanes Westmecklenburg (GLRP WM) sowie zum Entwurf (April 2008) der Dokumentation zur Strategischen Umweltprüfung (SUP)

- Abwägungsdokumentation, Endfassung (September 2008) -

1 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum Beteiligungsentwurf des GLRP Westmecklenburg und zum Entwurf der Dokumentation zur SUP

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
1 Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., Görslow, 11.06.2008			
GLRP	Der Gutachtliche Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg ist aus Sicht unserer Belange (hier die Schutzgüter Wasser, aquatische Flora und Fauna der stehenden Gewässer und Fließgewässer des Binnenlandes und der küstennahen Gewässerbereiche der Ostsee) sehr gut aussagefähig über den vorhandenen und zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft im Bereich der Region Westmecklenburg. Bei der Bewertung von Maßnahmen und deren Auswirkungen auf die Umwelt ist die vorliegende Ausarbeitung aus Sicht des Landesanglerverbandes M-V eine ausgezeichnete Arbeitsgrundlage. Das vorliegende Material ergibt einen umfassenden Überblick über alle Gewässerbereiche Westmecklenburgs, ihren derzeitigen Zustand, vorhandene und geplante Nutzungen sowie geplante und erforderliche Aufgaben um den Anforderungen der WRRL zu entsprechen. Aus Sicht unserer Belange haben wir keine weiteren Anforderungen an die vorliegende Ausarbeitung.	kein Änderungsbedarf	Zustimmung geäußert
2 Wehrbereichsverwaltung Nord - ASt Kiel, 11.06.2008			
GLRP	Durch die oben aufgeführten Planungen werden Belange der Bundeswehr wie folgt berührt: <p>Innerhalb des Planbereiches des Landschaftsrahmenplanes für die Region Westmecklenburg befindet sich der Schutzbereich der Verteidigungsanlage Elmenhorst. Sofern Bauvorhaben innerhalb dieses Bereiches geplant werden, ist zu prüfen, ob es zu Beeinträchtigungen bei der Wirksamkeit der Verteidigungsanlage durch die Bauwerke kommen wird. Ich bin deshalb bei Planungen in diesem Bereich zeitnah zu beteiligen. Es befinden sich innerhalb des Planbereiches weitere militärische Anlagen und Einrichtungen, insbesondere militärische Übungsplätze, die durch die Planungen nicht beeinträchtigt werden dürfen.</p> <p>Außerdem bin ich bei allen weiteren Raumordnungs-, Bauordnungs- und Genehmigungsverfahren, im Zusammenhang mit der Errichtung von Windkraftanlagen zu beteiligen, da ich zu prüfen habe, ob Belange der Bundeswehr, wie z.B. Wirkungsbereiche von Großraumradaranlagen bzw. Flugsicherungsanlagen, berührt werden.</p> <p>Im gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg werden Ziele und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Vorsorge für die Erholung des Menschen in Natur und Landschaft flächendeckend für die Planungsregion</p>	kein Änderungsbedarf	Auf nachgeordneten Planungsebenen wird die Bundeswehr im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben beteiligt. Die gegebenen Hinweise sind bei weitergehenden Planungen zu beachten.

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>erarbeitet, dargestellt und begründet. Die Planungen haben naturgemäß einen grobmaßstäblichen Charakter.</p> <p>Aus der flächendeckenden Überplanung des Gebietes ergibt sich für die Bundeswehr, dass prinzipiell alle Bundeswehrliegenschaften, die sich innerhalb des Plangebietes befinden, von den Planungen betroffen sein können. Die exemplarische Überprüfung einzelner Standorte, wie z. B. des Truppenübungsplatzes Lübtheen und des Standortübungsplatzes Hagenow hat ergeben, dass Teile der von der Bundeswehr genutzten Flächen tatsächlich überplant wurden.</p> <p>Ungeachtet aller gutachtlich festgestellten Ziele und Maßnahmen muss die militärische Nutzbarkeit der Flächen gewährleistet bleiben. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf den § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes (Funktionssicherungsklausel).</p> <p>Bundeswehrliegenschaften, die vollständig oder teilweise im Rahmen von NATURA 2000 als FFH- oder europäische Vogelschutzgebiete (SPA) ausgewiesen sind, haben eine besondere Bedeutung für die Umsetzung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Dieser Tatsache wird mit der entsprechenden Vereinbarung zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Bundesrepublik Deutschland Rechnung getragen. Naturschutzziele werden von der Bundeswehr in Abstimmung mit dem Land erarbeitet und umgesetzt.</p> <p>An allen, auf dem gutachtlichen Rahmenplan basierenden, weitergehenden Planungen ist die Bundeswehr zu beteiligen.</p>		
3 Amt Goldberg-Mildenitz, Stellungnahme Stadt Goldberg, 12.06.2008			
GLRP Anhang VI.5.3	<p>Von der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme anlässlich der Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplanes Westmecklenburg (GLRP WM) mache ich für den Bereich der Stadt Goldberg in zwei Punkten Gebrauch.</p> <p>I.</p> <p>Zu den in VI Anhang - VI.5.3, S. VI-271, Fließgewässer (F), lfd. Nr. F309e, aufgeführten Schutz-/Entwicklungserfordernissen und den vorgeschlagenen Maßnahmen weise ich darauf hin, dass die angedachte Renaturierung des Flussabschnittes hier ausdrücklich begrüßt wird. Inwieweit in diesem Zusammenhang jedoch eine Fischaufstiegshilfe erforderlich sein soll, ist ohne eine nähere Erläuterung nicht nachvollziehbar. Eine solche Maßnahme erscheint entbehrlich. Im Abschnitt „Umsetzungsstand, weitere Hinweise“ ist aufgeführt, dass das Stauwehr in Goldberg durch ein Umgehungsgerinne ökologisch durchgängig gemacht wurde.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist den Fischen bereits jetzt ein hindernisfreier Transfer zwischen Goldberger und Dobbertiner See möglich.</p> <p>Hinzuweisen ist auch darauf, dass es zwar richtig ist, dass die Brücke über die Mildnitz (ca. 200 m vor dem Dobbertiner See) ersatzlos zurückgebaut wurde. Gleichwohl existiert jedoch nach wie vor ein - offensichtlich nicht mehr genutztes - Brückenbauwerk aus Stahl im Bereich zwischen Stadtrand und der Straßenbrücke nach Steinbeck.</p>	<p>Die Worte "eine Fischaufstiegsanlage sowie" werden gestrichen.</p>	<p>Der Hinweis beruht auf einem Missverständnis. Das bereits gebaute Umgehungsgerinne am Wehr Goldberg stellt eine Fischaufstiegshilfe dar. Die Formulierung der Maßnahme F309e wird verbessert.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>II.</p> <p>Zu den in VI Anhang - VI.5.3, S. VI-313/314, Seen (S), unter lfd. Nr. S343 enthaltenen Aussagen zum Goldberger See ist auf folgenden Sachverhalt hinzuweisen:</p> <p>Das Raumordnungsverfahren ist, ebenso wie die auf dieser Basis entwickelte Bauleitplanung, inzwischen abgeschlossen. Insofern sind die rechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Freizeitparks auf dem Gelände der ehemaligen Kaserne (einschließlich Putenfarm) nunmehr gegeben.</p> <p>Darüber hinaus ist aus dem Landschaftsschutzgebiet „Nossentiner/Schwinzer Heide Landkreis Parchim“, ein Teilbereich des Goldberger Sees herausgelöst worden.</p> <p>Auf dieser Fläche (dem Uferbereich des ehemaligen Kanuzentrums vorgelagert) soll eine Hafenanlage u.a. mit Ferienhäusern entstehen. Der übrige Uferbereich bleibt weiterhin von jeglicher Nutzung frei.</p> <p>Zu den Belangen, die evtl. die übrigen Gemeinden des Amtes Goldberg-Mildenitz betreffen, erfolgt ggf. eine zusätzliche Stellungnahme.</p>	<p>Die Hinweise werden in die Erläuterung zu Maßnahme S343 aufgenommen.</p>	
<p>4 Landkreis Bad Doberan, 30.04.2008</p>			
<p>GLRP, SUP</p>	<p>Gegen die in der o.g. Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes dargestellten Ziele und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen keine Einwände.</p> <p>Die in der Strategischen Umweltprüfung genannten voraussichtlichen Umweltauswirkungen werden keine erheblichen Auswirkungen auf den Landkreis Bad Doberan haben, so dass der Fortschreibung des GLRP WM zugestimmt wird.</p>	<p>kein Änderungsbedarf</p>	<p>keine Einwände</p>
<p>5 Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Kiel, 13.06.2008</p>			
<p>GLRP</p>	<p>Mit Schreiben vom 9. Mai 2008 haben Sie mir den Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg in digitaler Form zur Kenntnisnahme übersandt. Für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme danke ich Ihnen.</p> <p>Nach Durchsicht der Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass ich keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen habe. Ich weise jedoch darauf hin, dass die schleswig-holsteinischen Natura 2000-Gebiete im Grenzbereich Mecklenburgs zu Schleswig-Holstein nicht eindeutig dargestellt sind. Das FFH-Gebiet 2130-382 „Herrenburger Dünen“ fehlt in der Darstellung oder ist auf Grund der ungünstigen farbigen Kennzeichnung und Überlagerung mit anderen Schraffuren nicht erkennbar. Das Problem setzt sich bei noch südlicher gelegenen Gebieten fort. Sollten Sie Daten oder Abgrenzungen zu den Schleswig-Holsteinischen Natura 2000-Gebieten benötigen, empfehle ich die Kontaktaufnahme mit dem Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein.</p>	<p>Die Natura 2000-Darstellungen werden anhand aktueller Daten korrigiert.</p>	

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
6 Landkreis Prignitz, UNB, Perleberg, 30.5.2008			
GLRP	Die UNB nimmt zu dem eingereichten Planwerk wie folgt Stellung. <ul style="list-style-type: none"> - Meines Erachtens sollte die „Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel“ in Neuruppin ebenfalls um Stellungnahme zum GLRP WM gebeten werden. 	nicht berücksichtigt	Eine Beteiligung der angrenzenden Landkreise als Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft ist erfolgt.
	<ul style="list-style-type: none"> - Gemäß „V. Quellen“ haben bei der Erarbeitung des GLRP WM weder die Landschaftsrahmenpläne (LRP) des Landkreises Prignitz noch der vom Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg (jetzt: MLUV) herausgegebene LRP für das Biosphärenreservat „Flusslandschaft Elbe-Brandenburg“ Berücksichtigung gefunden. Da es sich um Planwerke derselben Planungsebene handelt, die an Ihre Plangrenze anschließen, sollten diese zumindest grob mit betrachtet werden. 	teilweise berücksichtigt	<p>Eine systematische Berücksichtigung der angesprochenen Landschaftsrahmenpläne war nicht möglich. Widersprüche zu den Zielaussagen der angrenzenden Landschaftsrahmenpläne wurden durch die Beteiligung des Landkreises Prignitz und der Biosphärenreservatsverwaltung „Flusslandschaft Elbe-Brandenburg“ ausgeschlossen.</p> <p>In Kap. I.2 wird eine tabellarische Übersicht der vorliegenden Landschaftsrahmenpläne in den angrenzenden Bereichen der Nachbarbundesländer aufgenommen. Die Landschaftsrahmenpläne angrenzender Bereiche werden außerdem in das Quellenverzeichnis aufgenommen.</p>
Textkarten 10 und 11	<ul style="list-style-type: none"> - In den Textkarten 10 (Natura 2000) sowie 11 (Nationale Schutzgebiete) sollten analog zu Ihrem rechten Planungsnachbar im eigenen Bundesland auch die entsprechenden unmittelbar angrenzenden Schutzgebiete der angrenzenden Bundesländer nachrichtlich übernommen werden. Für das Land Brandenburg sind diese auf der Internetseite des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (www.mluv.brandenburg.de) hinterlegt. 	Die Textkarten 10 (Natura 2000) sowie 11 (Nationale Schutzgebiete) werden entsprechend ergänzt.	
	<ul style="list-style-type: none"> - Bei der Überarbeitung des NSG „Löcknitztal-Altlauf“ (N 177) sollte von der verfahrensführenden Behörde unbedingt geprüft werden, ob die Aufrechterhaltung des strikten „Bootsfahrverbotes“ auf diesem Gewässer unbedingt erforderlich ist. Der GLRP WM selbst erwähnt eine - aus der HGM „Löcknitz“ resultierende - stark reduzierte Bedeutung des Gebietes für bestimmte Vogelarten. Daher sollte zumindest eine jahreszeitlich begrenzte Befahrbarkeit dieses mehrfach die „Landeszugehörigkeit wechselnden“ Grenzflusses in Erwägung gezogen werden. <p>Abschließend kann nach überschlägiger Prüfung der eingereichten Unterlagen festgestellt werden, dass aus Sicht der uNB für den Bereich des Landkreises Prignitz von bzw. mit dem fortgeschriebenen GLRP WM keine Umweltbeeinträchtigungen ausgehen bzw. keine Entwicklungen eingeleitet werden sollen, die den Planungsabsichten des Landkreises Prignitz naturschutzfachlich ganz oder teilweise widersprechen.</p>	kein Änderungsbedarf	Der Hinweis richtet sich an den Ordnungsgeber und ist nicht Gegenstand des GLRP.

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
7 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus M-V, Schwerin, 18.06.2008			
GLRP Kap. II.5.9, II.4.10, V, VI.5.1	<p>Mit Schreiben vom 09. Mai 2008 informierten Sie über die Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans Westmecklenburg. Gleichzeitig wurde die Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 30. Juni 2008 eröffnet.</p> <p>Ich danke für die Beteiligung und möchte Ihnen nachfolgende Hinweise übermitteln.</p> <p>Aus Sicht des Wirtschaftsministeriums werden für den Bereich Abfall im GLRP WM einige Änderungen und Aktualisierungen für dringend erforderlich gehalten. Um Berücksichtigung der Vorschläge wird deshalb ausdrücklich gebeten.</p> <p>Im Einzelnen werden konkrete Vorschläge zu den Kapiteln II.5.9 Abfallwirtschaft, II.4.10 Abfallwirtschaft, V Quellen und VI Anhang - VI.5.1 Detailinformationen zu ausgewählten Maßnahmen - Landkreis Nordwestmecklenburg und Hansestadt Wismar (Ifd. Nr. M 125) unterbreitet.</p> <p>Wegen der besseren Übersicht wurden die Vorschläge in die Textvorlage des GLRP WM eingearbeitet und diesem Schreiben als Anlage beigefügt.</p>	Die Änderungsvorschläge werden vollständig in die entsprechenden Kapitel übernommen.	
8 Hansestadt Lübeck, 23.06.2008			
GLRP Karte II	<p>Aus der Sicht der unteren Naturschutzbehörde Lübeck bestehen gegen die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes keine Bedenken.</p> <p>Die UNB weist darauf hin, dass die Darstellung des FFH Gebietes "Traveförde und angrenzende Flächen" nicht korrekt ist.</p>	Die Natura 2000-Darstellungen in Karte II werden anhand aktueller Daten korrigiert.	
9 Landkreis Parchim, UNB, 19.06.2008			
GLRP Kap. II.2.1	<p>Zur Ersten Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans Westmecklenburg nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Die Teilpopulation des Elbebibers (<i>Castor fiber albus</i>) an der Warnow wurde 1990 durch Wiederansiedlung begründet. Die angesiedelten Tiere stammen ausschließlich aus der Biberpopulation an der Mittelbe (Sachsen-Anhalt). Ein räumlicher oder sachlicher Zusammenhang mit der Wiederansiedlung an der Peene besteht nicht (S.II-51).</p>	Der Absatz wird folgendermaßen umformuliert: „Ein zweiter Verbreitungsschwerpunkt des Bibers befindet sich im Warnoweingangsgebiet. Die Teilpopulation des Elbebibers an der Warnow wurde 1990 durch Wiederansiedlung begründet. Die angesiedelten Tiere stammen aus der Biberpopulation an der Mittelbe (Sachsen-Anhalt).“	
	Wenn in Text und Tabellen Moderitzer Tannen genannt werden, handelt es sich um die Möderitzer Tannen.	Die Bezeichnung wird geändert.	

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
Kap. III.4.1.3.3	Am Vorbecker See besteht keine Erosionsgefahr von angrenzenden Ackerflächen. Hier sind extensiv behandelte Grünflächen am Rand des bestehenden Golfplatzes angelegt worden (S. III-112).	Auf Seite III-112 (Kap. III.4.1.3.3) wird die Nennung von S313 als Beispiel für Erosionsgefährdung gestrichen. In der Maßnahmenbeschreibung (Kap. VI.5.3; Maßnahme S 313) wird der Teilsatz „teilweise erosionsgefährdete Ackerflächen“ gestrichen. Es bleibt jedoch der Hinweis bestehen, dass eine Verstärkung des Pufferstreifens um den angrenzenden Golfplatz erforderlich ist (Hinweis des Naturparks Sternberger Seenland).	
10 Straßenbauamt Schwerin, 23.06.2008			
GLRP	Gegen die Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans Westmecklenburg hat das Straßenbauamt Schwerin generell keine Einwände. Ich weise jedoch auf folgendes hin: Alle Planungen im Zusammenhang mit Bundesautobahnen sowie Bundes -und Landesstraßen sind mit dem Straßenbauamt Schwerin abzustimmen.	kein Änderungsbedarf	keine Einwände Eine Beteiligung des Straßenbauamts im Zusammenhang mit Bundesautobahnen sowie Bundes - und Landesstraßen erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.
11 Kreis Herzogtum Lauenburg, Ratzeburg, 24.06.2008			
GLRP	Mit Ihrem Schreiben vom 09.05.2008 übersandten Sie mir die Unterlagen für die Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans Westmecklenburg. Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Stellungnahme: <u>Fachdienst Denkmalschutz</u> Die Unterlagen zur o.a. Planung sind in digitaler Form nicht prüfbar. Deshalb kann hier nur auf die an der Landesgrenze befindlichen Kulturdenkmale hingewiesen werden. Von Norden nach Süden können von der Planung betroffen sein, die Straßenbrücke am Schlagsdorfer Weg in Mechow (Aalkiste), das Fischerhaus und Nebengebäude in Wietingsbek/Ziethen, die archäologischen Relikte der Rehburg am Gudow Grenzgraben, die Dückerschleuse mit Schleusenwärtergehöft in Witzeze. Die Maßnahmen, die sich aus dem Landschaftsrahmenplan ergeben, dürfen keine Beeinträchtigung für die aufgeführten Kulturdenkmale sein. Diese müssen auch nach der	kein Änderungsbedarf	Vertiefte Untersuchungen zur Betroffenheit von Denkmälern müssen maßstabsbedingt in nachgeordneten Verfahren erfolgen. In der Dokumentation zur SUP des GLRP WM wird an verschiedenen Stellen darauf verwiesen, dass bei der Umsetzung von konkreten Maßnahmen des GLRP auf nachgeordneten Planungsebenen die zuständigen Denkmalbehörden einzubeziehen sind. Erhebliche negative Auswirkungen auf Bodendenkmale sowie Bau- und Kulturdenkmale sowie Parkanlagen können hierdurch ausgeschlossen werden.

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	Umsetzung in ihrem historischen Umfeld in der Landschaft erlebbar sein.		
12a Amt Wittenburg, Gemeinde Wittendörp, 24.06.2008			
GLRP	Von Seiten der Gemeinde Wittendörp bestehen gegen die Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans Westmecklenburg keine Einwände.	kein Änderungsbedarf	keine Einwände
12b Amt Wittenburg, Gemeinde Körchow, 1.07.2008			
GLRP	<p>Im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan werden Ziele und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Vorsorge für die Erholung des Menschen in Natur und Landschaft flächendeckend für die Planungsregion Westmecklenburg erarbeitet, dargestellt und begründet. Die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans erfolgt auf der Grundlage bestehender nationaler und europäischer gesetzlicher Vorgaben. Als Ergebnis stehen Erfordernisse und Maßnahmen, die die Erreichung der dargestellten Ziele ermöglichen sollen.</p> <p>Grundsätzlich sind die Zielsetzungen für den o.g. Plan mit den Zielsetzungen der Gemeinde Körchow in Einklang zu bringen. Durch die Gemeinde Körchow wurden die Zielsetzungen des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans geprüft.</p> <p>Vor Wiedervernässung des Perdöhler Moores müssen die möglichen Auswirkungen auf die vorhandenen Nutzungen untersucht und dargestellt werden. Das Perdöhler Moor wird beispielsweise von Gewässern durchflossen, die von Vorteil für die Oberlieger und dann auch für die Unterlieger sind. Wird hier einseitig in so einen Gesamtzusammenhang eingegriffen, hat das unabsehbare negative Auswirkungen auf die vorhandenen Nutzungen der Flächen.</p> <p>Mit der Aussetzung der Gewässerunterhaltung, der Wiedervernässung bzw. der Anhebung von Wasserständen werden zur Zeit noch nutzbare Flächen der Bewirtschaftung entzogen. Für viele tiefgelegene Flächen in den Einzugsgebieten der Fließgewässer, Teiche und Seen, die über Dränungen entwässert werden, geht die Vorflut verloren. Dieses ist in den Betrachtungen zu berücksichtigen.</p> <p>Die Gemeinde Körchow weist darauf hin, dass vor Umsetzung der dargestellten Maßnahmen die Gemeinde Körchow, Eigentümer und Flächennutzer an den Planungen zu beteiligen und die zu erwartenden Auswirkungen der Maßnahmen umfassend zu ermitteln und darzulegen sind.</p>	kein Änderungsbedarf	<p>Die möglichen Auswirkungen auf die vorhandenen Nutzungen sind auf nachgeordneten Planungsebenen vor der konkreten Umsetzung zu prüfen. Eine Beteiligung Betroffener erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.</p> <p>Im Rahmen der Bewirtschaftungsvorplanung nach WRRL erfolgte bereits eine Akzeptanzanalyse. Diese hat ergeben, dass aufgrund fast vollständig eingestellter Grünlandnutzung eine Wiedervernässung seitens der Landwirtschaft voraussichtlich möglich ist.</p> <p>Weitere Untersuchungen erfolgen im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung.</p>
12c Amt Wittenburg, Stadt Wittenburg, 1.07.2008			
GLRP	<p>Im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan werden Ziele und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Vorsorge für die Erholung des Menschen in Natur und Landschaft flächendeckend für die Planungsregion Westmecklenburg erarbeitet, dargestellt und begründet. Die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans erfolgt auf der Grundlage bestehender nationaler und europäischer gesetzlicher Vorgaben. Als Ergebnis stehen Erfordernisse und Maßnahmen, die die Erreichung der dargestellten Ziele ermöglichen sollen.</p> <p>Grundsätzlich sind die Zielsetzungen für den o. g. Plan mit den Zielsetzungen der Stadt</p>		Aufgrund des regionalen Maßstabes (1 : 100.000)

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
Karten I, III, IV und V	<p>für Reserveflächen für die Bebauung in Einklang zu bringen. Die bereits mit dem Flächennutzungsplan und dem Landschaftsplan wirksamen Ziele der Stadt Wittenburg sind im GLRP zu berücksichtigen und nachrichtlich zu übernehmen. Die Stadt Wittenburg hat insbesondere die Flächen für zukünftige bauliche Entwicklungen mit den Zielsetzungen des genannten Planes verglichen.</p> <p>Dabei wurde festgestellt, dass die bereits bebauten Flächen des „Snow-Fun-Park's" nicht bei der Darstellung berücksichtigt wurden. Dies hat Auswirkungen in den Karten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anforderungen der Landwirte, - Maßnahmen. <p>Hier sind Anforderungen bzw. Maßnahmen auf bereits bebauten Flächen dargestellt. Die Zielsetzungen der Stadt Wittenburg, die im Flächennutzungsplan bzw. im Bebauungsplan Nr. 19 im Zuge der Regenausgleichsflächen dargestellt sind, sind auch im GLRP zu berücksichtigen.</p> <p>Darüber hinaus wurden die Grundlagendaten der Flächen südlich der Nagelsbachniederung geprüft. Die Fläche, d. h. der moorige Bereich, reicht nicht bis an die 110 kV- Freileitung heran. Die Freileitung liegt südlich der moorigen Flächen. In allen Karten des GLRP:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anforderungen Landwirtschaft - Maßnahmen - Raumentwicklung und - Arten- und Lebensräume <p>geht der Moorbereich jedoch deutlich über die 110 kV-Freileitung nach Süden hinaus. Dieser Widerspruch sollte klargestellt werden.</p> <p>Maßnahmen zur Wiedervernässung, die über den tatsächlich anmoorigen Bereich hinaus gehen und somit die Nutzung der angrenzenden Flächen beeinträchtigen, lehnt die Stadt Wittenburg ab. Die Stadt Wittenburg bittet hier um Reduzierung der Flächen auf die tatsächlich erforderlichen Flächen, um in ihrer eigenen Entwicklung nicht beeinträchtigt zu werden.</p>	<p>Die Darstellung „7.1“ in Karte III und die Darstellung „Bereiche mit deutlichen Defiziten an vernetzenden Landschaftselementen“ in Karte V wurde im Bereich des „Snow-Fun-Park's" korrigiert.</p> <p>nicht berücksichtigt</p>	<p>ist die kartografische Anpassung der Bereichsausweisungen des GLRP an Flächennutzungs- oder Bebauungspläne i. d. R. nicht möglich. Im Text des GLRP ist jedoch klargestellt, dass die Ausweisungen wirksamer Bauleitplanungen von den Bereichsausweisungen des GLRP unberührt bleiben.</p> <p>Bei zukünftigen Änderungen oder Neuaufstellungen von Bauleitplanungen sollen die Vorgaben des GLRP berücksichtigt und bei widersprüchlichen Zielzuweisungen in die Abwägung eingestellt werden.</p> <p>Konkrete Auswirkungen der Wiedervernässung von Moorflächen auf bestehende Nutzungen sind auf nachgeordneten Planungsebenen zu prüfen.</p>
Karten III, V	<p>Da die Stadt Wittenburg beabsichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - nordöstlich der Ortsumgebung, nordöstlich des Snow-Fun-Parks, siehe Anlage 1 - und südlich der Autobahn BAB 24, siehe Anlage 2 <p>gewerbliche Erweiterungsflächen auszuweisen, wird hiermit gebeten, diese Entwicklungsabsichten in der 1. Fortschreibung des GLRP zu berücksichtigen und auf Darstellungen zur Erhöhung des Strukturreichtums in der Karte „Anforderungen an die Landwirtschaft" und in der Karte „Maßnahmen" zu verzichten.</p>	<p>nicht berücksichtigt</p>	<p>Die Hinweise zu gewerblichen Erweiterungsflächen betreffen die lokale Planungsebene und können im GLRP nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Sollten Zielzuweisungen des GLRP in Widerspruch zu gemeindlichen Planungsabsichten stehen, muss dies im der Bauleitplanung untersucht und abgewogen werden (Erstellung eines Umweltberichts).</p> <p>Bei der Zielzuweisung „Strukturanreicherung“ handelt es sich nicht um eine rechtsverbindliche Vorgabe. Dargestellt sind zusammenhängende agrarisch genutzte Offenlandbereiche (Agrarflächen > 5 ha), die mit weniger als 75 % der durchschnittli-</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
			<p>chen naturräumlichen Ausstattung mit strukturierenden Landschaftselementen deutliche Defizite an vernetzenden Landschaftselementen aufweisen. In diesen Bereichen sind vorzugsweise strukturierende Landschaftselemente anzulegen, es besteht aber keine flächendeckende Verpflichtung dazu. Es könnte aber sinnvoll zu sein, auf diese Vorschläge beispielsweise im Rahmen von Ausgleichsplanungen zurückzugreifen.</p>
<p>Karte III, Anhang VI.5.2</p>	<p>Die Stadt Wittenburg regt an, die geplanten Renaturierungsmaßnahmen im Piepenmoor in den GLRP aufzunehmen und darzustellen. Die Lage der Fläche ist der Anlage 3 zu entnehmen.</p> <p>Bei dem „Piepenmoor“ handelt es sich um ein ca. 20 bis 25 ha großes ehemaliges Niedermoor in einer abflusslosen Senke. Der Bewuchs besteht aus aufgelassenem Grünland, Ödlandfluren und nassen binsen- und seggenreichen Flächen. Durch die Grundwasserabsenkung verläuft die Torfersetzung in eine moorfeindliche Richtung.</p> <p>Zur landwirtschaftlichen Nutzbarmachung wurde das Moor nach und nach entwässert. In den 1980er Jahren wurde die Trockenlegung noch einmal intensiviert. Jedoch führten der bisher anhaltend hohe Grundwasserstand und die Torfverdichtung dazu, dass das Moor nie wirklich in Kultur genommen werden konnte, also z. B. ein Umbruch erfolgte. Deshalb ist das Arteninventar und die Vegetationsstruktur noch als moortypisch einzustufen und die Degeneration noch nicht irreversibel vorangeschritten. Eine Renaturierung ist erfolversprechend.</p> <p>Für die Entwässerung des Moores wurde an der Ostseite am Weg nach Klein Wolde ein Abzugsgraben ausgehoben. Die Geländebedingungen erlauben an diesem einzigen Entwässerungspunkt einen Aufstau.</p> <p>Die Aufstauhöhe einschließlich der Berechnung der zeitlichen Dauer des Wiederanstiegs des Grundwasserspiegels und der Flächenausdehnung des Aufstaus ist der detaillierten Planung vorbehalten.</p> <p>Nachfolgende Maßnahmen sind innerhalb der Flächen vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, - Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern, - Maßnahmen der Wiedervernässung, - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. 	<p>nicht berücksichtigt</p>	<p>Die Maßnahme ist von lokaler Bedeutung.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
Karte III	<p>Die Stadt Wittenburg begrüßt die Renaturierungsmaßnahme für die Motel. Da die Motel auch maßgeblich das Stadtbild und den Übergang in die offene Landschaft bestimmt, sind Aufwertungsmaßnahmen aus Sicht der Stadt unbedingt empfehlenswert und vorzunehmen.</p> <p>Weiterhin weist die Stadt Wittenburg darauf hin, dass vor Umsetzung der dargestellten Maßnahmen die Stadt Wittenburg, Eigentümer und Flächennutzer an den Planungen zu beteiligen und die zu erwartenden Auswirkungen der Maßnahmen umfassend zu ermitteln und darzulegen sind.</p>	<p>kein Änderungsbedarf</p> <p>kein Änderungsbedarf</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Die möglichen Auswirkungen auf die vorhandenen Nutzungen sind auf nachgeordneten Planungsebenen vor der konkreten Umsetzung zu prüfen. Eine Beteiligung Betroffener erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.</p>
13 Amt Grabow, 23.06.2008			
GLRP	<p>Zum Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg (Stand Fortschreibung - Entwurf April 2008) möchte das Amt Grabow in Zuständigkeit für die Stadt Grabow sowie für alle amtsangehörigen Gemeinden mit diesem Schreiben eine Stellungnahme vorlegen.</p> <p>Im Vorfeld der eigentlichen Stellungnahme möchte ich doch einige allgemeine Anmerkungen vortragen. Es ist festzustellen, dass die Unterlagen im Rahmen der Beteiligung nur in digitaler Form vorgelegt wurden. Das Amt Grabow besteht aus der Stadt Grabow und 13 Gemeinden. Zwar wäre es ganz einfach, die vorgelegte CD-ROM an die Gemeinden entsprechend eines Terminplanes zwecks Durchsicht der Unterlagen zu übergeben. Durch die Komplexität der Unterlagen sowie der Tatsache geschuldet, dass die Bürgermeister der Gemeinden alle ehrenamtlich tätig sind, ist dieser Verfahrensweg wohl kaum realistisch anzusehen. Auch in solch relativ kleinen Verwaltungen, wie hier im Amt Grabow, stößt die Prüfung der Unterlagen an Grenzen. Eine Aufbereitung der Unterlagen und eventuelle Vorstellung dieser in Sitzungen der Stadt und Gemeinden ist aufgrund der digitalen Planunterlagen auch nicht gegeben. Des Weiteren ist eine detaillierte Prüfung und Auswertung auch aufgrund des Maßstabes der Unterlagen sowie der Vorlage in digitaler Form nur begrenzt möglich. Daher sind die nachfolgend aufgeführten Punkte zum Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan nicht sehr ausgeprägt und aus Sicht des Amtes auch nicht abschließend möglich.</p> <p>Bei der Auswertung der Unterlagen wird sich insbesondere auf die Planungskarten bezogen.</p>	kein Änderungsbedarf	<p>genereller Hinweis zum Beteiligungsverfahren</p> <p>Hinweis: Im Beteiligungsverfahren wurde 135 Behörden und Verbänden die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Ein Ausdruck aller Texte und Karten für jeden Beteiligten hätte einen aus Umweltgründen nicht zu vertretenden Papierverbrauch verursacht sowie einen unverhältnismäßigen finanziellen Aufwand bedeutet. Papierexemplare lagen bei den Landkreisen und kreisfreien Städte sowie dem LUNG zur Einsichtnahme aus. Bei der CD-ROM wurde auf das weit verbreitete pdf-Format zurückgegriffen. Für die Karten wurden zudem verschiedene Auflösungen bereitgestellt, um die unterschiedliche Leistungsfähigkeit der vorhandenen Computerausstattung zu berücksichtigen.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
Karte I	<p>Planungskarte I - Arten und Lebensräume</p> <p>Hier sei festgestellt, dass für den Bereich der Stadt Grabow der bestehende Bebauungsplan „Gewerbegebiet Grabow West I. BA“ an der K 39 keine Berücksichtigung fand. Der Bebauungsplan ist bereits seit 1992 rechtskräftig. Auf ca. 95 % der Flächen hat sich bereits Gewerbe angesiedelt.</p> <p>Dieser Planbereich ist in der Karte mit dem Planzeichen - Wälder mit deutlichen strukturellen Defiziten (W. 4) sowie als Trocken- und Magerstandort (T.1) gekennzeichnet.</p> <p>In Zuständigkeit der Gemeinde Eldena besteht im Bereich der Ortseinfahrt an der B 191, aus Richtung Ludwigslust kommend, ebenfalls ein Bebauungsplan. Der Bebauungsplan „Eldena GE 1“ ist seit dem 19.02.1997 rechtskräftig. Dieser Planbereich ist in der Karte als Bereich für Schwerpunktorkommen von Brut- und Rastvögeln europäischer Bedeutung (V1) ausgewiesen. Hier ist der bestehende Bebauungsplan zu berücksichtigen und somit hat dieser Bereich aus der Kennzeichnung V1 zu entfallen.</p>	nicht berücksichtigt	<p>Aufgrund des regionalen Maßstabes (1 : 100.000) ist die kartografische Anpassung der Bereichsausweisungen des GLRP an Flächennutzungs- oder Bebauungspläne nicht möglich. Auch die Ausgrenzung kleinerer Ortslagen bzw. bebauter Bereiche ist maßstabsbedingt nicht möglich. Im Text des GLRP (Kap. III.2.2.1, Kap. III.3) ist jedoch klargestellt, dass die Bereichsausweisungen nicht innerhalb besiedelter Bereiche gelten und die Ausweisungen wirksamer Bauleitplanungen von den Bereichsausweisungen des GLRP unberührt bleiben.</p> <p>Bei zukünftigen Änderungen oder Neuaufstellungen von Bauleitplanungen sollen die Vorgaben des GLRP berücksichtigt und bei widersprüchlichen Zielzuweisungen in die Abwägung eingestellt werden.</p>
	<p>Weiter ist festzustellen, dass die Darstellung V. 1 Schwerpunktorkommen von Brut- und Rastvögeln europäischer Bedeutung fast in Übereinstimmung steht mit der Ausweisung von SPA-Gebieten (Beteiligungsverfahren zur Umsetzung der europäischen Naturschutzrichtlinie in Mecklenburg). Hierzu wurde vom Amt Grabow mit Schreiben vom 31.05.2007 eine Stellungnahme abgegeben. Dieses Schreiben werde ich in der Anlage 1 zwecks Beachtung beifügen.</p>	nicht berücksichtigt	<p>Die Darstellung V.1 „Schwerpunktorkommen von Brut- und Rastvögeln europäischer Bedeutung“ steht vollständig in Übereinstimmung mit der Ausweisung von SPA (Gebiete des Vorschlags zur Neuausweisung von Europäischen Vogelschutzgebieten nach Kabinettsbeschluss der Landesregierung vom 29.01.2008). Die Abwägung der beigefügten Stellungnahme hat im Verfahren zur Neuausweisung von SPA durch die Landesregierung stattgefunden.</p>
Karte II	<p>Planungskarte II - Biotopverbund</p> <p>Hier wird darauf verwiesen, dass in der Ausweisung von Flächen als - Biotopverbund im weiteren Sinne - auch bebaute Flächen, wie einige Ortsteile (bebaute Bereiche) der Gemeinden oder Landwirtschaftsbetriebe, enthalten sind.</p>	nicht berücksichtigt	<p>Auf die Ausgrenzung kleinerer Ortslagen bzw. bebauter Bereiche wird maßstabsbedingt verzichtet. Die Bereichsausweisungen gelten <u>nicht</u> innerhalb besiedelter Bereiche (s. o.).</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
Karte III	<p>Planungskarte III - Schwerpunktbereiche und Maßnahmen</p> <p>Im Bereich der Gemeinden Milow und Steesow erfolgte die Ausweisung von Flächen zur Sicherung der Rastplatzfunktion weiterer Rastgebiete (Planzeichen 12.2). Hier möchte ich anmerken, dass im unmittelbar angrenzenden Bereich des Landes Brandenburg (Pröttlin) sich bereits Windkraftanlagen befinden bzw. derzeit sich der Bebauungsplan Nr. 1 „Windpark Pröttlin“ der Gemeinde Karstadt in Aufstellung befindet.</p>	teilweise berücksichtigt	<p>Die Darstellung basiert auf einem aktuellen Fachgutachten (Institut für Landschaftsökologie und Naturschutz & Institut für Angewandte Ökologie 2007: Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel. Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V)</p> <p>Aufgrund der Stellungnahmen zum GLRP Westmecklenburg wurde dieses Gutachten in Teilbereichen geändert (vgl. Abschnitt 3). Diese Änderungen wurden in die entsprechenden kartografischen Darstellungen des GLRP (Karte III und V, Abb. II-10) eingearbeitet.</p>
Karte III	<p>In der Karte III erfolgte für einen Teilbereich des Gemeindegebietes die Ausweisung als Fläche zur Sicherung der Rastplatzfunktion weiterer Rastgebiete (Planzeichen 12.2). Im Entwurf zum ersten Beteiligungsverfahren des RREP ist dieser Teilbereich als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen ausgewiesen. In der Anlage füge ich diesem Schreiben die Stellungnahme des Amtes Grabow (Anlage 2) sowie die der Gemeinde Brunow (Anlage 3) bei. Hieraus ist eindeutig ersichtlich, dass sich die Gemeinde Brunow gegen das Eignungsgebiet für Windenergieanlagen ausspricht. Die Gemeinde Brunow sieht sich mit der Darstellung als Fläche zur Sicherung der Rastplatzfunktion für ausgewählte Vogelarten in ihrer Stellungnahme zum ersten Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms gestärkt und befürwortet diese Ausweisung.</p>	kein Änderungsbedarf	Zustimmung
Karte IV	<p>Planungskarte IV - Ziele der Raumentwicklung</p> <p>Auch in dieser Plankarte ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbepark Grabow West I. BA“ mit Planzeichen (Bereich mit besonderer Bedeutung zur Sicherung der Freiraumstruktur - Vorschlag für Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege zur Freiraumsicherung -sehr hohe Funktionsbewertung) überplant.</p> <p>Für die Gemeinde Eldena möchte ich auch hier auf den rechtskräftigen Bebauungsplan „Eldena GE 1“ verweisen und um Prüfung der Darstellung und Korrektur in dieser Karte bitten.</p> <p>Für den weiteren Amtsbereich muss auch in diesem Kartenteil eine Überprüfung bezüglich der Überplanung von bebauten Bereichen/Ortsteilen der Gemeinden wie z. B. Horst und Menzendorf erfolgen.</p>	nicht berücksichtigt	<p>Aufgrund des regionalen Maßstabes (1 : 100.000) ist die kartografische Anpassung der Bereichsausweisungen des GLRP an Flächennutzungs- oder Bebauungspläne nicht möglich. Auch die Ausgrenzung kleinerer Ortslagen bzw. bebauter Bereiche ist maßstabsbedingt nicht möglich. Im Text des GLRP (Kap. III.2.2.1, Kap. III.3) ist jedoch klargestellt, dass die Bereichsausweisungen nicht innerhalb besiedelter Bereiche gelten und die Ausweisungen wirksamer Bauleitplanungen von den Bereichsausweisungen des GLRP unberührt bleiben.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
Karte V	<p>Planungskarte V - Anforderungen Landwirtschaft</p> <p>Der Bereich des B-Planes „Gewerbepark Grabow West I. BA“ ist auch in dieser Plankarte teilweise als Wald im Rahmen der nachrichtlichen Übernahme dargestellt.</p> <p>Im Bereich der Gemarkung Wanzlitz befindet sich eine Schweinmastanlage sowie einen rechtskräftigen Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbepark Wanzlitz“ der Stadt Grabow. Angrenzend an den an zuvor genannten Bebauungsplan besteht weiter der Bebauungsplan „GE-und GI-Gebiet Wanzlitz 1/95“ der Gemeinde Eldena.</p> <p>Dies sind in der Plankarte V mit dem Planzeichen - Bereiche mit deutlichen Defiziten an Vernetzten Landschaftselementen - dargestellt, hier hat eine Richtigstellung unter Beachtung der zuvor genannten Sachverhalte zu erfolgen.</p>	nicht berücksichtigt	
RREP	Abschließend möchte ich ergänzen, dass im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg weitere Stellungnahmen von Gemeinden abgegeben wurden.	nicht berücksichtigt	Stellungnahmen zum RREP können hier nicht berücksichtigt werden.

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar															
14	Wasser- und Schifffahrtsamt Lauenburg, 23.06.2008																	
GLRP Ziele und Maßnahmen im Bereich von Bundeswasserstraßen	<p>Die nachfolgende Stellungnahme zur ersten Fortschreibung des Gutachterlichen Landschaftsrahmenplans Westmecklenburg (GLRP WM) -Entwurf zum Beteiligungsverfahren, bestehend aus einem Textteil mit Anhang, sechs Planungskarten und 20 Textkarten, alles mit Stand vom 28.04.2008, bezieht sich ausschließlich auf die genannten Ziele, Grundsätze und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die im Zuständigkeitsbereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion (WSD) Ost, hier vertreten durch das Wasser- und Schifffahrtsamt (WSA) Lauenburg, die Belange der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) berühren. Stellungnahmen anderer Ämter und Direktionen der WSV, die in ihrem Zuständigkeitsbereich durch Ihre Planung betroffen sein könnten, bleiben unberührt.</p> <p>Ihre Planung berührt Belange der WSV. Der WSV obliegt die Verwaltung der Bundeswasserstraßen. Hierzu zählen neben dem Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen auch deren Unterhaltung. Darüber hinaus hat die WSV die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs zu gewährleisten. Diese Aufgaben führt die WSV nach dem Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) und dem Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt (Binnenschifffahrtsgesetz-BinSchAufG) als Hoheitsaufgaben des Bundes aus.</p> <p>Im Geltungsbereich des Gutachterlichen Landschaftsrahmenplans Westmecklenburg befinden sich folgende, dem allgemeinen Verkehr dienende Binnenwasserstraßen des Bundes gemäß § 1 Abs. 1 WaStrG, welche im Zuständigkeitsbereich des WSA Lauenburg liegen:</p> <table border="1" data-bbox="282 842 1122 1158"> <thead> <tr> <th>Bundeswasserstraße</th> <th>Stromkilometer von ... bis</th> <th>Ortschaften</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Elbe (nur rechtes Ufer)</td> <td>502,23 bis 512,76</td> <td>Dömitz bis Rüterberg</td> </tr> <tr> <td>Elbe (nur rechtes Ufer)</td> <td>554,23 bis 566,3</td> <td>Radegast bis Lauenburg</td> </tr> <tr> <td>Müritz-Elde-Wasserstraße (MEW)</td> <td>0,00 bis 126,3</td> <td>Dömitz bis Lenz</td> </tr> <tr> <td>Stör-Wasserstraße (StW)</td> <td>0,00 bis 44,7</td> <td>Eldedreieck bis Hohen Viecheln</td> </tr> </tbody> </table> <p>Bestandteil der MEW ist gem. lfd. Nr. 35 der Anlage zu §1 Abs.1 Nr.1 WaStrG der Plauer See, welcher zu den Mecklenburgischen Oberseen gehört.</p> <p>Zur StW gehören gemäß lfd. Nr. 35 der Anlage zu § 1 Abs.1 Nr.1 WaStrG der Schweriner See (Außen- und Innensee), Ziegelsee (Außen- und Innensee) und der Heidensee mit Verbindungskanälen. Zu den Bundeswasserstraßen gehören nach § 1 Abs. 4 WaStrG auch die bundeseigenen Schifffahrtsanlagen und die ihrer Unterhaltung dienenden Ufergrundstücke, Bauhöfe und Werkstätten.</p>	Bundeswasserstraße	Stromkilometer von ... bis	Ortschaften	Elbe (nur rechtes Ufer)	502,23 bis 512,76	Dömitz bis Rüterberg	Elbe (nur rechtes Ufer)	554,23 bis 566,3	Radegast bis Lauenburg	Müritz-Elde-Wasserstraße (MEW)	0,00 bis 126,3	Dömitz bis Lenz	Stör-Wasserstraße (StW)	0,00 bis 44,7	Eldedreieck bis Hohen Viecheln		
Bundeswasserstraße	Stromkilometer von ... bis	Ortschaften																
Elbe (nur rechtes Ufer)	502,23 bis 512,76	Dömitz bis Rüterberg																
Elbe (nur rechtes Ufer)	554,23 bis 566,3	Radegast bis Lauenburg																
Müritz-Elde-Wasserstraße (MEW)	0,00 bis 126,3	Dömitz bis Lenz																
Stör-Wasserstraße (StW)	0,00 bis 44,7	Eldedreieck bis Hohen Viecheln																

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>Gemäß § 5 WaStrG sind die Bundeswasserstraßen dem allgemeinen Verkehr mit Wasserfahrzeugen gewidmet. Eine Überplanung dieser gewidmeten Bundeswasserstraßen einschließlich ihres Zubehörs ist unzulässig, wenn dadurch die Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben der WSV beeinträchtigt wird. Aus- und Neubau, sowie die Nutzung und Unterhaltung der Bundeswasserstraßen einschließlich der bundeseigenen Anlagen müssen gewährleistet bleiben.</p> <p>Soweit der Gutachterliche Landschaftsrahmenplan Ziele und Maßnahmen vorsieht, die die hoheitlichen Aufgaben der WSV beeinträchtigen können, verbieten oder Erlaubnissen unterwerfen, verstößt dies gegen das Bundeswasserstraßengesetz. Gemäß § 63 Nr. 4 Bundesnaturschutzgesetz ist bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken der See- oder Binnenschifffahrt dienen oder in einem verbindlichen Plan für diesen Zweck ausgewiesen sind, die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten. Die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu berücksichtigen.</p>	nicht berücksichtigt	Es handelt sich um einen gutachtlichen Fachplan. Eine unmittelbare Beeinträchtigung von hoheitlichen Aufgaben der WSV erfolgt somit nicht. Im Detail ist auf den nachgeordneten Planungsebenen zu prüfen, ob Beeinträchtigungen von hoheitlichen Aufgaben der WSV entstehen können.
	Des Weiteren ist auf die Regelung des § 1b Abs. 2 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) hinzuweisen, wonach für die Bewirtschaftung von Gewässern nach Flussgebietseinheiten das Einvernehmen der zuständigen Bundesbehörde notwendig ist, soweit Verwaltungskompetenzen des Bundes berührt sind. Dies gilt für die gesamte Bewirtschaftung der Gewässer, insbesondere die Bestandsaufnahme und Einstufung des Gewässerzustands, die Festlegung der zu erreichenden Ziele in den Flussgebietseinheiten und die Erarbeitung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne.	nicht berücksichtigt	Der Hinweis betrifft die Bewirtschaftungsplanung nach WRRL.
	Die Aussagen des vorliegenden Landschaftsrahmenplans werden dem nicht in ausreichendem Maße gerecht. Als Ziel des Rahmenplans werden im regionalen Leitbild der Erhalt der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und die Wahrung der dauerhaften Nutzungsfähigkeit der erneuerbaren und nicht erneuerbaren Ressourcen genannt. Dies bedeutet für die Gewässer den Erhalt und ggf. die Verbesserung ihrer ökologischen Funktionsfähigkeit. Damit wird diesem Ziel der Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen gegeben. In Bezug auf die Bundeswasserstraßen und ihr Zubehör ist dies nur bedingt umsetzbar.	nicht berücksichtigt	Die konkrete Umsetzbarkeit ist auf jeweils nachgeordneten Planungsebenen zu klären.
	Die im GLRP WM vorgeschlagenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sowie die Kompensations- und Entwicklungsgebiete schließen die im Planungsgebiet befindlichen Bundeswasserstraßen bzw. deren Teilstrecken fast vollständig ein und geben damit Empfehlungen für die Überplanung von Flächen der Bundeswasserstraßen durch nachfolgende kommunale Planungen.	kein Änderungsbedarf	<p>Es handelt sich um Vorschlagsgebiete zur Ausweisung als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete.</p> <p>Empfehlungen für die Überplanung von Flächen werden dadurch nicht gegeben. Vielmehr sollen bei allen zukünftigen Planungen die Belange des Naturschutzes vorrangig bzw. besonders beachtet werden.</p> <p>Die Abwägung mit anderen Belangen erfolgt durch die Regionalplanung.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>Folgende Ziele bzw. Maßnahmen des GLRP WM stehen dafür beispielhaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen zur gewässerschonenden Nutzung der Fließgewässerabschnitte auf weiten Strecken der MEW und StW (Befahrenseinschränkungen) - Einschränkung von Ausbau- und Unterhaltungsmaßnahmen der Gewässer (Orientierung aller Gewässernutzungen an der Rastplatzfunktion für Vögel, Erhalt der Naturnähe und Strukturgüte bestimmter Fließgewässerabschnitte, Verbot des Gewässerausbaus bestimmter Fließgewässerabschnitte bei dadurch verursachter Verschlechterung der Strukturgüte, Maßnahmen zur Verbesserung des Ökologischen Zustands bestimmter Fließgewässerabschnitte, Vermeidung von Uferbefestigungen an der Elbe) - Umbau von Querbauwerken zwecks Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit - ungestörte Naturentwicklung bestimmter Seen - Einschränkungen für wassersportliche Nutzungen auf Schweriner See, Ziegelsee, Heidensee und Plauer See - Verbesserung der Wasserqualität und der Durchlässigkeit für wandernde Tierarten - Vermeidung zunehmender Uferverbauung bzw. Rückbau vorhandener Versiegelungen an bestimmten Seen - Natürliche Entwicklung der Vordeichflächen an der Elbe zu einer Weichholzaue. 	nicht berücksichtigt	<p>Zielbereiche gewässerschonender Nutzungen sind in der Regel nicht mit Befahrenseinschränkungen verbunden (s. Erläuterung in Kap. III.2.2.2.4 des GLRP).</p> <p>Ob bei der Umsetzung von Maßnahmen im Einzelfall Konflikte mit bestehenden Nutzungen oder Planungen zu erwarten sind, ist auf nachgeordneten Planungsebenen detailliert zu untersuchen. Hier kommt v.a. die Bewirtschaftungsplanung nach der WRRL zum Tragen.</p>
	<p>Dem gegenüber sollen auch die Formen landschaftsgebundener Erholung - worunter m. E. auch der wassergebundene Tourismus zu verstehen ist - gefördert werden. Hierbei wird ein internes Konfliktpotenzial zwischen den Schutzziele und Maßnahmen zwecks Biotop- und Artenschutz und der landschaftsgebundenen Erholung des Menschen gesehen, wobei die Konfliktlösung nachfolgenden Planungen vorbehalten bleibt. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass das Befahren der Bundeswasserstraßen gemäß der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) erfolgt. Die BinSchStrO enthält umfangreiche Regelungen für das Führen von Wasserfahrzeugen, bei deren Einhaltung sich weitergehende Regeln und Verhaltensnormen vermutlich erübrigen bzw. reduzieren lassen. Verstärkte Bemühungen zur Information der Wassersportler mit dem Ziel der stärkeren Sensibilisierung für die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes begrüße ich dabei sehr und werde dies im Rahmen meiner Möglichkeiten unterstützen.</p> <p>Hierzu besteht aus meiner Sicht seit Jahren eine gute Zusammenarbeit mit den Landesbehörden - insbesondere den Staatlichen Ämtern für Umwelt und Natur und den Landkreisen - bei der Genehmigung touristischer Anlagen an, in über und unter den Bundeswasserstraßen oder an ihren Ufern (z. B. Steganlagen, Wasserwanderrastplätze, Häfen, Bootshäuser, Hausboote) sowie der Ausweisung von Wassersportgebieten für spezielle Wassersportarten (z. B. Kitesurfen, Paragleiten, Wasserski).</p> <p>Jedoch hat die Zuordnung von Teilflächen der Bundeswasserstraßen Elbe, MEW und StW zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten bzw. zu Kompensations- und Entwicklungs-</p>	kein Änderungsbedarf	<p>Es handelt sich um allgemeine Hinweise, die insbesondere die konkrete Umsetzung der naturschutzfachlichen Empfehlungen des GLRP betreffen.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege keinen Einfluss auf die Erteilung oder Versagung von Genehmigungen für Anlagen und Schifffahrtszeichen gemäß WaStrG.</p> <p>Zu den Bemühungen des Landes zur Sperrung bestimmter Wasserflächen für den Schiffsverkehr aufgrund naturschutzfachlicher Ziele (Schutz sensibler Uferbereiche mit Schilfgebieten, Schutz von Brutstätten bedrohter Vogelarten), möchte ich auf die notwendige Regelung hierfür durch Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung gemäß § 5 Satz 3 WaStrG hinweisen.</p>		
Kap. VI.5.3	<p>Zu folgender speziellen Maßnahmen kann ich meine Zustimmung nicht erteilen: F 320 a ganzjähriges Offenhalten des Stauwehrs: Sofern unter dem Begriff „Stauwehr“ das sogenannte Notwehr Burow am linken Ufer der MEW bei MEW-km 88,6 verstanden wird, kann dies nicht realisiert werden, da das Wehr dem Erhalt des für die Schifffahrt erforderlichen Wasserstandes in der Stauhaltung Neuburg dient.</p>	<p>Der Satz wird folgendermaßen umformuliert: „Die ökologische Durchlässigkeit des Notwehrs Buhrow ist bei gleichzeitiger Gewährleistung ausreichender Wasserstände in der MEW zu verbessern.“</p>	<p>Lt. Prioritätenkonzept zur Planung und Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit in den Fließgewässern Mecklenburg-Vorpommerns (LUNG M-V 2006) besteht die Notwendigkeit zur Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit. Gleichzeitig darf aber die Schifffahrt auf der MEW nicht gefährdet werden.</p>
	<p>Abschließend möchte ich zur Maßnahme F 326 anmerken, dass die Anleger in den Vorhäfen der Schleuse Bobzin keine Wasserwanderrastplätze sind, sondern Wartestellen für die Schifffahrt, die dem Warten auf die nächste Schleusung dienen.</p>	<p>Unter „derzeitiger Zustand“ wird aufgenommen: „Anlegemöglichkeiten gibt es an der Brücke Kuppentin und an der Bobziner Schleuse. Die Anleger in den Vorhäfen der Schleuse Bobzin sind Wartestellen für die Schifffahrt, die dem Warten auf die nächste Schleusung dienen.“</p>	
	<p>Die Maßnahme Z 114 war räumlich nicht zuzuordnen, daher muss diese Maßnahme von meiner Stellungnahme ausgeschlossen bleiben.</p>	<p>kein Änderungsbedarf</p>	<p>Z114 ist ein Schwerpunktorkommen von Arten des Florenschutzkonzepts (vgl. Anhang VI.10 des GLRP)</p>
	<p>Weitere Bedenken und Anregungen kann ich derzeit nicht vorbringen.</p>		

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
15	Wasser- und Bodenverband "Boize/Sude/Schaale", Toddin, 24.06.2008		
GLRP	<p>Die Landschaftsplanung und deren Fortschreibungen wurden auf Grundlage bestehender nationaler und europäischer gesetzlicher Vorgaben erstellt.</p> <p>Als Ergebnis stehen Erfordernisse und Maßnahmen, die die Erreichung der dargestellten Ziele ermöglichen sollen.</p> <p>Der Verband ist in den Landkreisen Nordwestmecklenburg und Ludwigslust mit einer Reihe von Feststellungen und Maßnahmen betroffen, mit denen z. T. bereits begonnen und die unter anderen fortgeführt werden sollen. Einige sind neu aufgenommen.</p> <p>Den Aufstellungen in den Detailinformationen zu ausgewählten Maßnahmen ist zu entnehmen, dass diese aus rein naturschutzfachlichen und -rechtlichen Belangen zusammengestellt wurden.</p> <p>Über mögliche Akzeptanzen, zur Verfügung stehende notwendige Flächen, Entwicklung der landwirtschaftlichen Nutzungen, Erhaltung der notwendigen wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen für eine Gewährleistung der Vorflut und damit überhaupt mögliche Nutzungsvoraussetzung bzw. Bewirtschaftung, auch für den Naturschutz, sind kaum Aussagen oder Festlegungen getroffen. Die Masse der Eigentümer und Nutzer ist bisher nicht einbezogen.</p> <p>Weiterhin sind die Maßnahmen noch nicht so detailliert dargestellt, dass eine abschließende Beurteilung gegeben werden kann.</p> <p>Betroffen sind die Eigentümer, Nutzer aber auch kommunalen Einrichtungen hauptsächlich von den Maßnahmen die Aufwertung, Vernässung, Wasserrückhaltung und ökologischen Umbau in Mooren (M), Feuchtlebensräumen (B), Fließgewässern (F), Seen (S) und Wäldern (W) zur Folge haben.</p> <p>Die jeweiligen Einzelmaßnahmen sind in den Detailinformationen ausreichend dargestellt.</p>	kein Änderungsbedarf	allgemeine Ausführungen
	<p>Die Auswirkungen sind für alle Betroffenen ähnlich, d. h. die Flächen sind nach Realisierung nicht mehr in der gleichen Form nutzbar. Nutzungsbeschränkungen bzw. Umstellungen in den Bewirtschaftungsformen werden nicht zu vermeiden sein.</p> <p>Nach nicht auszuschließenden Anstiegen von Wasserständen, auch Grundwasser, müssen auch Auswirkungen auf Infrastruktur, wie Straßenentwässerung, Dränagesysteme, Verkehrsanlagen und Ortslagen in Betracht gezogen werden.</p> <p>Den Maßnahmen kann ohne Vorlage weiterer konkreter Planungen und Betrachtungen der betroffenen Flächen, auch im weiteren Umfeld nicht zugestimmt werden.</p> <p>Bei den zu fordernden Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigungen sind nach Einbeziehung aller Betroffenen die Auswirkungen auf die Flächen eindeutig darzustellen. Eine Realisierung kann erst nach Zustimmung aller Eigentümer oder Nutzer erfolgen. Eine Vielzahl von Gebieten, wie beispielsweise auch das Perdöhler Moor, wird von Gewässern durchflossen, die von Vorteil für die Oberlieger und dann auch für die Unterlieger sind. Wird hier einseitig in so einen Gesamtzusammenhang eingegriffen, hat das</p>	kein Änderungsbedarf	Die gegebenen Hinweise sind auf nachgeordneten Planungsstufen zu beachten. Die möglichen Auswirkungen auf die vorhandenen Nutzungen sind auf nachgeordneten Planungsebenen vor der konkreten Umsetzung zu prüfen. Eine Beteiligung Betroffener erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>unabsehbare negative Auswirkungen auf die vorhandenen Nutzungen der Flächen.</p> <p>Darüber sind in den Unterlagen keine Aussagen getroffen. Mit der Aussetzung der Gewässerunterhaltung, der Wiedervernässung bzw. Anhebung von Wasserständen werden z. Zt. noch nutzbare Flächen der Bewirtschaftung entzogen. Für viele tiefgelegene Flächen in den Einzugsgebieten der Fließgewässer, Teiche und Seen, die über Dräna- gen entwässert werden, geht die Vorflut verloren. Dieses ist in den Betrachtungen zu berücksichtigen.</p> <p>Die landwirtschaftlichen Flächen sind dann in der jetzigen Form nicht mehr bewirt- schaftbar, die Erträge werden sinken oder ganz ausfallen.</p> <p>Durch übertriebene Wasserrückhaltung werden sich mittel- und langfristig höhere Grundwasserstände aufbauen, die auch Siedlungsräume beeinflussen. Negative Aus- wirkungen auf die Infrastruktur der öffentlichen und privaten Anlagen sind zu erwarten. Für die Unterhaltung werden sich die Aufwendungen erhöhen. Hiermit verbundene Mehrkosten sind von dem Veranlasser zu tragen.</p> <p>Alle Vorhaben sind nur nach Zustimmung der betroffenen Eigentümer und Nutzer aus- zuführen. Der Verband ist in die weiteren Planungen einzubeziehen.</p>		
16 Staatliches Amt für Umwelt und Natur Neubrandenburg, 24.06.2008			
GLRP	<p>Nach Prüfung Ihrer eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>1. Wasser und Boden</p> <p>Der Gutachtliche Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg grenzt auf seiner Ostseite an den Landkreis Müritz. Der Planungsbereich berührt die politischen Grenzen der Ge- meinden, die zum Landkreis Müritz gehören.</p> <p>Aus heutiger Sicht sind auf Grund der vorliegenden Ausführungen und kartenmäßigen Darstellungen keine Anmerkungen, Vorschläge oder Kritiken meinerseits zu machen. Belange in meiner Zuständigkeit als Wasserbehörde sind gemäß der vorgelegten Fort- schreibung nicht betroffen.</p> <p>2. Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft</p> <p>Die Planung berührt keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Immissionsschutzes sowie der Abfall- und Kreislaufwirtschaft, deren Vollzug in der Zuständigkeit des Staatli- chen Amtes für Umwelt und Natur Neubrandenburg liegt.</p>	kein Änderungsbedarf	keine Einwände
17 Wasser- und Bodenverband „Stepenitz-Maurine“, Grevesmühlen, 26.06.2008			
GLRP, SUP	<p>Als Träger der Unterhaltungslast für Gewässer zweiter Ordnung im Einzugsgebiet der Gewässer Stepenitz, Radegast und Maurine übersenden wir Ihnen zum o. g Vorschlag unsere Anregungen und Hinweise und gehen dabei nur auf wasserwirtschaftliche Be- lange ein.</p> <p>Grundsätzlich steht der Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine der Fortschrei- bung des Gutachterlichen Landschaftsrahmenplans Westmecklenburg positiv gegen- über und ist natürlich bemüht, seinen Beitrag bei einer Umsetzung der Maßnahmen, die</p>	kein Änderungsbedarf	<p>Die Hinweise sind in nachgeordneten Verfahren zu beachten. Eine Beteiligung Betroffener erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.</p> <p>Bezüglich der FFH-Gebiete wird auf die zu erstel- lenden Managementpläne verwiesen.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>in unserem Zuständigkeitsbereich liegen, fachtechnisch zu unterstützen.</p> <p>Die Auswirkungsprognose im Rahmen der SUP des GLRP beschränkt sich im Sinne der Schwerpunktsetzung und Abschichtung auf die flächenkonkreten Schwerpunktbereiche und Maßnahmen. Die grundlegenden Entwicklungsziele sind auf dieser Planungsebene noch sehr allgemein und abstrakt formuliert, so dass die Ableitung konkreter Auswirkungen nicht möglich ist. Somit ist eine Beteiligung des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine an der weiteren Auswirkungsprognose und -bewertung in seinem Zuständigkeitsbereich erforderlich. Im Rahmen der konkreten Ausgestaltung einzelner Maßnahmen und deren räumliche Verortung im Zuge der nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebene kann der Wasser- und Bodenverband für Maßnahmen in seinem Verbandsgebiet detaillierte fachliche Stellungnahmen erstellen. Spätestens in diesem Rahmen müssen jedoch die auch finanziellen Assoziationen für die Durchführung der Maßnahmen beachtet werden.</p> <p>Für die Erweiterung bzw. die Festschreibung von Schutzgebieten, wie FFH-Gebiete, LSG und NSG möchten wir folgende Anregungen geben. Grundsätzlich ist für die betroffenen Gewässer eine objektive Beschreibung des Ist-Zustandes dringend notwendig. Hier ist die Beteiligung der Unterhaltungspflichtigen zwingend gegeben, um für alle Betroffenen den Hauptgedanken der FFH-Richtlinie, der in einem Verschlechterungsverbot zu sehen ist, optimal verfolgen zu können.</p> <p>Aus aktuellen Problemen bei der Gewässerunterhaltung in Schutz-Gebieten möchten wir folgende Sachverhalte ansprechen und bitten im Interesse aller Beteiligten auch für die Schaffung bzw. Erweiterung von Schutzgebieten um Beachtung. Prinzipiell ist zu klären, wer Mehrkosten bei der Gewässerunterhaltung durch Forderungen, die sich aus dem gesonderten Status der Gebiete ergeben, zu tragen hat.</p> <p>Die Gewässerunterhaltung an Gewässern zweiter Ordnung ist Pflicht der Wasser- und Bodenverbände. Sie ist gemäß einer guten fachlichen Praxis wirtschaftlich und unter Berücksichtigung auch ökologischer Aspekte durchzuführen. Um die Pflichtaufgabe erfüllen zu können, wurde der Verband mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattet (Duldungspflichten der Eigentümer, Satzungsrechte u.a.). Wie der WBV aber letztendlich die Erfüllung der Aufgabe organisiert, steht ihm völlig frei, er ist lediglich der Rechtsaufsicht unterworfen. Dieses hohe Maß an Eigenverantwortung bedeutet aber auch, dass der Verband sich selbst um die Deckung seiner Kosten kümmern muss. Der Kostendeckung liegt folgender einfacher Gedankengang zugrunde: Gemäß § 30 Wasserverbandsgesetz, der durch § 3 GUVG für das Land M-V spezifiziert ist, haben die WBV die Kosten auf denjenigen umzulegen, der von der Gewässerunterhaltung einen Vorteil hat. Oder negativ ausgedrückt: „Wer von der Arbeit des WBV keinen Vorteil hat, soll dafür auch nicht bezahlen müssen.“</p> <p>Im Ergebnis bedeutet dies, dass derjenige, der die Kosten für die Unterhaltung zu tragen hat, nicht mehr zahlen soll als unbedingt notwendig ist, denn davon hat er keinen materiell auszudrückenden Vorteil. Eine recht teure, aber unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausgeführte Gewässerpflege kann eventuell hervorragend in die Landschaft eingepasst sein und seine ökologische Funktion ausgezeichnet erfüllen. Fraglich ist indes, inwieweit die ökologische Funktionsweise ein materieller Vorteil ist, wenn die hydraulische Leistungsfähigkeit nicht mehr gegeben ist und jährlich im Früh-</p>		

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>jahr und Herbst kleine Hochwasser die anliegenden Flächen überschwemmen und Schäden verursachen. Dies ist ein materieller Nachteil, für den die Anlieger nicht noch zur Kasse gebeten werden können.</p> <p>Für die weitere Umsetzung der in unserem Zuständigkeitsbereich liegenden Maßnahmen bieten wir hiermit nochmals unsere Beteiligung sowie unsere fachliche Mit- und Zuarbeit an.</p>		
18 Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte, Neubrandenburg, 26.06.2008			
	<p>Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 09.05.2008 erhalten Sie nachfolgend die Stellungnahme zum Entwurf des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplanes Westmecklenburg (GLRPWM). Beurteilungsgrundlage dieser Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung gemäß dem Landesplanungsgesetz, dem Landesraumentwicklungsprogramm für Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V), dem Regionalen Raumordnungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RROP MS) sowie dem Vorentwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS).</p>		
<p>GLRP generell, bezug zu LEP</p>	<p>1. Grundsätzliches</p> <p>In Mecklenburg-Vorpommern werden gemäß § 6 und § 8 LPIG M-V die landesweiten bzw. regionalen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege von den nach Naturschutzrecht zuständigen Behörden im Gutachtlichen Landschaftsprogramm (GLP M-V) bzw. in den gutachtlichen Landschaftsrahmenplänen (GLRP) erarbeitet und nach Abwägung mit den anderen Belangen Bestandteil des Landesraumentwicklungsprogramms (LEP M-V) bzw. der Regionalen Raumentwicklungsprogramme (RREP) und somit rechtsverbindlich. Im Rahmen der Neuaufstellung des LEP M-V wurde das GLP M-V als Fachgrundlage genutzt und die im GLP M-V enthaltenen „Anforderungen an die Raumordnung“ nach Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Belangen in das LEP M-V integriert.</p> <p>Das LEP M-V, welches im Jahr 2005 als Landesverordnung beschlossen wurde, formuliert rechtsverbindliche Vorgaben für die Regionalen Raumentwicklungsprogramme (siehe 5.1 (4) bis (6) LEP M-V). Insofern werden die in den RREPs definierten Kriterien für die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege bereits im LEP M-V abschließend festgelegt. Die im LEP M-V enthaltenen landesweiten Vorgaben werden im RREP MS regionsspezifisch räumlich und sachlich konkretisiert und ausgeformt.</p> <p>Ungeachtet der im LEP M-V festgelegten Kriterien für die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege erfolgt im GLRP WM u. a. die Definition von „Bereichen mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen“ sowie von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen“, welche als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege übernommen werden sollen. Dabei bleibt völlig unberücksichtigt, dass der GLRP WM auf dem GLP M-V aufbaut und im Rahmen des Aufstellungsprozesses des LEP M-V bereits eine Abwägung der Vorgaben des GLP M-V stattgefunden hat. Viel-</p>	<p>nicht berücksichtigt</p>	<p>Der GLRP hat als gutachtlicher Fachplan die Aufgabe, Vorschläge für die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege aufgrund fachlicher Herleitungen und Begründungen zu treffen. Der GLRP WM begründet diese Vorschlagsgebiete umfänglich und transparent anhand eines Kriteriensystems, das sich an den Vorgaben des Gutachtlichen Landschaftsprogramms ausrichtet. Anhand der Begründungskarten (Karte IVa), die dem Amt für Raumordnung und Landesplanung (AfRL) WM als ergänzendes Material zum GLRP übergeben wird, ist für jede Teilfläche nachvollziehbar, aufgrund welcher Fachkriterien eine Ausweisung als Vorranggebiet vorgeschlagen wurde. Damit steht dem AfRL WM ein sehr detailliertes Abwägungsmaterial zur Verfügung. Die Abstimmung mit anderen Raumansprüchen ist originäre Aufgabe der Raumordnung und soll gerade deshalb nicht bereits im gutachtlichen Fachplan vorweggenommen werden.</p> <p>Die im Programmsatz 5.1 (6) des LEP festgelegten Kriterien enthalten eine Handlungsanweisung an die Regionalplanung. Sie stellen somit weder ein Ziel noch einen Grundsatz der Raumordnung dar (vgl. LEP, Seite 14 oben) und sind daher für den GLRP nicht bindend.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>mehr wird im vorliegenden Entwurf des GLRP WM auf die umfangreiche Kriterienliste des GLP M-V, welche bei der Neuaufstellung des LEP M-V im Sinne der Landesentwicklung erheblich reduziert wurde, zurückgegriffen. Die seinerzeit „abgelehnten“ Kriterien werden im Entwurf des GLRP WM erneut aufgegriffen, teilweise modifiziert und um neue ergänzt.</p> <p>Insofern sind die im GLRP WM genannten Ziele/Anforderungen an die Raumordnung nicht mit den rechtsverbindlichen Vorgaben des LEP M-V für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Zudem sollte und kann eine erneute Kriteriendiskussion auf regionaler Ebene nicht geführt werden.</p>		
<p>Kap. III.3.1</p>	<p>2. Zu ausgewählten Inhalten des GLRP WM</p> <p>III.3.1 Bereiche mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen (Vorschlag für Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege)</p> <p>Der GLRP WM nimmt bzgl. der Abgrenzung der Vorschlagsflächen für Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege keinen hinreichenden Bezug auf die rechtsverbindlichen Vorgaben des LEP M-V.</p> <p>So ist nicht nachvollziehbar,</p> <ul style="list-style-type: none"> - weshalb auf die umfangreiche Kriterienliste des GLP M-V zurückgegriffen wurde, obwohl diese bereits im Rahmen der nachfolgenden Abwägung und Integration in das LEP M-V deutlich reduziert wurde (siehe u. a. Kriterien Küstengewässer und Küsten, Fließgewässer, Seen, offene Trockenstandorte, gesondert begründete Einzelfälle) und - diese Liste um zusätzliche Kriterien, die ebenfalls nicht Bestandteil des rechtsverbindlichen Kriteriensets des LEP M-V sind, ergänzt wurde (siehe S. III-90 GLRP WM). <p>Die zusätzlichen Kriterien tragen dem strengen Rechtscharakter der Vorrangfestlegung nicht Rechnung. Vorranggebiete bezeichnen entsprechend § 7 Abs. 4 ROG solche Gebiete, die für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind, (s. dazu auch Punkt 3.)</p>	<p>nicht berücksichtigt</p>	<p>s.o.</p>
<p>Kap. III.3.2</p>	<p>III.3.2 Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen (Vorschlag für Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege)</p> <p>Ebenso wie bei den Vorranggebieten ist der Träger der Regionalplanung auch bei den Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege an die verbindlichen Vorgaben aus dem LEP M-V gebunden (siehe 5.1 (5) und (6) LEP M-V).</p> <p>Der Vorschlag für die Vorbehaltsgebietskulisse geht über die im LEP M-V festgelegten Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege hinaus. Entsprechend § 7 Abs. 4 ROG bezeichnen Vorbehaltsgebiete solche Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Insbe-</p>	<p>nicht berücksichtigt</p>	<p>s.o.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	sondere bei den zusätzlichen Kriterien im GLRP WM ist der Vorbehaltscharakter nicht gegeben.		
Kap. III.2.1	<p>3. Betroffenheit als angrenzende Region</p> <p>In Kapitel III.2.1 Erfordernisse und Maßnahmen für den Biotopverbund nach § 3 BNatSchG des GLRP WM erfolgt eine Flächenqualifizierung des im GLP M-V vorgegebenen großräumigen Biotopverbundsystems für die regionale Ebene. Dabei wird über die Regionsgrenze hinaus ein Puffer von 10 km einbezogen. In diesem Bereich erfolgt für die Region Mecklenburgische Seenplatte eine vorläufige, orientierende Darstellung. Entsprechend den qualitativen Anforderungen wird unterschieden zwischen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flächen des Biotopverbunds im engeren Sinne —> Sicherung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flächen des Biotopverbunds im weiteren Sinne —>Sicherung als Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege. <p>Wie unter Punkt 1. bereits erwähnt, setzen die Festlegungen des LEP M-V den verbindlichen Rahmen, in welchem die Träger der Regionalplanung die abwägende Integration des GLRP vornehmen sollen. Einen darüber hinausgehenden Abwägungsspielraum besitzen die Träger der Regionalplanung nur noch bei solchen Kriterien des GLRP, die nicht schon auf Landesebene abgewogen wurden. So wird in Programmsatz 5.1 (3) LEP M-V die Notwendigkeit zur Schaffung eines vernetzenden Biotopverbundes unterstrichen. Programmsatz 5.1.1 (3) LEP M-V definiert ergänzend, dass die Regionalplanung die Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege hinsichtlich ihrer Funktion für den Biotopverbund ausdifferenzieren kann. Eine Festlegung von Flächen für den Biotopverbund als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege ist somit nicht gegeben.</p> <p>Weiterhin ist festzustellen, dass die Flächen des Biotopverbundes im engeren Sinne (III.3.2.1 GLRP WM) FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete (bzw. Teilflächen des Natura 2000-Netzes, die die im GLRP WM definierten Kriterien erfüllen) beinhalten. Dabei bleibt unbeachtet, dass FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete im Ergebnis der abwägenden Integration des GLP M-V in das LEP M-V Kriterien für die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege darstellen und dieser verbindliche Rahmen auch durch die nachträgliche Einbeziehung über ein zusätzliches Kriterium nicht aufgelöst werden kann.</p> <p>Dem Vorschlag des GLRP WM zur Sicherung des Plauer Sees als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege kann somit seitens der Region Mecklenburgische Seenplatte nicht gefolgt werden. Diese Festlegung steht nicht nur im direkten Widerspruch zu raumordnerischen Festlegungen des LEP M-V, sie hätte auch gravierende Einschränkungen des Tourismus und der wirtschaftlichen Entwicklung der unmittelbar angrenzenden Gebiete der Region Mecklenburgische Seenplatte zur Folge.</p> <p>Bezüglich der Flächen des Biotopverbundes im weiteren Sinne (III.3.2.1 GLRP WM) gilt</p>	nicht berücksichtigt	s.o.

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	das bereits unter Punkt 2., Absatz III.3.2 dargelegte.		
Kap. III.3.4	<p>III.3.4 Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Entwicklung ökologischer Funktionen (Vorschlag für Kompensations- und Entwicklungsgebiete)</p> <p>Entsprechend 5.1.2 (6) LEP M-V können in den RREPen regional bedeutsame Kompensations- und Entwicklungsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt werden. Da für die Region Mecklenburgische Seenplatte dazu bislang keine flächendeckende fachplanerische Grundlage vorliegt, sind im Vorentwurf des RREP MS keine Kompensations- und Entwicklungsgebiete ausgewiesen. Im weiteren Aufstellungsverfahren ist zu klären, inwieweit die innerhalb der Pufferzone zur Region Westmecklenburg dargestellten Kompensations- und Entwicklungsgebiete im RREP MS Berücksichtigung finden.</p>	kein Änderungsbedarf	keine Einwände
SUP	<p>4. Strategische Umweltprüfung</p> <p>In Kap. 5.1.4 wird dargelegt, dass die Bereichsausweisungen im GLRP WM Empfehlungen zur Übernahme als Ziele (Vorranggebiete) und Grundsätze (Vorbehaltsgebiete) der Raumordnung in das RREP WM darstellen. Sofern die Regionalplanung von den Empfehlungen des GLRP WM abweicht, sind die Gründe dafür im SUP des RREP WM aufzuführen. Bezüglich der zwingenden Darlegung der Abweichungen von den Empfehlungen des GLRP innerhalb der SUP bestehen Bedenken. Allein durch die Nichtübernahme flächenhafter Empfehlungen sind noch keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Erst die regionalplanerische Festlegung anderer (konfligierender) raumbedeutsamer Nutzungen und Funktionen in diesen Bereichen kann zur Prüfpflicht innerhalb der SUP führen, sofern erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind. Insofern obliegt es der Entscheidung des Trägers der Regionalplanung, an welcher Stelle die Begründung von Abweichungen erfolgt.</p>	nicht berücksichtigt	<p>Die genannten Vorgaben ergeben sich aus dem Landesnaturschutzgesetz (§ 12 Abs. 3 und 4 LNatG M-V) und bestehen unabhängig von der SUP.</p> <p>Die Bereichsausweisungen im GLRP sollten ein entscheidendes Kriterium zur Prüfung der Umweltverträglichkeit des RREP sein (vgl. § 12 Abs. 4 LNatG M-V). Die Regionalplanung muss sich somit in der SUP mit den Zielzuweisungen des GLRP auseinandersetzen.</p>
19 Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte, Neubrandenburg, 26.06.2008			
s. 18	gleicher Wortlauf wie in 18	s. 18	s. 18
20 Stadt Ludwigslust, 26.06.2008			
GLRP	Die Ausarbeitung einer Stellungnahme und die Prüfung des GLRP bezüglich der Belange der Stadt Ludwigslust auf der Grundlage einer rein digitalen Fassung gestaltet sich gerade bei den A0/A1-Plänen am Bildschirm sehr schwierig. Zukünftig sollten in den Unteren Naturschutzbehörden mehrere analoge Exemplare des Entwurfs zur Ausleihe für Gemeinden und Verbände bereitgehalten werden.	kein Änderungsbedarf	genereller Hinweis zum Beteiligungsverfahren
	Die Inhalte und raumbedeutsamen Aussagen des vorliegenden GLRP-Entwurfes sollten mit dem zur Zeit in der Aufstellung befindlichen Regionalen Raumentwicklungsprogramm der Planungsregion Westmecklenburg abgestimmt und eingearbeitet werden.	nicht berücksichtigt	Die jeweils zur Verfügung stehenden Bearbeitungsstände des RREP wurden bei der Bearbeitung des GLRP berücksichtigt. Jedoch ist es nicht Aufgabe des GLRP, eine Abwägung mit den Belangen anderer Raumnutzungen und -ansprüche vorzunehmen. Dies ist vielmehr originäre Aufgabe der Raumordnung und soll gerade deshalb nicht

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
			bereits im gutachtlichen Fachplan vorweggenommen werden.
Karten IV und 14	In der Karte IV „Anforderung an Raumordnung und Ziele an Raumentwicklung“ bzw. der Karte 14 „Anforderungen an die Wasserwirtschaft“ sind bestimmte Gewässer, die stark morphologisch überprägt sind, mit einer besonderen Bedeutung für die Sicherung der ökologischen Funktion als „Vorbehaltsgebiete Naturschutz“ dargestellt. Dazu zählen im Bereich der Stadt Ludwigslust neben der Oberen Rögnitz, deren Renaturierung bis 2012 umgesetzt sein soll, auch viele als Meliorationsgräben angelegte Fließgewässer. Grundlage für diese Darstellung ist die Vorplanung für den WRRL-Bewirtschaftungsplan „Rögnitz“. Um diese Gewässer naturschutzfachlich aufwerten zu können, sind höhere finanzielle Förderungen für die Gemeinden von Seiten des Landes bereitzustellen. Um eine möglichst große Zahl gewässerzustandsverbessernder Maßnahmen schon vor 2009 durchführen zu können, müssen die Gemeinden in Kooperation mit den Wasser- und Bodenverbänden kurzfristig mit höheren Finanzmitteln ausgestattet werden. Die aufzubringenden kommunalen Eigenmittel im Rahmen der Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und Feuchtlebensräumen (FöRi-GeF) sind bezüglich der Anzahl der umzusetzenden Renaturierungsmaßnahmen nach der WRRL zu hoch, so dass gerade kleinere Gemeinden große Probleme haben, diese Mittel zur Verfügung zu stellen.	kein Änderungsbedarf	kein Änderungshinweis zum GLRP
Karte IV	Das Europäische Vogelschutzgebiet DE 2534-402, in der Karte IV „Anforderung an Raumordnung und Ziele an Raumentwicklung“ als Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege dargestellt, ist bezüglich seiner Grenzen im Bereich nördlich der K38 auf den Stand vom 29.01.2008 zu aktualisieren.	kein Änderungsbedarf	Die Kulisse des Vorschlags zur Neuausweisung von Europäischen Vogelschutzgebieten vom 29.01.2008 wurde zugrundegelegt. Die Ausweisungen nördlich der K38 sind durch den weiteren Biotopverbund nach Karte II begründet (Kriterium BV.c der Tab. III.17).
Textkarte 12	In der Karte 12 ist der Stand der Flächennutzungsplanung im Jahr 2007 dargestellt. Für die ehemaligen Gemeinden Glaisin und Kummer, die zum 01.01.2005 zur Stadt Ludwigslust eingemeindet wurden, bestehen keine rechtskräftigen Flächennutzungspläne. Der bestehende Teilflächennutzungsplan der Stadt Ludwigslust ist um die Ortsteile Glaisin und Kummer zu ergänzen. Wir bitten unsere Hinweise zu beachten und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.	Die Hinweise werden in Karte 12 eingearbeitet.	
21	Ostseebad Boltenhagen, 24.06.2007		
GLRP allgemein	0. Vorbemerkung Im M-V sind drei Ebenen der Landschaftsplanung darzustellen: Die landesweiten Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden im Gutachtlichen Landschaftsprogramm (GLP) dargestellt. Auf regionaler Ebene werden für die vier Planungsregionen des Landes Gutachtliche Landschaftsrahmenpläne (GLRP) erarbeitet. Für die Planungsregion Westmecklenburg liegt	kein Änderungsbedarf	Vorbemerkung ohne Einwände

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>derzeit die Fortschreibung im Entwurf zur Stellungnahme vor. Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen sind von den Gemeinden zur Vorbereitung von Flächennutzungsplänen in Landschaftsplänen darzustellen.</p> <p>Aufgabe des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplanes ist es, die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Vorsorge für die Erholung des Menschen in Natur und Landschaft flächendeckend für die jeweilige Planungsregion zu erarbeiten, darzustellen und zu begründen. Dabei sind die verschiedenen Anforderungen an einen nachhaltigen Schutz des Naturhaushaltes einschließlich der einzelnen Naturgüter zu einem internen Ausgleich zu bringen. Bei der Erarbeitung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplanes sind auch die Vorschriften der Europäischen Union und Verpflichtungen aus internationalen Konventionen zu beachten. Im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan werden der vorhandene und zu erwartende Zustand von Natur und Landschaft, die konkretisierten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Umweltqualitätsziele, für die einzelnen Naturgüter im Hinblick auf die Funktionen und Strukturen des Naturhaushaltes dargestellt. Auf dieser Grundlage werden Konflikte herausgearbeitet und Erfordernisse und Maßnahmen, insbesondere zur Vermeidung, Minderung, Beseitigung sowie zum Ausgleich und Ersatz bei Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Schutzgebieten und -objekten sowie Biotopen formuliert. Die Abgrenzung von Biotopverbundsystemen und Lebensgemeinschaften, der Schutz und die Verbesserung der Qualität von Boden, Wasser, Luft und Klima sowie die Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft und Sicherung der landschaftsgebundenen und naturverträglichen Erholung sind weitere Planziele.</p> <p>Die raumbedeutsamen Inhalte des GLRP sind nach Abwägung mit den anderen Belangen Bestandteil der Regionalen Raumentwicklungsprogramme nach § 4 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes M-V (§ 12 Abs. 3 LNatG M-V). Sofern die Regionalen Raumentwicklungsprogramme in ihren Aussagen von den Gutachtlichen Landschaftsrahmenplänen abweichen, ist dies zu begründen. Der Landschaftsrahmenplan ist Grundlage für das abgestimmte Handeln der Naturschutzbehörden des Landes. Des Weiteren dient der Plan der fachlichen Umsetzung gesetzlicher Vorgaben, ist Fachgrundlage für die Ausgestaltung von Förderprogrammen und Grundlage für Zulassungsverfahren, deren Maßnahmen, Planungen und Verwaltungsverfahren sich auf Natur und Landschaft auswirken können. Die fachlichen Vorgaben sind in die kommunale Landschaftsplanung (Landschaftsplan auf Ebene des Flächennutzungsplanes) zu übernehmen.</p> <p>Mit Schreiben vom 9. Mai 2008 wurde die Gemeinde vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V über das Beteiligungsverfahren informiert. Folgende Darstellungen betreffen direkt oder mittelbar das Gemeindegebiet von Boltenhagen.</p>		
	<p>1. Ostsee/Wismarbucht</p> <p>Für alle an das Gemeindegebiet angrenzende Küstengewässer der Ostsee bzw. der Wismarbucht wird ein sehr hohes Arten- und Lebensraumpotenzial dargestellt.</p> <p>Die besondere Schutzwürdigkeit drückt sich durch vielfache nationale und internationale</p>	kein Änderungsbedarf	keine Einwände, Darstellung des hochwertigen Arten- und Lebensraumpotenzials

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>Unterschutzstellungen aus:</p> <p>So ist die angrenzende Wismarbucht Bestandteil des Vogelschutzgebietes DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ (Ausweisung: Stand: 31.3.2008) und Bestandteil des FFH-Schutzgebietes DE 1934-302 Wismarbucht (Stand März 2006).</p> <p>Des Weiteren ist die Küste des Klützer Winkels Teil des FFH-Schutzgebietes DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ (Stand März 2006). Zudem ist die Wismarbucht als Boddengewässer nach § 20 LNatG M-V geschützt.</p> <p>Mit ihrer vielfältigen Uferstruktur und den ausgedehnten Flachwasserzonen bietet die Wismarbucht hervorragende Nist- und Aufzuchtbedingungen für zahlreiche Wat- und Wasservogelarten. Für zahlreiche Vogelarten zählt die Wismarbucht zu den bedeutendsten Brutgebieten von Mecklenburg-Vorpommern. Deren Brutbestände erreichen mehr als 15 % der landesweiten Gesamtpopulation. Zu nennen sind vor allem Brandgans, Gänsesäger, Mittelsäger, Austernfischer, Säbelschnäbler, Sandregenpfeifer (30 Brutpaare), Rotschenkel, Brand-, Küsten- und Zwergseeschwalbe, Schwarzkopfmöwe, Sturmmöwe und Uferschwalbe. Viele Arten weisen auf Landesebene abnehmende Brutbestände auf.</p> <p>Die Küstenlebensräume der Wismarbucht sind daher für die Sicherung und Entwicklung günstiger Erhaltungszustände dieser Arten essentiell. Für die Küsten der Boltenhagener Bucht westlich der Tarnewitzer Huk und die Küstenlebensräume in Richtung Priwall werden bis auf wenige Ausnahmen keine Brutvorkommen der oben genannten Zielarten beschrieben. Auf Boltenhagener Gebiet sind nur Uferschwalbe (Steilküste) und eventuelle Gänsesäger (Küste mit altem Baumbestand) und Mittelsäger vereinzelt als Brutvögel an geeigneten Standorten anzutreffen.</p> <p>Für Zugvögel nimmt die Wismarbucht aufgrund ihrer nahrungsökologisch, klimatisch und geografisch günstigen Ausprägung eine besondere Bedeutung als Rast- und Überwinterungsgebiet vor allem im Zeitraum von September bis April ein. Die Wismarbucht gehört zu den bedeutendsten Winterrastgebieten der südwestlichen Ostsee. Viele der Rastvogelarten erreichen in der Wismarbucht international bedeutsame Bestände. Dies ist u. a. in der gegenüber östlicher gelegenen Gebieten (Vorpommersche und Westrügensche Boddenlandschaft) länger andauernden Eisfreiheit begründet. Aus nahrungsökologischer Sicht ist neben der durch den hohen Salzgehalt bedingten Artenzahl an Nährtieren, den ausgedehnten Wasserpflanzenbeständen und einer ausgeprägten Unterwasserfauna auch die geringe Wassertiefe der Wismarbucht von Bedeutung. So werden z. B. bei Niedrigwasser für Limikolen und Gründelenten zusätzliche Nahrungsflächen zugänglich (Windwatten). Der Wismarbucht kommt eine bedeutsame Funktion für den Erhalt dieser Arten innerhalb des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 zu.</p> <p>Neben der Bedeutung als herausragendes Rastgebiet im Frühling, Herbst und Winter nutzen insbesondere Wasservogelarten die geschützte Lage der Wismarbucht in den Monaten Juni bis August als Sommerrast- und Mausergebiet. Der Spätsommer (Juli bis September) ist auch die Hauptdurchzugszeit von Limikolen und Seeschwalben.</p> <p>Die Tarnewitzer Huk als unmittelbar angrenzender Küstenlebensraum ist ein lokaler Verbreitungsschwerpunkt der Zielarten Wechselkröte und Kreuzkröte als Pionierarten</p>		

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	trockenwarmer Lebensräume.		
Maßnahme K103	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Die Gemeinde erkennt die besondere Schutzwürdigkeit der an das Gemeindegebiet angrenzenden Küstengewässer, insbesondere die herausragende Bedeutung der Wismarbuch für den Vogelschutz. Sämtliche Planungsprozesse zur Realisierung der Marina Tarnewitz wurden deshalb durch umfängliche Studien und Gutachten begleitet, um eine höchstmögliche Verträglichkeit aller Teilprojekte der Marina zu erwirken.</p> <p>Die Sperrung des Strandabschnittes zur Wiederansiedlung des Sandregenpfeifers gestaltet sich schwierig. Zaunanlagen werden trotz der Verbotsschilder überstiegen und sogar mutwillig zerstört. Die von der Gemeinde favorisierte Variante der Absperrung mittels einer schwer übersteigbaren Bühnenreihe im Flachwasser- und Strandbereich wurde vom StAUN Rostock, Abt. Küste, nicht genehmigt. Gegenwärtig laufen Abstimmungsgespräche zur Findung einer allseits akzeptierten und praktikablen Lösung, die das Betreten des Schutzgebietes auch langfristig unterbinden und einen möglichst hohen Schutz des Schutzgebietes bewirken kann, die sich aber auch optisch in den besonderen Naturraum einpasst.</p>	Der Hinweis wird in die Maßnahmetabelle (Anhang VI.5.1) zu Maßnahme K103 unter „Umsetzungsstand, weitere Hinweise“ aufgenommen.	
	Eine naturverträgliche und mit den Zielen des Vogelschutzes vereinbare Befahrensregelung der Wismarbuch wird durch den Beitritt der Gemeinde zur „Freiwilligen Vereinbarung Naturschutz, Wassersport und Angel zum Schutz der Vogelarten und sonstiger Tierarten“ sichergestellt. Die zeitlichen und örtlichen Beschränkungen der Befahrensregelung sind definiert. Nach Saisonende 2008 können erste Auswertungen zur Praktikabilität und Umsetzung der Befahrensregelung formuliert werden. Dazu können Marina-, Gemeinde- und Hafetrieb entsprechende Daten und Informationen liefern.	kein Änderungsbedarf	kein Einwand, sondern wichtiger Hinweis zur weiteren Prüfung der „freiwilligen Vereinbarung“

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
Maßnahme K102	Bei der Maßnahmenbeschreibung K 102 wird auf mögliche Beeinträchtigungen und die unbedingt notwendige Störfreiheit der Lieps hingewiesen. Zu hinterfragen ist schon jetzt, ob durch die Ausbaggerung einer zweiten Fahrrinne zum Hafen Tarnewitz in nördliche Richtung weniger Konfliktpotenzial durch störenden Fahrverkehr induziert werden kann. Von Westen kommender Boots- und Schiffsverkehr muss um die Untiefe Lieps fahren, um den Hafen ansteuern zu können. Eine zweite, landnähere Hafenanbindung könnte bewirken, dass der Abstand fahrender Schiffe zum Ufer der Lieps vergrößert und die damit verbundenen Störfaktoren minimiert werden können. Hier sind weitere Untersuchungen und Abstimmungen mit den Küsten- und Naturschutzbehörden erforderlich.	kein Änderungsbedarf	Dieser Sachverhalt muss auf nachgeordneten Planungsebenen geprüft werden.
Tarnewiter Huk	Der Schutz der nicht von der Marina direkt überplanten Teile der Tarnewitzer Huk genießt hohe Priorität. Die Ausweisung als NSG wird befürwortet. Die Zufahrten zum Marinagelände enthalten Amphibienleiteinrichtungen, die ein gefahrloses Queren ermöglichen.	kein Änderungsbedarf	Zustimmung
	Der zum Schutz der Tarnewitzer Huk errichtete Zaun nördlich des Badestrandes an der „Weißen Wiek“ erfüllt zwar den gewünschten Zweck, ist aber auch aus optischen Gründen in dieser Form abzulehnen. Eine alternative Abgrenzung könnte eine schwer bzw. nicht überwindbare Holzbühnenreihe darstellen, die sich weitaus harmonischer in den betroffenen Küstenraum einfügt. Entsprechende Abstimmungen werden derzeit mit der Wasserwirtschaft/Küste und dem Naturschutz geführt.	nicht berücksichtigt	Detailfrage, die auf nachgeordneten Planungsebenen zu klären ist
	Ob ein geführter Rundwanderweg um die Halbinsel unter bestimmten Umständen mit den Zielen der NSG-Schutzgebietsverordnung und den Schutzzielen des NATURA 2000-Gebietes vereinbar ist, sollte - unabhängig von eigentumsrechtlichen Fragestellungen - ein Fachgutachten in enger Abstimmung mit den Naturschutzbehörden des Landkreises und des StAUN Schwerin klären.	Der Hinweis wird bei Maßnahme W105 in Anhang VI.5.1 unter „Umsetzungsstand, weitere Hinweise“ aufgenommen.	
Karte I	Im Textteil wird ausgeführt, dass der Küstenabschnitt der Boltenhagenbucht keine Brutvorkommen der Zielarten des Vogelschutzgebietes enthält. Unverständlich ist deshalb, warum ein ca. 100 m breiter, dem Badestrand vorgelagerter Streifen der Wasserfläche entlang des intensiv genutzten Badestrandes in Boltenhagen und auch die Wasserfläche des Hafens Tarnewitz als Bereiche mit Schwerpunkt vorkommen von Brut- und Rastvögeln europäischer Bedeutung gekennzeichnet sind. Hier sind entsprechende Korrekturen in der Karte 1 vorzunehmen.	nicht berücksichtigt	Die Darstellung V.1 „Schwerpunkt vorkommen von Brut- und Rastvögeln europäischer Bedeutung“ steht vollständig in Übereinstimmung mit der Ausweisung von SPA (Gebiete des Vorschlags zur Neuausweisung von Europäischen Vogelschutzgebieten nach Kabinettsbeschluss der Landesregierung vom 29.01.2008). Korrekturen werden daher nicht vorgenommen.

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
Karte III, Anhang VI.5.1 Maßnahme M110	<p>2. Feuchtlebensräume, Moore, Küstenüberflutungsräume</p> <p>Die Niederungsflächen entlang des Tarnewitzer Baches und des A-Grabens sind als ehemalige Küstenüberflutungsräume mit hohem Regenerationspotenzial dargestellt. Die Regeneration der gestörten Naturhaushaltsfunktionen dieses stark entwässerten, degradierten Moores wird als vordringlich eingestuft. Auch nach dem Moorschutzkonzept ist dieser Bereich als Moorfläche mit besonderem und vorrangigem Sanierungsbedarf dargestellt.</p> <p>Bei Wiederherstellung der natürlichen Überflutungsdynamik bzw. künstlich eingeleiteter Wiedervernässung könnten in der Tarnewitzer Bachniederung und im Bereich des A-Grabens bei entsprechender extensiver Nutzung wieder salzwasserbeeinflusste Grünländer entwickelt werden (Beschreibung zum Maßnahmenkomplex M 110).</p>	kein Änderungsbedarf	Wiedergabe der Inhalte der Maßnahme
	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Grundsätzlich werden oben genannte Darstellungen und Entwicklungsziele befürwortet, allerdings nur soweit die entsprechenden Rahmenbedingungen angepasst werden und keine betrieblichen Einschnitten für die betroffenen Eigentümer/Landwirte resultieren. Einerseits werden Entwicklungsziele formuliert, die auf eine großflächige Offenhaltung und extensive Nutzung der Grünlandflächen hinzielen, andererseits können mit den Darstellungen derart gravierende betriebliche Veränderungen verbunden sein, die für die hier wirtschaftenden Grünlandbetriebe mit erheblichen Auswirkungen verbunden wären. Doch gerade zur Umsetzung der naturschutzfachlichen Zielvorstellung ist auch die betriebliche Sicherstellung der noch verbliebenen Grünlandbetriebe unabdingbar. Denn eine wirksame Landschaftspflege kann nur durch die hier ansässigen Grünlandbetriebe gewährleistet werden. Die Übernahme von landwirtschaftlichen Flächen durch die öffentliche Hand könnte den Schutzwert der jeweiligen Fläche zwar sichern, sollte jedoch nicht als Naturschutzziel der Landespolitik formuliert werden und wird auch deshalb von der Gemeinde abgelehnt.</p> <p>Der weitaus überwiegende Flächenanteil ist in Privateigentum und derzeit intensiv bewirtschaftet. Die Maßnahmen zur Wiedervernässung, die mit zwangsweise extensiveren Bewirtschaftungsformen bis zur vollständigen Flächenstilllegung einhergehen, sind voll entschädigungspflichtig. Beim Vertragsnaturschutz ist die langfristige Finanzierung in keiner Weise gesichert.</p> <p>Die Erarbeitung einer Machbarkeitsstudie, wie in der Beschreibung zum Maßnahmenkomplex M 110 vorgeschlagen, wird unter Einbeziehung der betroffenen Landwirte und Eigentümer befürwortet.</p> <p>Sicherzustellen ist in jedem Fall, dass die bestehenden bzw. geplanten Wanderwegeverbindungen auch weiterhin erhalten bleiben können (A-Graben, Mariannenweg Richtung Tarnewitz Dorf).</p>	<p>Unter „Umsetzungsstand, weitere Hinweise“ wird bei Maßnahme M110 aufgenommen:</p> <p>„Hinweis der Gemeinde Boltenhagen im Beteiligungsverfahren: Der weitaus überwiegende Flächenanteil ist in Privateigentum und derzeit intensiv bewirtschaftet. Die Maßnahmen zur Wiedervernässung, die mit extensiveren Bewirtschaftungsformen bis zur vollständigen Flächenstilllegung einhergehen, sind entschädigungspflichtig. Die Machbarkeitsstudie sollte unter Einbeziehung der betroffenen Landwirte und Eigentümer erfolgen. Sichergestellt werden sollte in jedem Fall, dass die bestehenden bzw. geplanten Wanderwegeverbindungen auch weiterhin erhalten bleiben können (A-Graben, Mariannenweg Richtung Tarnewitz Dorf).“</p>	Die gegebenen Hinweise sollten in der zu erstellenden Machbarkeitsstudie berücksichtigt werden.

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
Karten I, III und IV	Die in den Karten 3 und 4 dargestellte Renaturierungsfläche sollte in ihrer Flächenabgrenzung im Westen um die Fläche des Großparkplatzes am Weidenstieg reduziert werden. Auch die Karte 1 berücksichtigt nicht den bereits bestehenden Parkplatz der Gemeinde.	nicht berücksichtigt	Auf die Ausgrenzung kleinerer Ortslagen bzw. bebauter Bereiche wird maßstabsbedingt grundsätzlich verzichtet. Die Bereichsausweisungen gelten nicht innerhalb besiedelter Bereiche. Dies wird im Text an mehreren Stellen ausdrücklich benannt, so in Kap. III.2.2.1 und in der Einleitung zu Kap. III.3.
Karte III, Maßnahme F 112	<p>3. Fließgewässer</p> <p>Der Tarnewitzer Bach ist als Fließgewässer mit deutlichen strukturellen Defiziten gekennzeichnet. Auf überwiegendem Streckenabschnitt ist das Gewässer deutlich beeinträchtigt oder merklich geschädigt.</p> <p>Vorgeschlagen wird die Renaturierung des Baches durch Rückbau der Begradigungen und der Sohlabstürze, das Anlegen von Gehölzsäumen sowie die Sicherung der Passierbarkeit für den Fischotter (siehe Maßnahmenkomplex F 112).</p> <p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Mit Aufstellung des Ausgleichsbebauungsplanes A 2 hat die Gemeinde bereits die planungsrechtlichen Weichen zur grundlegenden, rein nach Naturschutzgesichtspunkten ausgerichteten Umgestaltung angrenzender, derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen gestellt. Gegebenenfalls lässt sich die Renaturierung des betroffenen Fließgewässerabschnitts mit den geplanten Umgestaltungen auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen in sinnvoller Weise kombinieren.</p> <p>Auch auf Klützer Stadtgebiet (Tarnewitzerhagen) wurden im Rahmen einer Ersatzmaßnahme für die Marina Tarnewitz am Tarnewitzer Bach selber und innerhalb einer angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche Maßnahmen im Sinne der naturschutzfachlichen Fließgewässeroptimierung durchgeführt.</p> <p>Eine Strukturverbesserung bzw. Wiederherstellung der naturnahen Fließgewässermorphologie wird uneingeschränkt befürwortet. Sollten angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen überplant werden, so stellt sich auch hier die Frage der Entschädigung für eventuell eintretende Ertragseinbußen infolge Extensivierung bzw. vollständiger Nutzungsaufgabe.</p>	kein Änderungsbedarf	Wiedergabe der Inhalte der Maßnahme
		Unter „Umsetzungsstand, weitere Hinweise“ werden diese Hinweise bei Maßnahme F112 aufgenommen.	
Karte III	<p>4. Wälder</p> <p>Für den Küstenschutzwald entlang der Ostseeallee wird eine erhaltende Bewirtschaftung von überwiegend naturnaher Wälder mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit vorgeschlagen.</p> <p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Der Störgrad des schmalen Waldstreifens inmitten der Ortslage zwischen Ostseeallee und Promenade ist gravierend. Die naturschutzfachliche Wertigkeit ist demzufolge erheblich eingeschränkt und nicht als hoch einzustufen. Es ist ohnehin fraglich, ob der Waldstatus langfristig erhalten bleiben kann, oder ob ein Umwandlungsverfahren in eine</p>	Der beschriebene Waldstreifen wird in Karte I und III nicht mehr dargestellt.	Der durch die Gemeinde geschilderte Zustand widerspricht der bislang vorgenommenen Zielzuweisung.

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>innerörtliche Parkanlage eingeleitet werden soll. Voraussetzung dafür ist neben der Bereitstellung einer Ersatzfläche der Erhalt des prägenden Baumbestandes und eine behutsame Umwandlung in eine Parkanlage, der auch dem besonderen Standort inmitten eines zentralen Fremdenverkehrsortes gerecht werden kann. Abstimmungsgespräche mit dem Forstamt Schönberg und weiteren Naturschutzfachbehörden sind zu forcieren.</p>		<p>Detaillierte Betrachtungen zu diesem kleinen Waldbestand bleiben der lokalen Planungsebene vorbehalten.</p>
	<p>5. Landwirtschaftliche Fläche</p> <p>Den landwirtschaftlichen Nutzflächen östlich der neuen Ortsumgehung Tarnewitz kommt eine besondere Bedeutung als Rast- und Nahrungshabitat während des Vogelzuges zu. Die Ackerflächen werden insbesondere von Bläss- und Saatgans, Sing- und Zwergschwan sowie dem Kranich zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die Rastplatzfunktion wird als sehr hoch eingestuft.</p> <p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Die besondere Bedeutung der betroffenen Ackerflächen als Äsungsfläche für Gänse und Schwäne ist der Gemeinde bereits durch die Untersuchungen zur Trassenfindung der Ortsumgehung bekannt. Die Trassenführung der Straße wurde vorrangig nach Naturschutzgesichtspunkten gewählt. Die Gemeinde geht davon aus, dass die derzeitige Ackernutzung der Flächen in bisherigem Umfang und in gleicher Nutzungsintensität fortgeführt werden kann. Entschädigungsfragen stellen sich immer dann, wenn Extensivierungen erforderlich werden oder wenn die Schäden infolge der Äsung mit nicht hinnehmbaren Ertragseinbußen verbunden sind.</p> <p>Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass andere Ackerflächen im Gemeindegebiet, wie die für eine Golfplatznutzung vorgesehenen Flächen im Bereich Redewisch-Redewisch - Ausbau, nicht betroffen sind. Ebenfalls sind diese Ackerflächen bei Großklützhöved ebenso wie Ackerflächen zwischen Boltenhagen und Christinenfeld nicht mehr Bereiche mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt, wie im GLRP von 1998 noch dargestellt. Bei den Ackerflächen Redewisch-Großklützhöved sind auch keine besonderen Rastplatzfunktionen zu sichern (siehe Karte 3). In älteren Fachgutachten wurden diese küstennahen Ackerflächen zum Teil noch als wichtige Äsungs- und Rastplätze beschrieben.</p> <p>Ansonsten siehe auch Ausführungen zu Pkt. 2.</p>	<p>kein Änderungsbedarf</p>	<p>keine Einwände</p>
<p>Natura 2000</p>	<p>6. Schutzgebiete</p> <p>6.1 NATURA 2000</p> <p>Für das Land Mecklenburg-Vorpommern stellt sich der Meldestand der Natura 2000-Gebiete wie folgt dar: Im Jahr 1992 meldete Mecklenburg-Vorpommern 15 Europäische Vogelschutzgebiete und im Jahr 2005 ein weiteres Europäisches Vogelschutzgebiet gegenüber der Europäischen Kommission. In den Jahren 1998 und 1999 wurden FFH-Gebietsvorschläge gemeldet und im Jahr 2004 durch einen weiteren Kabinettsbeschluss der Landesregierung ergänzt. Die Meldung von FFH-Vorschlagsgebieten im terrestrischen Bereich und in den inneren Küstengewässern (Phase 1) ist damit als abgeschlossen zu betrachten. Die FFH-Gebietsvorschläge der Jahre 1998 und 1999</p>	<p>kein Änderungsbedarf</p>	<p>Wiedergabe von Inhalten des GLRP (Kap. II.3.1)</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>wurden von der EU-Kommission im Jahr 2004 in die Liste der Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) aufgenommen (Phase 2). Anfang 2008 wurde von der EU-Kommission eine erste aktualisierte Liste von GGB in der kontinentalen biogeografischen Region veröffentlicht, die auch die FFH-Gebietsvorschläge des Jahres 2004 berücksichtigt (Entscheidung der Kommission vom 13. November 2007).</p> <p>Mit der Festlegung als GGB läuft die sechsjährige Umsetzungsfrist zur Unterschutzstellung nach nationalem Recht (Phase 3).</p> <p>Mit den Kabinettsbeschlüssen der Landesregierung vom 25.9.2007 und 29.01.2008 wurde die Festlegung einer neuen landesweiten Kulisse von Europäischen Vogelschutzgebieten und die Nachmeldung von Vorschlägen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) im Küstenmeer von Mecklenburg-Vorpommern beschlossen.</p> <p>Die Gemeinde ist von folgenden Unterschutzstellungen betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vogelschutzgebiet DE 1934-401 Wismarbuch und Salzhaff (Ausweisung: Stand: 31.3.2008) - FFH-Schutzgebiet DE 2031-301 Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave (Stand März 2006) - FFH-Schutzgebiet DE 1934-302 Wismarbuch (Stand März 2006) - DE 1934-303 Erweiterung Wismarbuch in nördliche Richtung (gemäß Kabinettsbeschluss der Landesregierung vom 25.9.2007) 		
	<p>Stellungnahme der Gemeinde</p> <p>Alle derzeitigen und künftigen Planungen mit möglichen Einwirkungen auf die Europäischen Vogelschutzgebiete und die FFH-Gebiete werden in Bezug auf die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete geprüft. Auch auf die neue Gebietskulisse finden vorläufig die diesbezüglich erlassenen Regelungen der „Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern“, geändert durch den Erlass vom 31. August 2004 Anwendung.</p> <p>Anregungen zu den jeweiligen Gebietskulissen der Schutzgebiete wurden von der Gemeinde in den einzelnen Beteiligungsverfahren im Rahmen der Meldeverfahren vorgebracht, so dass an dieser Stelle darauf verzichtet werden kann. Der Gutachtliche Landschaftsrahmenplan übernimmt lediglich die Gebietsabgrenzungen als nachrichtliche Übernahme.</p>	kein Änderungsbedarf	keine Einwände
NSG	<p>6.2 Naturschutzgebiete</p> <p>Naturschutzgebiete (NSG) sind nach § 22 LNatG M-V das verordnungsrechtliche Instrument der Obersten Naturschutzbehörde zur Sicherung der biologischen Vielfalt. Darüber hinaus werden NSG aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen bzw. landeskundlichen Gründen sowie aufgrund ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit ausgewiesen. Es gelten weitreichende Zerstörungs-, Beeinträchtigungs- und Veränderungsverbote. Gegenwärtig sind in der Planungsregion Westmecklenburg 18.280</p>	kein Änderungsbedarf	Wiedergabe von Inhalten des GLRP (Kap. II.4.2)

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>ha als NSG geschützt. Dies entspricht einem Flächenanteil von 2,6 %.</p> <p>Im Gemeindegebiet von Boltenhagen ist die gesamte nördliche, 69 ha große Halbinsel der Tarnewitzer Huk zur Sicherung einer aufgespülten, ehemals militärisch genutzten Fläche unmittelbar an der Ostseeküste mit einer etwa 50 Jahre alten sekundären Sukzession einstweilig unter Schutz gestellt. Der Zustand des Gebiets ist gut. Das Schutzgebiet soll als Studienobjekt des Prozess-Schutzes dienen, um die natürliche Entwicklung auf einem anthropogen völlig überformten Standort zu beobachten und wissenschaftlich zu begleiten.</p>		
Tarnewitzer Huk	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Die Gemeinde befürwortet die Unterschutzstellung der Tarnewitzer Huk. Ob die Einrichtung eines Naturerlebnispfades im Rahmen eines Rundwanderweges um die Halbinsel mit den Zielen der NSG-Schutzgebietsverordnung und den Schutzzielen des NATURA 2000-Gebietes vereinbar ist, ist in enger Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden zu prüfen.</p>	Der Hinweis wird in Kap. VI.5.1 bei Maßnahme W105 aufgenommen (s.o.).	
LSG	<p>6.3 Landschaftsschutzgebiete</p> <p>Das in der Entwurfsverordnung abgegrenzte Landschaftsschutzgebiet „Naturküste Nordwestmecklenburg“ ist in der Karte 11 nicht enthalten. Das Gemeindegebiet ist somit von keinen diesbezüglichen Flächendarstellungen betroffen.</p> <p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass das im Entwurf einer Schutzgebietsverordnung bereits gesicherte Landschaftsschutzgebiet „Naturküste Nordwestmecklenburg“ keinen Eingang in die Darstellungen des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans gefunden hat. Im Entwurf der Verordnung formulierte Flächenrestriktionen sind somit unbeachtlich und bei weiteren Planprozessen nicht mehr relevant. Dies ist insbesondere bei der Planung des Golfplatzes und der verfahrensrechtlichen Sicherstellung der SWIN-Golfanlage in Redewisch-Ausbau bedeutsam.</p> <p>Bei der Maßnahmenbeschreibung zur Einzelmaßnahme K 101 sollte die Aussage, dass für das Gebiet die Ausweisung als LSG „Naturküste Nordwestmecklenburg“ geplant ist, entsprechend gestrichen werden.</p>	nicht berücksichtigt	In Karte 11 werden nur bestehende, nicht aber geplante LSG dargestellt. Davon unbenommen ist weiterhin die Ausweisung eines LSG „Naturküste Nordwestmecklenburg“ beabsichtigt.

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
Karte II	<p>7. Biotopverbundflächen</p> <p>Der unmittelbare Küstenstreifen entlang der Wohlenberger Wiek, das einstweilig als NSG unter Schutz gestellte Naturschutzgebiet „Tarnewitzer Huk“ sowie der Küstenstreifen Großklützhöved genießen als „Biotopverbundflächen im engeren Sinne“ besonderen Schutzbedarf.</p> <p>Des Weiteren sind im Gemeindegebiet von Boltenhagen der Klützer Bach als Verbindung vom Leonorenwald zur Ostsee, der Tarnewitzer Bach als Verbindung vom Sautower See zur Küste sowie das gesamte östliche Gemeindegebiet inklusive Teilbereiche der Tarnewitzer Huk als „Biotopverbundflächen im weiteren Sinne“ abgegrenzt.</p> <p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Bei den Flächen des „Biotopverbunds im weiteren Sinne“ handelt es sich im Gemeindegebiet um Bereiche, die aufgrund einer bestimmten funktionalen Bedeutung Bestandteil des Biotopverbundsystems sein sollen, aber auch langfristig nicht die naturschutzfachlichen Kriterien nach § 3 Abs. 2 BNatSchG M-V erfüllen können, da sie in ihren überwiegenden Flächenanteilen nicht naturbetont sind und auch kein entsprechendes Entwicklungspotenzial aufweisen. Diese Flächen sollen vorrangig der funktionalen Einbindung von Flächen des „Biotopverbunds im engeren Sinn“ und der Berücksichtigung großräumiger Funktionsbeziehungen dienen.</p> <p>Nach § 3 Abs. 4 BNatSchG hat eine rechtliche Sicherung aller Bestandteile des Biotopverbunds zu erfolgen, um einen dauerhaften Biotopverbund zu gewährleisten. Die geeigneten Instrumente zur rechtlichen Sicherung werden in § 3 Abs. 4 BNatSchG nicht abschließend geregelt. Genannt werden Schutzgebietsausweisungen nach § 22 BNatSchG, planungsrechtliche Festlegungen, langfristige Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) sowie andere geeignete Maßnahmen.</p> <p>Die Einbeziehung der Ackerflächen östlich vom Tarnewitzer Bach in den Biotopverbund ergibt sich aus Gründen des Vogelschutzes, da es sich um wichtige Rast- und Äsungsflächen handelt. Es handelt sich fast ausnahmslos um ackerbaulich genutzte Flächen von hoher Ertragsfähigkeit. Für die in den Biotopverbund einbezogenen Ackerflächen werden keine Schutzgebietsausweisungen oder andere Festlegungen, die mit Einschränkungen der örtlichen Landwirtschaft verbunden wären, befürwortet. Auch weiterhin muss eine intensive Nutzung der ertragreichen Ackerstandorte gewährleistet sein. Bei nicht hinnehmbaren Fraßschäden sind gegebenenfalls Entschädigungen für entstehende Ertragseinbußen zu zahlen.</p> <p>Der bereits bestehende Hafen Tarnewitz mit den umgebenden Wasserflächen (Fahrrinne) sollte als Biotopverbundfläche ausgenommen werden.</p>	<p>kein Änderungsbedarf</p> <p>Die Häfen Tarnewitz, Wohlenberg und Hohen Wischendorf werden aus der Darstellung genommen.</p>	<p>Es handelt sich um Flächen des Biotopverbundes im weiteren Sinne. Für diese Flächen besteht keine Verpflichtung zur rechtlichen Sicherung. Die Verpflichtung nach § 3 Abs. 4 BNatSchG bezieht sich nur auf die Flächen des Biotopverbundes im engeren Sinne (vgl. Tabelle III-12 in Kap. III.2.14).</p> <p>Der Sachverhalt wurde im Planungskonzept berücksichtigt.</p>
Karte III, K103	<p>Zu bedenken ist, dass innerhalb der „Biotopverbundfläche im engeren Sinn“ entlang der Küste Richtung Wohlenberg bereits eine Wanderwegverbindung von Tarnewitz in Richtung Wohlenberg besteht. Der Wegeverbindung kommt eine große touristische Bedeutung zu. Gemäß Einzelmaßnahmenbeschreibung zum Maßnahmenkomplex K 103 ist</p>	kein Änderungsbedarf	<p>Ein Rückbau wird in der Maßnahmebeschreibung nicht gefordert. Detailnachfragen sind auf nachgeordneten Planungsebenen zu klären.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	eine Erschließung des Küstenstreifens zu vermeiden. Ein Rückbau der bestehenden Verbindung wird jedoch abgelehnt. Der Umbau von nicht standortgerechten Küstenschutzpflanzungen in naturnahe Gehölzbestände wird befürwortet. Gegebenenfalls könnte dies als gemeindliche Kompensationsmaßnahme durchgeführt werden.		
Karte II	Unverständlich ist, warum nicht die Klützer Bachniederung mit seinen vielfachen naturnahen und geschützten Landschaftselementen zwischen Alt-Boltenhagen und Redewisch-Dorf als Biotopverbundfläche im engeren Sinne aufgenommen wurde.	Der Bereich wird in den engeren Biotopverbund aufgenommen und dem Biotopverbundraum Nr. 10 zugeordnet	
	<p>8. Übernahme von Darstellungen in die Raumordnungspläne</p> <p>Die raumbedeutsamen Inhalte des GLRP sind nach Abwägung mit anderen Belangen in das Regionale Raumentwicklungsprogramm (RREP) als räumlich-koordinierende Gesamtplanung zu übernehmen (§ 12 Abs. 3 LNatG M-V). Abweichungen von den Inhalten des GLRP sind nach § 12 Abs. 4 LNatG M-V zu begründen.</p> <p>Bereiche mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen sollen als Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege und Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen als Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege in das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg übernommen werden.</p> <p>Vorranggebiete gelten als abgewogene Ziele der Raumordnung. In diesen Gebieten müssen alle Planungen und Maßnahmen mit der Funktionszuweisung Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar sein. Hingegen sind Vorbehaltsgebiete noch nicht mit anderen Belangen abgewogene Grundsätze der Raumordnung. Hier sind die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege in der Abwägung im besonderen Maße zu berücksichtigen. Planungen und Maßnahmen müssen so gestaltet werden, dass eine möglichst geringe Beeinträchtigung der Belange des Naturschutzes erfolgt.</p> <p>Der als NSG geschützte Flächenanteil der Tarnewitzer Huk, der gesamte Niederungsbereich des Tarnewitzer Baches und entlang des A-Grabens bis zum Weidenstieg inklusive dem Tarnewitzer Bach (deren Verlauf zusätzlich als Bereich mit besonderer Bedeutung für die Entwicklung ökologischer Funktionen dargestellt ist), die Klützer Bachniederung sowie alle an das Gemeindegebiet angrenzenden Wasserflächen (mit Ausnahme des Badestrandes und ufernahe Wasserflächen im Bereich der Tarnewitzer Huk) sind als Vorschlag für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege dargestellt (grün).</p> <p>Als Vorschlag für Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind neben den nicht unter 1. erfassten Wasserflächen (Wasserflächen vor dem Badestrand und östlich der Tarnewitzer Huk) des Weiteren die gesamten Ackerflächen östlich des Tarnewitzer Baches dargestellt (gelb). Diese und weiter östlich angrenzende Ackerflächen bis Klütz und darüber hinaus sind zudem als Vorschlagsflächen für Vorbehaltsgebiete zur Freiraumsicherung dargestellt.</p>	kein Änderungsbedarf	keine Einwände

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
22a	Gemeinde Suckow, Amt Eldenburg Lübz, Lübz, 27.06.2008		
	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Von der Gemeinde Suckow wurde eine Stellungnahme abgegeben, die als Anlage ein Gutachten enthält, dass gleichzeitig der „Aufnahme eines Eignungsgebietes für Windenergieanlagen im Zuge des Beteiligungsverfahrens zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg“ dienen soll.</i></p> <p><i>Eine wörtliche Wiedergabe des 18 Seiten umfassenden Gutachtens ist nachfolgend nicht möglich. Daher werden zusammenfassend die Inhalte wiedergegeben, die konkrete Einwände zum GLRP Westmecklenburg zum Gegenstand haben.</i></p>		<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand der Gutachtlichen Landschaftsrahmenplanung. Daher wird nachfolgend nur auf konkrete inhaltliche Einwände zum vorliegenden GLRP Westmecklenburg eingegangen.</i></p>
GLRP Karte IV und Kap. III.3.2	<p>Gutachten Kap. 4.3.4 Ziele der Raumentwicklung / Anforderungen an die Raumordnung:</p> <p>Es wird gefordert, eine Fläche, die im GLRP als Bereich mit besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen ausgewiesen ist, und für die die Gemeinde eine Ausweisung als Eignungsgebiet für Windenergienutzung im RREP vorschlägt, zu streichen.</p>	nicht berücksichtigt	<p>Die Einstufung als Bereich mit besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen (Vorschlag für Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege) erfolgt aufgrund des Kriteriums „Regeneration entwässerter Moore (2.4 nach Karte III)“ (vgl. Tabelle III-17 in Kap. III.3.2).</p> <p>Aufgrund der schutzgutübergreifenden Bedeutung und der landschaftsökologischen Funktionen naturnaher Moore kommt dem Moorschutz generell besonderer Stellenwert zu. Moore haben als Stoffsenken und Wasserspeicher grundsätzlich eine große Bedeutung für den Gewässer-, Boden- und Klimaschutz und für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Lebensraumfunktion der Landschaft. Diese Funktionen sind qualitativ für alle Moore in gleicher Weise gegeben. Quantitativ sind Flächengröße, Mächtigkeit und Erhaltungszustand wesentliche wertbestimmende Kriterien. Als „Bereiche mit herausragender Bedeutung“ wurden die Moore eingestuft, die aufgrund ihrer Großflächigkeit, ihres guten Erhaltungszustandes bzw. einer möglichen Regenerierbarkeit oder aufgrund ihrer gegenwärtigen Artenausstattung besonders wertvoll sind. Die übrigen Moore mit Regenerationsbedarf werden als „Bereiche mit besonderer Bedeutung“ eingestuft.</p>
Karte 8 und 9 GLRP	<p>Gutachten Kap. 4.3.5 Freiräume und Erholung:</p> <p>Die Bewertung der landschaftlichen Freiräume beruht auf der Grundlage von Datengrundlagen aus dem Jahre 2002 und entspricht im betroffenen Raum nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten, da im angrenzenden Land Brandenburg bereits Windenergieanlagen gebaut wurden. Eine Überarbeitung der Karten 8 (Landschaftsbild) und 9 (landschaftliche Freiräume) wird gefordert.</p>	nicht berücksichtigt	<p>Eine systematische Aktualisierung der genannten Karten war nicht Gegenstand der Fortschreibung des GLRP.</p> <p>Die Darstellung der landschaftlichen Freiräume beruht auf einer Auswertung landesweiter Daten, die nicht fortlaufend aktualisiert werden können.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
			<p>Die Bewertung des Landschaftsbildes beruht auf einer systematischen Erhebung nach einheitlichen methodischen Vorgaben, die ebenfalls nicht fortlaufend aktualisiert werden konnte.</p> <p>Bei der Beurteilung konkreter Vorhaben und Planungen sind Veränderungen landschaftlicher Gegebenheiten in die Abwägung einzustellen.</p>
22b Amt Eldenburg Lübz, 30.06.2008			
<p>SUP Kap. 5.2.3, Tab. 11, Zielzuweisung 4.1 nach GLRP Karte III</p>	<p>In den Landkreises Ludwigslust und Parchim wird an der Planung eines wasserstraßenbegleitenden Elde-Radweges gearbeitet. Das Ingenieurbüro Pöry aus Schwerin ist hiermit beauftragt und hat ca. 40 Trassenabschnitte mit dem STAUN Schwerin abgestimmt. Grundlage ist ein entsprechendes Förderprogramm des Bundeswirtschaftsministeriums, das Planung und Investitionen zu 100 % finanziert. Landkreise und die Gemeinden, die die Planung bereits vorfinanzieren, versprechen sich wirtschaftliche Impulse durch den Wander- und Radtourismus, der über zweistellige Zuwachsraten verfügt. Ausgenommen werden sollen Streckenabschnitte mit hochwertiger Naturlandschaft wie zwischen Hildebrandbrücke Burow (K 22), Lübz und der Bobziner Schleuse sowie zwischen Neuburg und Slate. Da die geplanten Radweg-Trassen für den Kraftverkehr gesperrt werden, sollte die geplante Nutzung mit den Zielen des vernetzenden Naturschutzes wie in den oben genannten Kapiteln beschrieben, vereinbar sein. Jegliche Planungen, die nachteilige Auswirkungen auf die Freizeit- und Erholungsnutzung sowie zeitliche und räumliche Beschränkung bestimmter Aktivitäten einschließen, werden abgelehnt.</p>	<p>nicht berücksichtigt</p>	<p>Ggf. nachteilige Auswirkungen auf die Freizeit- und Erholungsnutzung durch zeitliche oder räumliche Beschränkung bestimmter Aktivitäten müssen auf nachgeordneten Planungsebenen detailliert untersucht werden. Die grundsätzliche Zielzuweisung im GLRP bleibt davon unbenommen.</p>
<p>SUP Kap. 5.2.4, Tab. 15, Zielzuweisung 5.3/5.5 nach GLRP Karte III</p>	<p>Der Treptowsee zwischen Mooster und Redlin wurde im Entwurf als bedeutender Schwerpunkt von Arten mit hohen bis sehr hohen Vorkommen von mindestens einer Art mit sehr hohem Handlungsbedarf eingestuft.</p> <p>Dies kann gemäß Tabelle 15 zu nachteiligen Auswirkungen auf die Freizeit und Erholungsnutzung durch zeitliche oder räumliche Beschränkungen bestimmter Aktivitäten führen.</p> <p>Diese Einstufung wird als fehlerhaft angesehen und eine Änderung beantragt.</p> <p>Der Treptowsee ist beispielhaft naturbelassen, verfügt über keine Beeinträchtigung durch Siedlungsnähe und damit verbundene schädliche Einträge.</p> <p>Das einzige Badegewässer im weitem Umfang sollte zur naturschonenden Zufahrt eine befestigte Spurbahn erhalten. Der vorhandene Mahlsand macht es bei Trockenheit fast unmöglich den See mit dem Fahrrad zu erreichen und zwingt die Besucher zur PKW-Anfahrt. Bei Nässe wird die Zufahrt um die Pfützen herum immer breiter gefahren. Dies verursacht im Traufbereich Wurzelschädigungen. Eine geordnete Bewirtschaftung des Sees mit Toiletten und Müllentsorgung sollte realisiert werden, ist aber von der Zufahrtsmöglichkeit abhängig.</p> <p>Dies alles brächte größere Effekte für die Erreichung der angestrebten ökologischen</p>	<p>nicht berücksichtigt</p> <p>Der Hinweis wird in Kap. VI.5.3 bei der Maßnahme S351 unter „Umsetzungsstand, weitere Hinweise“ aufgenommen.</p>	<p>Die Einstufung beruht auf systematisch ausgewerteten Datengrundlagen und ist somit nicht fehlerhaft.</p> <p>Der Uferbereich ist als naturbelassen anzusehen und dementsprechend der Zielzuweisung „5.5 Ungestörte Naturentwicklung von Uferabschnitten mit einer natürlichen Uferstruktur“ zugeordnet.</p> <p>Die Wasserqualität ist jedoch stark beeinträchtigt (vgl. ausführliche Darstellung unter S351 in Anhang. VI.5.3 GLRP).</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	Ziele.		
GLRP Karte IV	<p>Es wird beantragt, die Ausweisung des Raumes zwischen Suckow und der Landesgrenze zu Brandenburg aus dem Status „Bereich mit besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen – Vorschlag für Vorbehaltsgebiete Naturschutz- und Landschaftspflege“ sowie mit „sehr hoher Funktionsbewertung“ herabzustufen.</p> <p>Das Landschaftsbild und das natürliche Schutzgut entsprechen in keiner Weise diesen Anforderungen, da es sich nicht um wertvolles Naturpotential handelt. Dies macht der Blick über das Flachland in Richtung Brandenburg deutlich.</p> <p>Weitere Begründung in der Suckower Stellungnahme.</p>	nicht berücksichtigt	<p>Die Einstufung als Bereich mit besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen (Vorschlag für Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege) erfolgt aufgrund des Kriteriums „Regeneration entwässerter Moore (2.4 nach Karte III)“ (vgl. Tabelle III-17 in Kap. III.3.2).</p> <p>Aufgrund der schutzgutübergreifenden Bedeutung und der landschaftsökologischen Funktionen naturnaher Moore kommt dem Moorschutz generell besonderer Stellenwert zu. Moore haben als Stoffsenken und Wasserspeicher grundsätzlich eine große Bedeutung für den Gewässer-, Boden- und Klimaschutz und für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Lebensraumfunktion der Landschaft. Diese Funktionen sind qualitativ für alle Moore in gleicher Weise gegeben. Quantitativ sind Flächengröße, Mächtigkeit und Erhaltungszustand wesentliche wertbestimmende Kriterien. Als „Bereiche mit herausragender Bedeutung“ wurden die Moore eingestuft, die aufgrund ihrer Großflächigkeit, ihres guten Erhaltungszustandes bzw. einer möglichen Regenerierbarkeit oder aufgrund ihrer gegenwärtigen Artenausstattung besonders wertvoll sind. Die übrigen Moore mit Regenerationsbedarf werden als „Bereiche mit besonderer Bedeutung“ eingestuft.</p> <p>s. weiterhin unter Stellungnahme 22a</p>
Karte V GLRP	<p>Die hier ausgewiesenen Moorstandorte als stark entwässerte, degradierte Moore:</p> <p>Nordöstlich von Suckow / Gemeinde Suckow</p> <p>Südöstlich von Siggelkow / Gemeinde Siggelkow</p> <p>Nordöstlich von Beckendorf / Gemeinde Granzin</p> <p>Östlich von Leuschow / Gemeinde Herzberg</p> <p>Südlich von Darß / Gemeinde Wahlstorf</p> <p>sind landwirtschaftlich genutzte Grün- bzw. sogar Ackerbauflächen.</p> <p>Die Landwirtschaft ist in diesen Gebieten der einzige erfolgreiche Wirtschaftszweig und damit eine der wenigen Einkommensquellen für die hier lebenden Menschen. Deshalb werden sämtliche flankierenden Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushaltes in Form von Veränderungen des Wasserstandes für die oben genannten Moorstandorte abgelehnt. Diese Maßnahmen wären geeignet, den Haupterwerbszweig dieser Region</p>	nicht berücksichtigt	<p>Aus naturschutzfachlicher Sicht ist (langfristig) eine Renaturierung der dargestellten Moore anzustreben. Als Zwischenziel ist die Offenhaltung dieser Flächen durch eine moorschonende Nutzung (extensives Dauergrünland) vorgesehen, um die Moordegradation sowie die mit ihr verbundenen Stofffreisetzungen herabzusetzen. Der Wasserstand ist auf dem höchstmöglichen Stand zu halten, der noch eine Nutzung ermöglicht. Auf eine Stickstoffdüngung ist zu verzichten.</p> <p>Bei der Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushaltes erfolgt eine Einbeziehung der betroffenen Landwirte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>einzuschränken.</p> <p>Vielmehr sollten die Ziele und Anstrengungen des Naturschutzes dahingehend ausgerichtet werden, die Schutzabstände für Düngung und Pflanzenschutz zu Gewässern, die erst kürzlich von der Landesregierung von 7 m auf 3 m reduziert wurden wieder zu erweitern, was ich hiermit beantrage.</p> <p>Der damit verbundene Nährstoffeintrag und die daraus resultierende Gewässerbelastung bis zu den Küsten - Gewässern hin sollte vermieden werden. Dies würde viele der im Beteiligungsexemplar aufgeführten Probleme erheblich reduzieren und damit verbundene Eingriffsmaßnahmen überflüssig machen.</p>	kein Änderungsbedarf	Der Hinweis ist eine Aufforderung an den Gesetzgeber.
23 Landkreis Nordwestmecklenburg, Grevesmühlen, 9.07.2008			
	<p>zur Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplanes wurde unsererseits – die öffentliche Auslegung vom 22. Mai bis zum 23. Juni durchgeführt sowie zusätzlich – ein hausinternes Anschreiben an alle durch den GLRP in ihrem Aufgabenbereich berührten TöB gerichtet, in dem auf die Auslegung noch einmal aufmerksam gemacht und angeboten wurde, eingehende Stellungnahmen durch die uNB zusammenzufassen und weiterzuleiten.</p> <p>Im Ergebnis ist lediglich eine Stellungnahme des Fachdienstes Bau und Liegenschaften eingegangen, die in der Anlage beigefügt ist.</p> <p>Der uNB wurden im Aufstellungsverfahren bereits umfangreiche Möglichkeiten zur Äußerung eingeräumt. Deshalb bestehen unsererseits lediglich ein Hinweis für eine geringfügige Korrektur zum Kartenteil und ein weiterer Vorschlag zum Kapitel Landschaftsbild, für den wir um Prüfung bitten.</p>		
Karte III	<p>– Karte III:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Am westlichen Stadtrand von Grevesmühlen, östlich der ehemalige Bahnstrecke nach Klütz und südlich des Börzower Weges wird ein bereits bestehendes Wohngebiet (B-Plan Nr. 19) von dem Planzeichen 7.1 - Strukturanreicherung in der Agrarlandschaft – mit erfasst. 	Die Flächen werden korrigiert.	
Kap. II.2.5.1	<p>– Landschaftsbild</p> <p>Im Textteil des Entwurfs S. II – 152/ 153 wird darauf hingewiesen, dass es sich beim Landschaftserleben und somit auch bei der Erfassung des Landschaftsbilds um einen subjektiven Vorgang handelt, bei dem die Wahrnehmung des Landschaftsbildes entscheidend durch die jeweilige Erwartungshaltung des Betrachters geprägt wird.</p> <p>Die Praxis zeigt, dass der „Vorwurf“ der Subjektivität oft dazu führen kann, die wichtigen Belange der Landschaftsästhetik bei Planungsmaßnahmen (Bauleitplanung, Umweltverträglichkeitsuntersuchungen z. B. im Rahmen von Raumordnungsverfahren) bei weitem nicht entsprechend ihrem tatsächlichem Gewicht zu berücksichtigen.</p> <p>Vielleicht würde sich an dieser Stelle im Text der Hinweis empfehlen, dass eine Tendenz besteht, eine empirisch fundierte „Planungsästhetik“ zu etablieren, „mit der sich ein</p>	<p>Der Absatz „Darüber hinaus muss berücksichtigt werden, dass es sich beim Landschaftserleben und somit auch bei der Erfassung des Landschaftsbilds um einen subjektiven Vorgang handelt...“ wird gestrichen.</p> <p>Eine weitere Berücksichtigung der Hinweise erfolgt an</p>	<p>Das Kapitel „Landschaftsbild“ wurde nicht fortgeschrieben, sondern nur redaktionell angepasst. Daher kann hier nur die Methodik beschrieben werden, die 1998 tatsächlich angewendet wurde.</p> <p>Der nun gestrichene Absatz zur Subjektivität ist allerdings entbehrlich, da ja gerade ein objektiver Ansatz „Bildträger“ angewendet wurde.</p> <p>Neue methodische Ansätze können erst bei einer Fortschreibung der Landschaftsbildbewertung Anwendung finden.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>breites Publikum (mehr oder weniger) einverstanden erklären kann“ (NOHL 2001, S. 22). Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass es sich bei dem Landschaftsbild (wie auch bei der Erholungseignung) um ein ausschließlich nutzerorientiertes Schutzgut handelt und soll gleichzeitig zu einer verbesserten Akzeptanz für die Berücksichtigung dieser Belange beitragen.</p> <p>Für die Ebene des Landschaftsplanes liegt ein entsprechendes Konzept vor, auf das möglicherweise im Text beispielhaft verwiesen werden und das vielleicht auch in das Literaturverzeichnis mit aufgenommen werden könnte. Da der GLRP vorbereitende Funktion für die örtliche Landschaftsplanung hat, würde ein entsprechender Hinweis einen solchen Planungsansatz möglicherweise fördern:</p> <p>NOHL, WERNER: Landschaftsplanung: Ästhetische und rekreative Aspekte Konzepte, Begründungen und Verfahrensweisen auf der Ebene des Landschaftsplans, Berlin, Hannover; Patzer Verlag 2001, www.landschaftswerkstatt.de</p> <p>Die Bewertung des Landschaftsbildes erfolgt hier auf der Grundlage eines Konzeptes, das in differenzierter (und praktikabler) Weise langjährig empirisch belegte und abgesicherte landschaftsästhetische Wahrnehmungspräferenzen und -ansprüche der Nutzer berücksichtigt. Damit erfolgt eine gewisse Objektivierung.</p> <p>Das Landschaftsbild wird (der realen Wahrnehmung entsprechend) großräumig bewertet, mit allen optisch wirksamen, auch ferner gelegenen Komponenten. (Praxis bei vielen vorhabenbezogenen Planungen ist hingegen häufig noch eine eher „ausschnittsbezogene“ Sichtweise.)</p> <p>Über die Landschaftsbildbewertung hinausgehend liegt hier auch eine Methode zur systematischen Bewertung der (landschaftsgebundenen) Erholungseignung von Landschaftsräumen vor, die auch den in der Rechtsprechung anerkannten Kriterien zum Erholungswert/ der Erholungseignung entspricht und die Abarbeitung des Schutzgutes Erholungseignung in der örtlichen Landschaftsplanung ebenfalls unterstützen könnte.</p>	dieser Stelle nicht.	
allg. Hinweis	<p>Anlage: Stellungnahme des Fachdienstes Bau- und Liegenschaften: Werden von den Maßnahmen des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplanes (GLRP) Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen, ist die Stellungnahme des Fachdienstes Bau und Liegenschaften einzuholen. Bei der Planung dieser Maßnahmen ist darauf zu achten, dass die Funktionstüchtigkeit und Verkehrssicherheit der Kreisstraßen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollten sich bei zukünftigen Straßenbaumaßnahmen des Landkreises durch die Inhalte des GLRP begründete Mehraufwendungen ergeben, sind diese vom Verursacher zu tragen.</p>	kein Änderungsbedarf	betrifft nachgeordnete Planungsebenen
24 Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg, Schwerin, 23.06.2008			
	<p>Ich bedanke mich für die Gelegenheit, Stellung zum Entwurf des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans Westmecklenburg (GLRP WM) nehmen zu können.</p> <p>Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg hat den Entwurf des</p>		

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans Westmecklenburg nach den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz, Landesraumentwicklungsprogramm für Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V), dem Regionalen Raumordnungsprogramm Westmecklenburg (RROP WM) sowie dem Vorentwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) beurteilt.</p> <p>Vorbemerkung</p> <p>Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg (AfRL WM) ist gleichzeitig die Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg (RPV WM). Das AfRL WM und der RPV WM geben zum o.g. Entwurf eine gemeinsame Stellungnahme ab.</p>		
<p>GLRP Karte IV, Kap. III.3</p>	<p>Raumordnerische Bewertung</p> <p>Der vorliegende Entwurf des GLRP WM ist hinsichtlich der zum LEP M-V sowie zum Vorentwurf des RREP WM im Widerspruch stehenden Inhalte zu überarbeiten. Dazu zählen insbesondere die Beachtung der im LEP M-V definierten Kriterien zur Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege sowie die transparente Definition von gegenüber dem LEP M-V modifizierten Begrifflichkeiten und Bewertungsstufen.</p>		

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>1. Verhältnis zwischen Raumordnung und Landschaftsplanung</p> <p>In Mecklenburg-Vorpommern werden gemäß § 6 und § 8 LPIG M-V die landesweiten bzw. regionalen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege von den nach Naturschutzrecht zuständigen Behörden im Gutachtlichen Landschaftsprogramm (GLP M-V) bzw. in den gutachtlichen Landschaftsrahmenplänen (GLRP) erarbeitet und nach Abwägung mit den anderen Belangen Bestandteil des Landesraumentwicklungsprogramms (LEP M-V) bzw. der Regionalen Raumentwicklungsprogramme (RREP) und somit rechtsverbindlich. Im Rahmen der Neuaufstellung des LEP M-V wurde das GLP M-V als Fachgrundlage genutzt und die im GLP M-V enthaltenen „Anforderungen an die Raumordnung“ nach Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Belangen in das LEP M-V integriert.</p> <p>Das LEP M-V, welches im Jahr 2005 als Landesverordnung beschlossen wurde, formuliert rechtsverbindliche Vorgaben für die Regionalen Raumentwicklungsprogramme (siehe 5.1 (4) bis (6) LEP M-V). Insofern werden die im RREP WM definierten Kriterien für die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege bereits im LEP M-V abschließend festgelegt. Die im LEP M-V enthaltenen landesweiten Vorgaben werden im RREP WM regionsspezifisch räumlich und sachlich konkretisiert und ausgeformt.</p> <p>Ungeachtet der im LEP M-V festgelegten Kriterien für die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege erfolgt im GLRP WM u. a. die Definition von Bereichen mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen“ sowie von „Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen“, welche als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege in das RREP WM übernommen werden sollen. Dabei bleibt völlig unberücksichtigt, dass der GLRP WM auf dem GLP M-V aufbaut und im Rahmen des Aufstellungsprozesses des LEP M-V bereits eine Abwägung der Vorgaben des GLP M-V stattgefunden hat. Vielmehr wird im vorliegenden Entwurf des GLRP WM auf die umfangreiche Kriterienliste des GLP M-V, welche bei der Neuaufstellung des LEP M-V im Sinne der Landesentwicklung erheblich reduziert wurde, zurückgegriffen. Die seinerzeit „abgelehnten“ Kriterien werden im Entwurf des GLRP WM erneut aufgegriffen, teilweise modifiziert und um neue ergänzt.</p> <p>Insofern sind die im GLRP WM genannten Anforderungen der Raumordnung nicht mit den rechtsverbindlichen Vorgaben des LEP M-V für die Festlegung von Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Zudem sollte und kann eine erneute Kriteriendiskussion auf regionaler Ebene nicht geführt werden.</p>	<p>nicht berücksichtigt</p>	<p>Der GLRP hat als gutachtlicher Fachplan die Aufgabe, Vorschläge für die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege aufgrund fachlicher Herleitungen und Begründungen zu treffen. Der GLRP WM begründet diese Vorschlagsgebiete umfänglich und transparent anhand eines Kriteriensystems, das sich an den Vorgaben des Gutachtlichen Landschaftsprogramms ausrichtet. Anhand der Begründungskarten (Karte IVa), die dem Amt für Raumordnung und Landesplanung (AfRL) WM als ergänzendes Material zum GLRP übergeben wird, ist für jede Teilfläche nachvollziehbar, aufgrund welcher Fachkriterien eine Ausweisung als Vorranggebiet vorgeschlagen wurde. Damit steht dem AfRL WM ein sehr detailliertes Abwägungsmaterial zur Verfügung. Die Abstimmung mit anderen Raumansprüchen ist originäre Aufgabe der Raumordnung und soll gerade deshalb nicht bereits im gutachtlichen Fachplan vorweggenommen werden.</p> <p>Die im Programmsatz 5.1 (6) des LEP festgelegten Kriterien enthalten eine Handlungsanweisung an die Regionalplanung. Sie stellen somit weder ein Ziel noch einen Grundsatz der Raumordnung dar (vgl. LEP, Seite 14 oben) und sind daher für den GLRP nicht bindend.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
Kap. III.3.1	<p>2. Integration der Inhalte des GLRP WM in das RREP WM</p> <p>zu III.3.1 Bereiche mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen (Vorschlag für Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege)</p> <p>Der Vorschlag für die Vorranggebietskulisse geht deutlich über die im LEP M-V bzw. im Vorentwurf des RREP WM festgelegten Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege hinaus. Die im Entwurf des GLRP WM ausgewiesenen „Bereiche mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen“ umfassen ca. 14,5 % der Planungsregion. Entsprechend Vorentwurf des RREP WM sind hingegen rund 4 % der Gesamtregion als Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt.</p> <p>Der GLRP WM nimmt bzgl. der Abgrenzung der Vorschlagsflächen für Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege keinen hinreichenden Bezug auf die rechtsverbindlichen Vorgaben des LEP M-V.</p> <p>So ist nicht nachvollziehbar,</p> <ul style="list-style-type: none"> - weshalb auf die umfangreiche Kriterienliste des GLP M-V zurückgegriffen wurde, obwohl diese bereits im Rahmen der nachfolgenden Abwägung und Integration in das LEP M-V deutlich reduziert wurde (siehe u. a. Kriterien Küstengewässer und Küsten, Fließgewässer, Seen, offene Trockenstandorte, gesondert begründete Einzelfälle) und - diese Liste um zusätzliche Kriterien, die ebenfalls nicht Bestandteil des rechtsverbindlichen Kriteriensets des LEP M-V sind, ergänzt wurde (siehe S. III-90 GLRP WM). <p>Die zusätzlichen Kriterien tragen dem strengen Rechtscharakter der Vorrangfestlegung nicht Rechnung. Vorranggebiete bezeichnen entsprechend § 7 Abs. 4 ROG solche Gebiete, die für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind:</p>	nicht berücksichtigt	s.o.
	<p>a) Bereiche mit starken zeitlichen Beschränkungen für den Wassersport aufgrund von FFH-Managementanforderungen (HK.b)</p> <p>Die saisonale Meidung einzelner Bereiche durch Wassersportler rechtfertigt nicht den Vorrangcharakter, da die Beschränkungen lediglich auf freiwilligen Vereinbarungen fußen und diese Bereiche nicht per se einen Ausschluss für andere Raumnutzungen darstellen. Vielmehr soll entsprechend den FFH-Managementanforderungen eine umweltverträgliche Ausrichtung anderer raumbedeutsamer Nutzungen erfolgen. Ferner sind FFH-Gebiete gemäß den verbindlichen Vorgaben des LEP M-V ein Kriterium für die Festlegung von Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege.</p>	nicht berücksichtigt	<p>Die Ausweisung als FFH-Gebiet wird nicht als eigenständiges Begründungskriterium herangezogen. Die Begründung HK.b für die Darstellungen in Karte IV stützt sich auf die in der vorliegenden FFH-Managementplanung ermittelten differenzierten Raumansprüche für die im Gebiet zu erhaltenden Arten.</p> <p>weitere Begründung: s.o.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>b) Feuchtlebensräume des Binnenlands mit den Zielzuweisungen „Ungestörte Naturentwicklung sowie „Pflegerische Nutzung“ (HB.a, HB.b)</p> <p>Laut GLRP WM überlagern sich Feuchtlebensräume des Binnenlands auf großen Flächen mit Mooren. Entsprechend den verbindlichen Vorgaben des LEP M-V stellen lediglich naturnahe Moore nach GLP M-V (gemäß Karte V) ein Kriterium für die Festlegung von Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege dar. Inwiefern diejenigen Bereiche der Feuchtlebensräume des Binnenlands, die über die Kulisse der naturnahen Moore nach GLP M-V hinausgehen, dem Vorrangcharakter Rechnung tragen, ist nicht nachvollziehbar.</p>	nicht berücksichtigt	<p>Die unter HB.a, HB.b genannten Lebensraumklassen unterliegen dem gesetzlichen Biotopschutz nach §20 LNatG.</p> <p>weitere Begründung: s.o.</p>
	<p>c) Agrarisch geprägte Kleingewässerlandschaften mit Zielvorkommen (HA)</p> <p>Da diese Bereiche in landwirtschaftlich genutzten Gebieten liegen, ist ein den Vorranggebieten inhärenter Ausschluss anderer Raumnutzungen von vornherein nicht gegeben. Ferner handelt es sich hierbei um Vorkommen entsprechend FFH-Richtlinie. FFH-Gebiete sind gemäß den verbindlichen Vorgaben des LEP M-V ein Kriterium für die Festlegung von Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege.</p>	nicht berücksichtigt	<p>Die Ausweisung als FFH-Gebiet wird nicht als eigenständiges Begründungskriterium herangezogen. Die Begründung HK.b für die Darstellungen in Karte IV stützt sich auf die differenzierten Raumansprüche der genannten Zielarten. Somit soll in diesen Bereichen raumordnerisch ein Ausschluss von Nutzungen sichergestellt werden, die dem Erhalt dieser Arten entgegenstehen. Die weitere, zielkonforme landwirtschaftliche Nutzung ist damit nicht ausgeschlossen.</p> <p>weitere Begründung: s.o.</p>
	<p>d) Biotopverbund im engeren Sinne im terrestrischen Bereich (HV)</p> <p>Flächen des Biotopverbundes im engeren Sinne beinhalten FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete (bzw. Teilflächen des Natura 2000-Netzes, die die im GLRP WM definierten Kriterien erfüllen). Die Landschaftsplanung erkennt, dass FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete im Ergebnis der abwägenden Integration des GLP M-V in das LEP M-V Kriterien für die Festlegung von Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege darstellen und dieser verbindliche Rahmen auch durch die nachträgliche Einbeziehung über ein zusätzliches Kriterium nicht aufgelöst werden kann.</p> <p>Insofern ist bei der Ausweisung von „Bereichen mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen“ das Ergebnis des im Rahmen der Neuaufstellung des LEP M-V durchgeführten Abwägungsprozesses zu beachten und die endabgestimmte Kriterienliste für die Festlegung von Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege, die keinen darüber hinausgehenden regionalen Gestaltungsspielraum zulässt, zu Grunde zu legen.</p>	nicht berücksichtigt	<p>Dass lt. LEP-Vorgabe Natura 2000 Gebiete als Vorbehaltskriterium definiert werden, schließt nicht aus, dass auch innerhalb dieser Gebiete nach anderen Kriterien Vorranggebiete ausgewiesen werden können. Für den Biotopverbund enthält das BNatSchG Kriterien und quantitative Vorgaben (min. 10%), die im vorliegenden GLRP planerisch hergeleitet werden (vgl. Kap. III.2.1). Eine Schwerpunktsetzung auf das Natura 2000-Netz ist dabei gerade unter raumordnerischen Gesichtspunkten naheliegend und zielführend. Es ist zudem festzustellen, dass aufgrund der konsequenten Anwendung der im BNatSchG aufgeführten strengen Kriterien der als engerer Biotopverbund ausgewiesene Flächenumfang 9,4% Flächenanteil des Planungsgebiets ausmacht und damit die quantitative Vorgabe nicht ganz erreicht werden konnte.</p> <p>weitere Begründung: s.o.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
Kap. III.3.2	<p>zu III.3.2 Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen (Vorschlag für Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege)</p> <p>Ebenso wie bei den Vorranggebieten ist der Träger der Regionalplanung auch bei den Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege an die verbindlichen Vorgaben aus dem LEP M-V gebunden (siehe 5.1 (5) und (6) LEP M-V).</p> <p>Der Vorschlag für die Vorbehaltsgebietskulisse geht deutlich über die im LEP M-V bzw. im Vorentwurf des RREP WM festgelegten Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege hinaus. Laut GLRP-Entwurf nehmen ca. 31,9 % der Planungsregion „Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen“ ein. Im Vorentwurf des RREP WM wurden hingegen rund 25,6 % Gesamtfläche als Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt. Entsprechend § 7 Abs. 4 ROG bezeichnen Vorbehaltsgebiete solche Gebiete, in denen bestimmten, raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll.</p> <p>Insbesondere bei den zusätzlichen Kriterien im GLRP WM ist der Vorbehaltscharakter nicht gegeben. Es ist nicht ersichtlich, inwieweit die im GLRP WM vom LEP M-V abweichenden Begrifflichkeiten ein und denselben Sachverhalt bezeichnen (z.B.: LEP: „naturnahe Küstenabschnitte“ vgl. GLRP: „ungestörte Naturentwicklung naturnaher Küstenabschnitte“; LEP: „schwach entwässerte Moore“ vgl. GLRP: „ungestörte Naturentwicklung schwach bis mäßig entwässerter naturnaher Moore, teilweise flankierende Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushalts“; LEP: „naturnahe Seen - ungestörte Naturentwicklung“ vgl. GLRP: „ungestörte Naturentwicklung und Sicherung der Wasserqualität naturnaher Seen“; etc.).</p> <p>Ferner ist nicht nachvollziehbar, inwieweit die Bewertungsstufen aus dem GLP M-V hinsichtlich des Kriteriensets des GLRP WM aufgegriffen wurden bzw. diesem zugrunde lagen. So stellen bspw. Küstengewässer und naturnahe Küstenabschnitte sowie naturnahe Seen und naturnahe Fließgewässer jeweils mit der höchsten Bewertung „ungestörte Naturentwicklung“ nach GLP M-V Kriterien für Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege dar. Diese Bewertungsstufen finden sich im GLRP WM nicht wieder.</p> <p>Insofern sind bei der Ausweisung der vorgeschlagenen Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege die endabgestimmte Kriterienliste des LEP M-V zu berücksichtigen sowie bezüglich der empfohlenen Kriterien eine klare und transparent nachvollziehbare Definition von Begrifflichkeiten und Bewertungsstufen, die gegenüber dem LEP M-V bzw. dem GLP M-V modifiziert wurden, vorzunehmen.</p>	nicht berücksichtigt	Die im Programmsatz 5.1 (6) des LEP festgelegten Kriterien enthalten eine Handlungsanweisung an die Regionalplanung. Sie stellen somit weder ein Ziel noch einen Grundsatz der Raumordnung dar (vgl. LEP, Seite 14 oben) und sind daher für den GLRP nicht bindend.
		nicht berücksichtigt	<p>Das entwickelte Kriteriensystem stützt sich auf die Vorgaben des Gutachtlichen Landschaftsprogramms. Neue gesetzliche Grundlagen und Anforderungen machen eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Methodik erforderlich. Dabei erfolgt eine Einbeziehung aktueller naturschutzfachlicher Datengrundlagen, die – z.B. im Rahmen gesetzlicher Monitoring- und Managementverpflichtungen – einer fortlaufenden Verbesserung unterliegen.</p> <p>Im Text werden die aus den Vorgaben des Gutachtlichen Landschaftsprogramms abgeleiteten Kriterien in den Tabellen III-15 und III-17 zusammengefasst. Die vom Gutachtlichen Landschaftsprogramm abweichenden Kriterien werden jeweils in einer <u>gesonderten</u> Tabelle (III-16 und III-18) eingehend begründet. Mit dieser Darstellungsweise ist eine nachvollziehbare Herleitung gegeben.</p>
Kap. III.3.4	<p>zu III.3.4 Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Entwicklung ökologischer Funktionen (Vorschlag für Kompensations- und Entwicklungsgebiete)</p> <p>Entsprechend 5.1.2 (6) LEP M-V wurden im RREP WM sog. Kompensations- und Entwicklungsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt (siehe 5.1.2 (4) RREP WM). Als Vorbehaltsgebiet Kompensation und Entwicklung im RREP WM werden alle Flächen festgelegt, die gemäß dem Gutachten „Kompensationsflächen für das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg“ des Büro UmweltPlan</p>	kein Änderungsbedarf	keine Einwände

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>(Endbericht vom Juli 2007) die Kriterien der Priorität I und im Stadtgebiet Schwerin der Priorität II erfüllen. Bezüglich der Flächenauswahl wurden u. a. Gebiete mit dem Entwicklungsziel „(vordringliche) Regeneration“ entsprechend der in Fortschreibung befindlichen Landschaftsrahmenplanung zu Grunde gelegt.</p> <p>Damit finden die Empfehlungen bezüglich der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege im Vorentwurf des RREP WM Berücksichtigung. Bei Bedarf wird das o.g. Gutachten zur Verfügung gestellt.</p>		
Kap. III.4	<p>zu III.4 Anforderungen und Empfehlungen an andere Raumnutzungen</p> <p>Mit den Vorschlägen für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege werden im GLRP WM Aussagen zu einzelnen Raumnutzungen verknüpft. Diese können aus raumordnerischer Sicht nur dann mitgetragen werden, wenn sie sich auf die Gebietskulisse des LEP M-V bzw. des RREP WM beziehen würden. Da die Gebietskulisse des GLRP WM aber deutlich über die im LEP M-V festgelegten und im RREP WM konkretisierten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege hinaus geht, führen die nutzungsbezogenen Aussagen zwangsläufig zu erheblichen Widersprüchen zu den Inhalten des LEP M-V bzw. des Vorentwurfs des RREP WM.</p> <p>Folgende Beispiele verdeutlichen die teilweise weitgehenden Anforderungen und Empfehlungen an andere Raumnutzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kap. III.4.6 Tourismus und Erholung: Errichtung von touristischen Großvorhaben sowie von Camping- und Mobilheimplätzen nur in ökologisch weniger empfindlichen Bereichen, also außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege, - Kap. III.4.6.1.2 Binnengewässer: Einschränkungen bzw. ggf. Ausschluss von bestimmten Erholungsaktivitäten an naturnahen Seen (z.B. in Bezug auf Angelnutzung oder Bootsverkehr), 	<p>nicht berücksichtigt</p>	<p>Es handelt sich um eine Vorgabe des Landschaftsprogramms. Es wird nicht explizit benannt, dass die genannten Vorhaben nur außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege verwirklicht werden dürfen. Vielmehr wird auf die UVP-Pflicht verwiesen.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - Kap. III.4.7.2 Konfliktminimierung bei der Ausweisung von Bauflächen und Minimierung des Flächenverbrauchs: Ausschluss der Ausweisung von Bauflächen in „Bereichen mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen“ sowie in „Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Sicherung der Freiraumstruk- 	<p>nicht berücksichtigt</p>	<p>Die genannten Bereiche sollten aus naturschutzfachlicher Sicht auf jeden Fall von einer Bebauung ausgenommen werden.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>tur".</p> <p>Eine klare Begriffsdefinition unter Beachtung der verbindlichen Vorgaben des LEP M-V ist Voraussetzung für eine fachlich fundierte Abwägung und nachfolgende Integration von Anforderungen und Empfehlungen an andere Raumnutzer in das RREP WM.</p>		
25 BUND Landesverband M-V e.V., Schwerin, 30.06.2008			
GLRP, Verfahren	<p>Der BUND Landesverband M-V e.V. bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren.</p> <p>Wir begrüßen die Vorlage dieser umfangreichen Arbeitsgrundlage für den Natur- und Umweltschutz in Westmecklenburg. Leider war die uns gewährte Einwendungsfrist nicht ausreichend, diese auch für unsere Arbeit hochinteressante Unterlage durch unsere hauptsächlich ehrenamtlich engagierten Mitglieder der BUND-Gruppen vor Ort detailliert zu studieren und zu bewerten. In der von vornherein ausgeschlossenen Möglichkeit, die Einwendungsfrist zu verlängern, sehen wir einen erheblichen Verfahrensmangel, da somit ein intensiver fachlicher Dialog zwischen Ihrer Einrichtung und unserem Umweltverband erschwert wird. Eine Einwendungsfrist von 3 Monaten, ähnlich der Vorgehensweise bei Entwürfen der Regionalen Raumordnungsprogramme, wäre bei dem Umfang und der Detailliertheit der darin dargestellten Informationen aus unserer Sicht angemessen gewesen.</p>	kein Änderungsbedarf	<p>Die Unterlagen wurden am 9.5. an Behörden und Verbände verschickt, die Einwendungsfrist endete am 30.6. Die Verfahrensvorschriften des LNatG M-V und des UVPG wurden damit eingehalten. Eine Verlängerung der Einwendungsfrist war nicht möglich, da die Fortschreibung des GLRP WM im Herbst 2008 veröffentlicht werden soll, damit die Endfassung des GLRP für die Bearbeitung des ebenfalls in Aufstellung befindliche Regionalen Raumentwicklungsprogramms (RREP) zur Verfügung steht.</p>
GLRP Anhang VI.5.3	<p>Deshalb an dieser Stelle nur dies:</p> <ul style="list-style-type: none"> • VI Anhang – VI.5.3 Detailinformationen zu ausgewählten Maßnahmen - Landkreis Parchim und Landeshauptstadt Schwerin <p>Auffällig ist, dass bei den dargestellten Naturräumen in den Tabellen die Konfliktsituation nicht dargestellt wurde, obwohl unter der Tabellenspalte eine Kategorie „Derzeitiger Zustand, Konflikte“ aufgeführt ist.</p> <p>Als Datengrundlage für die Landeshauptstadt Schwerin wurde für die Erstellung der Tabellen offensichtlich nicht der aktuelle Landschaftsplan verwendet, der die Naturräume der Landeshauptstadt intensiv analysiert. Ergänzend ist zum Gebiet des Ostorfer Halses (S306e) zu sagen, dass dieser wertvolle Niedermoorkomplex derzeit einer massiven Überprägung und Entwässerung durch die geplante Bundesgartenausstellung 2009 in Schwerin unterliegt. So ließen sich sicher zu zahlreichen Gebieten Konfliktanalysen zusammenstellen, die sich in verkürzter Form auch im GLRP darstellen ließen.</p> <p>Wir bitten trotz der begrenzten Einwendungsfrist um weitere Möglichkeiten, uns intensiver mit dem Entwurf zu befassen und bitte deshalb trotzdem um eine Erweiterung der Einwendungsfrist.</p>	<p>Der Hinweis zu Maßnahme S306e wird aufgenommen.</p> <p>Weitere Ausführungen können nicht vorgenommen werden.</p>	<p>Eine systematische Auswertung kommunaler Landschaftspläne war maßstabsbedingt nicht möglich. Jedoch erfolgte eine umfassende Einbeziehung der Stadt Schwerin als Träger des Landschaftsplans.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
26 Stadt Lübtheen, 27.06.2008			
GLRP	<p>Vorab möchte ich anmerken, dass eine eindeutigere Bezeichnung und Zusammenstellung der Dateien auf der CD-ROM uns die Arbeit mit den großen Datenmengen wesentlich erleichtert hätte. Ich bitte dies beim nächsten Beteiligungsverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Die Vielzahl von ausgewiesenen Gebieten bzw. Maßnahmen sind aus naturschutzrechtlicher Sicht begrüßenswert, jedoch aus der Sicht der Finanzierbarkeit, insbesondere in Hinblick auf die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen, sehr fraglich. Wir haben bereits im Zuge der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und den dazu durchgeführten Beratungen unsere Bedenken angemeldet.</p> <p>Auf Grund des finanziellen Spielraumes der Gemeinden können große Naturschutzprojekte sicherlich nicht unterstützt (finanziert) werden.</p>	kein Änderungsbedarf	<p>Die CD-ROM enthält eine Datei „bitte_lesen.pdf“, die einführend die Struktur und den Inhalte der CD erläutert. Den Dateien der Text- und Planungskarten wurden jeweils Übersichten vorangestellt. Die Bezeichnung der Verzeichnisse und Dateien der CD ist systematisch aufgebaut.</p> <p>Die naturschutzfachlich sinnvollen Maßnahmen wurden zunächst unabhängig von der Finanzierbarkeit aufgenommen.</p>
	<p>Zu den teilweise nicht unerheblichen Einschränkungen hinsichtlich der Land- und Forstwirtschaft, sehen wir als Zwangsmittglied im Wasser- und Bodenverband weitere Probleme auf die Gemeinden zukommen. Die Refinanzierung der durch die Gemeinden zu zahlenden Beiträge an den Wasser- und Bodenverband wird durch die Reduzierung der Gewässerunterhaltung und zunehmenden Vernässung der Flächen nicht erleichtert. Die Probleme hinsichtlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen und die damit verbundenen Einnahmeausfälle überlassen wir jedoch den entsprechenden Interessenvertretern der Land- und Forstwirtschaft.</p>	kein Änderungsbedarf	auf nachgeordneten Planungsstufen zu beachten
Kap. VI.5.2, Maßnahme S205	<p>Insbesondere hinsichtlich der Maßnahme S 205 melden wir unsere Bedenken an. Der Rückbau der Steganlagen kann sich nur auf die nicht genehmigten Steganlagen beziehen.</p> <p>Einen Rückbau des Wanderweges um den See in Probst Jesar lehnen wir jedoch aufgrund der Erholungsfunktion und der Förderung des Tourismus ab.</p>	<p>Bei der Maßnahme S205 wird unter „Umsetzungsstand, weitere Hinweise“ aufgenommen:</p> <p>„Hinweis der Stadt Lübtheen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens: Der Rückbau der Steganlagen kann sich nur auf die nicht genehmigten Steganlagen beziehen. Ein Rückbau des Wanderwegs um den See in Probst Jesar wird aufgrund der Erholungsfunktion und Bedeutung für den Tourismus abgelehnt.“</p>	
27 Essent Wind Deutschland GmbH, Hannover, 30.06.2008			
GLRP Karte 8	Essent Wind Deutschland GmbH ist ein Unternehmen, welches bundesweit Windenergieanlagen plant, finanziert und im Eigenbestand betreibt. Auch in der Region Westmecklenburg entwickelt die Essent Vorhaben, die sich seit mehreren Jahren in Erwar-	Hinweise zum Landschaftsbild nicht berücksichtigt	Eine Fortschreibung der Landschaftsbildbewertung erfolgte im Rahmen der vorliegenden Teilfortschreibung nicht. Es fand nur eine redaktionelle

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>tion der Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (RREP) in Planung befinden.</p> <p>Eines dieser Vorhaben befindet sich nordöstlich der Ortslage Schimm in der Gemarkung Schimm Flur I/ Gemarkung Fahren Flur I (vgl. Anlage 1), direkt an der im August 2006 dem Verkehr übergebenen Bundesautobahn (BAB) 14; seinerzeit noch BAB 241. Dieses potenzielle Eignungsgebiet Schimm wird seit dem Jahr 2002 in Zusammenarbeit mit der Ökotec Management GmbH und im Einvernehmen mit der Gemeinde Schimm geplant und entspricht den gegenwärtig gültigen regionalplanerischen Kriterien. Hier wäre die Realisierung von bis zu 14 leistungsfähigen Windenergieanlagen heutigen Standards in einem durch den Autobahnbau erheblich vorbelasteten Bereich zur nachhaltigen Energieerzeugung aus regenerativen Quellen möglich.</p> <p>Im Entwurf zur Fortschreibung des Gutachterlichen Landschaftsrahmenplans Westmecklenburg ist der Vorhabensbereich unter anderem als „Bereich mit sehr hoher Schutzwürdigkeit“ für das Landschaftsbild (vgl. Karte 8 des Beteiligungsentwurfes, Anlage 2) dargestellt.</p> <p>Hiermit möchten wir im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Beteiligungsentwurf des Gutachterlichen Landschaftsrahmenplans Westmecklenburg (GLRP WM) folgende Stellungnahme abgeben:</p> <p>Hinsichtlich der Bewertung der Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes beruft sich der Beteiligungsentwurf als Datengrundlage auf das Gutachterliche Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern aus dem Jahr 2003.</p> <p>Dieses wiederum verwendet als Datengrundlage die „Landesweite Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale in Mecklenburg-Vorpommern“ aus dem Jahr 1996. Diese Datengrundlagen jedoch sind für den Bereich des Vorhabens nicht adäquat fortgeschrieben worden. Der Neubau der BAB 241, bzw. BAB 14 im Teilstück AS Wismar Ost bis Jesendorf ist in diesen Bewertungen und Planwerken unberücksichtigt, bzw. hat offenkundig eine veraltete Trassenvariante mit Verlauf westlich von Maßlow Verwendung gefunden. Dies führt zu einer nicht korrekten Bewertung des Vorhabensbereiches hinsichtlich des Landschaftsbildes, jedoch auch der ökologischen Funktion dieses Bereiches basierend auf der Wertung als unzerschnittener Freiraum > 2.400 ha.</p>		<p>Anpassung der Texte und Karten des GLRP 1998 sowie eine Überführung derselben in die Mustergliederung statt. Darauf wird im Text ausdrücklich hingewiesen (vgl. Kap. I.2). Teilkorrekturen sind somit nicht möglich.</p> <p>Bei der Beurteilung konkreter Vorhaben und Planungen sind Veränderungen landschaftlicher Gegebenheiten in die Abwägung einzustellen.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
GLRP Karte 9	<p>Hinsichtlich der Bewertung landschaftlicher Freiräume hat eine letzte Aktualisierung der Daten im Oktober 2002 stattgefunden; eine Korrektur der Datenlage hat nie stattgefunden.</p> <p>Für BAB sowohl geplant, wie auch im Bestand, wird methodisch eine Wirkzone dieser Zerschneidungsachse von 500 Metern angesetzt. Der Bereich südlich der BAB 20, westlich der Bundesstraße B 192 ist, ausgehend von der veralteten Trassenplanung, als unzerschnittener Freiraum > 2.400 ha gewertet und zugrunde gelegt worden. Diese Bewertung trifft nicht zu.</p> <p>Vielmehr zerschneidet der tatsächlich realisierte Trassenverlauf diesen Bereich unter Berücksichtigung von 500 Metern Wirkzone in zwei Teilbereiche von ca. 1.100 ha im Westen und 1350 ha im Osten der BAB (vgl. Anlage 3).</p> <p>Das Vorhabensgebiet Schimm befindet sich zudem nahezu vollständig im Bereich der Wirkzone von 500 Metern um die Autobahn. Diese Wirkzone sollte in der Darstellung des GLRP WM Berücksichtigung finden. Falls aus maßstäblichen Gründen im Planwerk nicht darstellbar, so doch zumindest im textlichen Teil.</p> <p>Wir möchten Sie hiermit darum bitten, die tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten bei der Fortschreibung des Gutachterlichen Landschaftsrahmenplanes zu berücksichtigen und entsprechend darzustellen.</p>	Die Berechnung der landschaftlichen Freiräume wird mit dem neuen Trassenverlauf korrigiert.	Bei der Berechnung der landschaftlichen Freiräume im Jahr 2002 wurden die geplanten Trassenkorridore der A 20 und der A 241 (heute A 14) bereits einberechnet. Es findet nun eine Korrektur anhand des tatsächlich realisierten Trassenverlaufs statt. Es findet also keine generelle Aktualisierung der Landschaftlichen Freiräume statt, sondern es wird nur eine Fehlerkorrektur eines zum Berechnungszeitpunkt falsch angenommenen Trassenverlaufs vorgenommen.
28 Landesamt für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein, Flintbek, 26.06.2008			
Karte II	<p>Zunächst möchte ich mich für die Gelegenheit bedanken, zur Fortschreibung des Gutachterlichen Landschaftsrahmenplans Westmecklenburg Stellung zu nehmen.</p> <p>Nach Durchsicht des Rahmenplans habe ich lediglich einige Hinweise zu den Darstellungen des Biotopverbundes und der Natura 2000-Gebiete auf schleswig-holsteinischer Seite in Karte III. Im Falle der Natura 2000-Gebiete ist dort vermutlich ein alter Stand abgebildet. So fehlen an der Ostseeküste Teilflächen des FFH-Gebiets 1931-301 „Ostseeküste am Brodtener Ufer“ und südlich des Schaalsees Teilflächen des EU-Vogelschutzgebiets 2530-421 „Langenlehsten“.</p> <p>Auch sind kleinere bzw. schmale an der Grenze verlaufende FFH-Gebiete zum Beispiel im Bereich des Ratzeburger Sees und in der Stecknitz-Delvenau-Niederung nicht abgebildet, vom Biotopverbund überlagert oder aufgrund des kleinen Maßstabs nicht erkennbar.</p> <p>Meines Erachtens sollte in Karte III „Biotopverbundplanung“ die aktuelle Natura-2000-Gebietskulisse für Schleswig-Holstein dargestellt werden. Um auch die schmalen FFH Gebiete sichtbar zu machen, böte sich eine Abbildung der schleswig-holsteinischen Natura-2000-Gebiete in Karte V „Anforderungen an die Landwirtschaft“ an.</p> <p>Die aktuelle Natura-2000-Gebietskulisse kann im Internet eingesehen oder heruntergeladen werden (Internetadresse s.u.).</p>	Die Darstellung der Natura2000-Gebiete im Planungspuffer der Karte II wird aktualisiert und kartografisch überarbeitet.	Die Darstellung wurde anhand aktueller Daten korrigiert. Die Lesbarkeit wurde mit der Schwerpunktsetzung auf Natura 2000 verbessert.

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>Zum Thema Biotopverbund ist anzumerken, dass ebenfalls in Karte III im schleswig-holsteinischen Grenzbereich statt der offiziellen und abgestimmten Biotopverbundplanung des Landes Schleswig-Holstein Biotopverbundflächen abgebildet sind, die lediglich das Ergebnis des vom BfN beauftragten F+E-Vorhabens „Länderübergreifende Achsen des Biotopverbundes“ sind.</p> <p>Diese Flächen stimmen landesweit gesehen nur zu 40 % Flächenanteil mit der Biotopverbundplanung des Landes Schleswig-Holstein überein, die im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I – Kreise Pinneberg, Segeberg, Stormarn und Hzgt. Lauenburg niedergelegt ist.</p> <p>Maßgebliche Abweichungen zwischen landeseigener Planung und den Ergebnissen des F+E-Vorhabens gibt es auch im Verlauf der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern.</p> <p>Das Ergebnis des F+E-Vorhabens habe ich hinsichtlich der angewandten Planungsmethode und wegen der naturschutzfachlich unzureichenden Planungsergebnisse im Rahmen der Biotopverbund AG der Länder mit dem BfN kritisiert, worauf unter anderem in Kap. 4.4.9 des Endberichts die Schleswig-Holstein betreffenden Vorbehalte aufgenommen wurden. Das MLUR-SH hat diese Kritik im Rahmen eines Treffens der LANA im Januar 2008 vorgetragen (siehe. anl. Protokoll der LANA vom 17. /18. Januar 2008).</p> <p>Der nur analog vorliegende Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I kann im Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume angefordert werden.</p> <p>Ein GIS-Shape der im LRP dargestellten Biotopverbundplanung des Landes Schleswig-Holstein, welches auch den fraglichen Bereich abdeckt, kann ich Ihnen, falls Sie dies wünschen, gerne übermitteln.</p>	<p>Die „länderübergreifenden Achsen des Biotopverbundes“ werden im Planungspuffer der Karte II nicht mehr dargestellt. Die abgestimmte Biotopverbundplanung des Landes Schleswig-Holstein wird unterlagernd zum Natura2000-Netzwerk dargestellt.</p>	<p>Damit wird den Anregungen der Stellungnahme gefolgt.</p>
<p>Karten II, 10 und 11</p>	<p>Zuletzt möchte ich Sie auf unsere verschiedenen Informationsquellen im Internet hinweisen:</p> <p>NATURA 2000-Fachdaten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Standarddatenbögen, Erhaltungsziele, Gebietssteckbriefe und Pdf-Karten finden sich unter www.natura2000-sh.de, - die aktuellen GIS-Shapes mit den amtlichen Flächengrenzen unter http://www.umweltdaten.landsh.de/nuis/upool/gesamt/download. <p>Mit dem Benutzernamen „xxxx“ und dem Passwort „xxxx“ besteht dort die Möglichkeit des kostenlosen Downloads.</p> <p>Umweltatlas (http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php):</p> <p>Dort finden Sie diverse Karten zu Umwelt- und Naturschutzthemen zur Einsichtnahme sowie damit verknüpfte Sachdaten. Beispielsweise ist die NSG-Karte mit den Naturschutzgebietsverordnungen aus www.juris-sh.de verlinkt.</p> <p>Agrar- und Umweltbericht des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (http://www.umweltbericht-sh.de oder http://www.umwelt.schleswig-holstein.de/servlet/is/23286/):</p>	<p>Die Karten II, 10 und 11 werden anhand dieser Daten geprüft und überarbeitet.</p>	

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>Der Bericht enthält zahlreiche interessante Artikel, Links und Pdf-Dateien wie zum Beispiel das Landschaftsprogramm 1999, die Landschaftsrahmenpläne (außer Planungsraum I) und unter http://www.umwelt.schleswig-holstein.de/servlet/is/23408/bvs.htm die Erläuterungstexte zum Biotopverbundsystem.</p> <p>Auch die „Jahresberichte Jagd und Artenschutz“, die Informationen zur Verbreitung und Bestandentwicklung einiger Tierarten enthalten, können hier heruntergeladen werden (siehe http://www.umwelt.schleswig-holstein.de/servlet/is/23729/jagdartenbericht.htm).</p> <p>Weitere Fachinformationen wie Rote Listen, Verbreitungsatlant u.v.a.m. können Sie über den Bestellservice des LANU erhalten. Den Bestellservice erreichen Sie unter www.umweltdaten.landsh.de/infonet/bestell.html.</p>		
29a Amt Zarrentin, für die Stadt Zarrentin am Schaalsee und die Gemeinden Vellahn, Kogel, Lüttow-Valluhn, 27.06.2008			
GLRP	Die Zustimmung seitens der Stadt Zarrentin am Schaalsee und der Gemeinden Vellahn, Kogel, und Lüttow - Valluhn gilt insofern, dass sich für die Stadt/Gemeinden aus bauplanerischer Sicht insbesondere im Innenbereich keine Nachteile ergeben.	kein Änderungsbedarf	<p>keine direkten Einwände</p> <p>Hinweis:</p> <p>Die Ausweisungen wirksamer Bauleitplanungen bleiben von den Bereichsausweisungen des GLRP unberührt.</p> <p>Bei zukünftigen Änderungen oder Neuaufstellungen von Bauleitplanungen sollen die Vorgaben des GLRP berücksichtigt und bei widersprüchlichen Zielzuweisungen in die Abwägung eingestellt werden.</p> <p>Im Innenbereich sind keine bauplanerischen Nachteile zu erwarten.</p>
29b Amt Zarrentin, für die Gemeinde Gallin, 17.06.2008			
GLRP	Die im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan in der Gemeinde Gallin, nordwestlich des Möllner Weges ausgewiesenen Flächen sind für die Gewerbebeerweiterung geplant (siehe 2x Kartenauszug - blau markiert). Ich bitte dringlich, diese Bereiche im Sinne der Gewerbebeerweiterung nicht landschafts- und naturplanerisch einzubeziehen.	nicht berücksichtigt	Der Bereich ist Bestandteil einer durchgehenden, national bedeutsamen Biotopverbundachse des „Grünen Bandes“ und wurde bereits im Landschaftsprogramm als landesweiter Biotopverbund ausgewiesen.
30 Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Malchin, 27.06.2008			
	<p>Der zur Fortschreibung vorgelegte Entwurf eines Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans (GLRP) Westmecklenburg formuliert sehr genau und ausführlich Ziele und Maßnahmen des Naturschutzes sowie der Landschaftspflege für die Planungsregion Westmecklenburg und beinhaltet zahlreiche Fachinformationen zum Zustand von Natur und Landschaft. Kritisch muss jedoch angemerkt werden, dass der vorgelegte Entwurf bei einem Umfang von knapp eintausend Seiten Text und einer Vielzahl von Kartendarstellungen in der vorgegebenen Zeit nicht vollständig prüfbar ist.</p> <p>Zu den Ausführungen und Darstellungen, bei denen inhaltliche und fachliche Bedenken</p>		

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	bestehen, wird im Folgenden Stellung genommen. Die Stellungnahme bezieht die Hinweise der räumlich betroffenen Forstämter Wredenhausen, Sandhof, Güstrow, Bad Doberan, Schlemmin, Gädebehn, Schönberg, Radelübbe, Friedrichsmoor, Karbow, Ludwigslust, Conow, Jasnitz und Schildfeld mit ein.		
GLRP generell	<p>1. Allgemeine Anmerkungen zum Landschaftsrahmenplan</p> <p>Grundsätzlich gibt es in den wesentlichen Aussagen des GLRP zum Wald, zur Waldbewirtschaftung sowie zur Waldentwicklung eine Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Zielen einer nachhaltigen, naturnahen und artengerechten Forstwirtschaft in M-V. Ich möchte einleitend auf §1 LWaldG M-V hinweisen, wonach der Wald die Landschaft in M-V prägt und zu den Naturreichtümern des Landes gehört. Er ist unverzichtbare Lebensgrundlage der Menschen und Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Der Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima (regionales Klima, CO₂-Bindung), den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur sowie die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten und zu mehr. Diese Funktionen sind grundsätzlich im Zusammenhang zu betrachten, und nicht isoliert voneinander. In verschiedenen Aussagen des GLRP kommt dies nicht eindeutig zur Geltung. Es wird vielmehr der Schutzfunktion (Naturschutzaspekte) eine höhere Funktion beigemessen als den anderen Funktionen. Als Beispiel möchte ich hier die Behandlung der Buchen-Althölzer anführen. Die nachhaltige Nutzung der Wälder wird meiner Ansicht nach in vielen Passagen des GLRP zu negativ bewertet. Es sollte klarer herausgearbeitet werden, dass eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft (naturnah und multifunktional) im Vergleich zu vielen anderen Landnutzungsformen aus Umwelt- und Naturschutzaspekten deutlich positiver zu bewerten ist. Ich möchte in diesem Zusammenhang auch darauf hinweisen, dass die wirtschaftliche Nutzung der Holzvorräte nicht nur der Deckung des Bedarfs der Bevölkerung mit Holz und Holzprodukten dient. Sie leistet auch ihren Beitrag zum Schutz der letzten noch vorhandenen, großflächigen zusammenhängenden Waldgebiete dieser Erde (z.B. der borealen Nadelwälder, der tropischen Regenwälder u. a.). Die Verminderung von Holzimporten trägt zum Schutz dieser Waldgebiete vor weiterer Zerstörung bei. Im strukturschwachen Mecklenburg-Vorpommern, und insbesondere in den ländlichen Räumen, hängen eine ganze Reihe von Arbeitsplätzen von der Forstwirtschaft und den nachgelagerten Holzverarbeitenden Betrieben ab. Wirtschaftliche Aspekte bei der künftigen Behandlung der Waldflächen dürfen aus diesem Grund nicht außer Acht gelassen werden.</p>	nicht berücksichtigt	<p>Aufgabe der GLRP ist es, die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Vorsorge für die Erholung des Menschen in Natur und Landschaft flächendeckend für die jeweilige Planungsregion zu erarbeiten, darzustellen und zu begründen.</p> <p>Es handelt sich um einen gutachtlichen Naturschutzfachplan. Dementsprechend stehen folgerichtig die Naturschutzaspekte sowie die Erholungsfunktion der Wälder im Vordergrund der Betrachtung. Wirtschaftliche Aspekte sind nicht Gegenstand dieses Planwerkes.</p> <p>Es wird aber an verschiedenen Stellen ausdrücklich darauf verwiesen, dass eine nachhaltige und naturnahe Forstwirtschaft den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes dient (vgl. insbesondere Kap. III.4.2). Hier wird auch explizit auf die Mehrfachfunktion (Nutzfunktion, Erholungsfunktion, Schutzfunktion, Lebensraumfunktion) des Waldes hingewiesen.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
Maßnahmen (Karte III)	<p>Bei der Umsetzung der zahlreichen, konkreten, geplanten Maßnahmen sollte - sofern Waldflächen betroffen sind - grundsätzlich im Vorfeld Einvernehmen zwischen Naturschutzseite, Waldbesitzer und Forstbehörde hergestellt werden. Insbesondere bei Moorrenaturierungen, Wiedervernässungen oder bei der Offenhaltung von Biotopflächen besteht die Gefahr von Waldflächenverlusten. Solche Projekte sollten bereits im Vorfeld abgestimmt und fachlich fundiert geplant und umgesetzt werden. Überführungen von Waldflächen in andere Nutzungsarten (Waldumwandlung) bedürfen einer forstbehördlichen Genehmigung nach §15 LWaldG und sind ausgleichspflichtig. Insbesondere bei Maßnahmen zur Änderung von Wasserständen sind Belange des Walderhaltes im Rahmen von wasserrechtlichen Verfahren zu prüfen.</p> <p>Weiterhin wäre darauf hinzuweisen, dass die Waldbesitzer wirtschaftlich auf Einnahmen aus dem Holzverkauf angewiesen sind. Nutzungsverzicht oder Mehraufwendungen, die mit der Durchsetzung von Naturschutzmaßnahmen verbunden sind, sollten, soweit sie über die in § 12 LWaldG genannten Verpflichtungen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft oder bestehende naturschutzrechtliche Bestimmungen (Schutzgebietsverordnungen etc.) hinausgehen, den Waldbesitzern erstattet bzw. über vertragliche Vereinbarungen oder Förderprogramme umgesetzt werden.</p> <p>Die Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen kann im Einzelfall auch mit rechtlichen Entschädigungsansprüchen des Waldbesitzers verbunden sein.</p> <p>Weiterhin ist anzumerken, dass in vielen Punkten des GLRP, wenn es um Ziele und die Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen geht, häufig eher statische Sichtweisen vorherrschen. Oft werden Regeln erarbeitet und festgeschrieben, die die natürliche Entwicklung außer Acht lassen. Hier wäre eine mehr dynamische Betrachtungsweise wünschenswert.</p>	nicht berücksichtigt	<p>Der Hinweis betrifft nachgeordnete Planungsebenen und ist dort entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu berücksichtigen.</p> <p>Auf den notwendigen Einsatz von Förderprogrammen bei forstwirtschaftlichen Leistungen, die über die ordnungsgemäße Forstwirtschaft hinausgehen, wird in Kap. III.4.2.2 ausdrücklich hingewiesen. Zur Verfügung stehende Fördermöglichkeiten werden in Kap. III.2.4.2 benannt.</p>
	<p>Da durch die Errichtung der Landesforstanstalt M-V der ehemalige Landeswald (mit Ausnahme der Nationalparke) größtenteils in das Eigentum der Landesforstanstalt übergegangen ist, wären im gesamten Text die Bezeichnungen „Landeswald" oder „landeseigener Wald" in „Wald der Landesforst M-V" zu ändern.</p>	In Kap. II.5.2 wird ein genereller Hinweis auf den Eigentumsübergang gegeben. Auf eine Änderung der Bezeichnung im gesamten Text wird aber verzichtet.	

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
GLRP Kap. II.1.4	<p>2. Nachfolgend wir auf konkrete Textpassagen eingegangen: zu II.3 Heutige potenzielle natürliche Vegetation (HPNV) <u>Seite II-6. letzter Absatz:</u> <i>Die HPNV wird als Kenngröße der Beurteilung der Naturnähe der rezenten Lebensraumbildung angesehen und soll zur Formulierung von Entwicklungszielen herangezogen werden. ...</i></p> <p>Die Aussage, dass die HPNV für die Artenauswahl von Gehölzen bei Pflanzungen in der kommunalen Landschaftsplanung und bei Fachplanungen Grundlage sein sollte, halte ich für bedenklich. Die Buche z. B., die in der HPNV einen überragenden Platz einnimmt, wird auf einem Acker unter Freiflächenbedingungen sehr ungünstige Wachstumsbedingungen vorfinden und wäre daher als Gehölzempfehlung ungeeignet. Die Baumartenwahl sollte sich deshalb besser an den jeweiligen standörtlichen Gegebenheiten ausrichten.</p> <p>Die HPNV stellt dar, „wie die Landschaft ohne menschliche Einwirkung aussehen würde.“ Sie stellt also Endstadien der natürlichen Sukzession dar. Dabei wird außer Acht gelassen, das bis zum Erreichen des Klimax - Stadiums Zwischenstufen durchlaufen werden, wie es zum Beispiel auch Kiefern- oder Birkenwälder sind, die als Pionierwälder angesehen werden können. Diese werden nicht als naturnah eingestuft, obwohl sie ein Zwischenstadium in der Entwicklung zum Buchenwald darstellen können.</p>	Der letzte Satz des Kap. II.1.4 wird gestrichen.	Es handelt sich um eine planerische Aussage, die aus systematischen Gründen nicht in ein Kapitel der Planungsgrundlagen, die der Bestandsdarstellung dienen, gehört.
Kap. II.2.1.1.8	<p>zu II.2.1.1.8 Wälder <u>Seite II-81: vorkommende FFH-Wald-Lebensraumtypen (LRT)</u> Zu ergänzen wäre der LRT 91T0 - Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder. Da dieser LRT keinem natürlichen Schlusswaldstadium entspricht, sondern durch anthropogene Störungen entstanden ist, kann in diesem Fall kein Bezug zwischen FFH-LRT und HPNV hergestellt und ein rezent naturnaher Waldtyp abgeleitet werden.</p>	Der Lebensraumtyp wird in der Auflistung und in Tabelle II-26 ergänzt.	Der Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwald 91T0 kommt z. B. im Bereich der Binnendünen von Klein Schmölen vor.
	Die Tabelle II-25 enthält Angaben über naturnahe Wälder, und deren Baumarten-Standortsbeziehungen. Dabei wird deutlich, dass die beschriebenen Standorte der Eichen und der Edellaubhölzer in der Regel keine natürlichen Standorte der entsprechenden Baumarten darstellen. Die angegebene Fläche der naturnahen Wälder dürfte daher m.V. wesentlich kleiner sein, bzw. es müssten Teile dieser Wälder ausgegrenzt werden.	nicht berücksichtigt	Dargestellt werden in der Tabelle II-25 „Waldgebiete mit einem hohen Anteil naturnaher Wälder in der Planungsregion Westmecklenburg“. An dieser Bezeichnung wird deutlich, dass diese Wälder nicht flächendeckend naturnah sind, sondern <u>hohe Anteile</u> naturnaher Wälder aufweisen. Angegeben ist jeweils die Flächengröße des gesamten Waldgebietes, also einschließlich der weniger naturnahen Bereiche.
	Einen Flechten-Kiefernwald an der Elbe als Küstendünen-Kiefernwald zu kartieren ist nach der FFH-Arbeitsanweisung des LU zur Managementplanung unzulässig.	nicht berücksichtigt	Es werden in Tabelle II-25 keine FFH-Lebensraumtypen benannt. Die Tabelle weist für das Waldgebiet südöstlich Dömitz einen „Küstendünenwald (E)“ aus. Ein „Küstendünen-Kiefernwald“ wird nicht erwähnt.

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
			Kartierungen wurden im Rahmen des GLRP nicht durchgeführt, sondern landesweite digitale Datenbestände ausgewertet.
	<p><u>Seite II-81: Tabelle II-25; Nr. 1, 2, 3, 4, 7, 10, 11, 12, 13, 14, 15 (Ei), 16, 18, 19 und 27</u> Eichen- und Eichenmischwälder können auf frischen, kräftigen Standorten (K1f) nicht rezent naturnah sein. Nur nasse, kräftige mineralische Nassstandorte (NK1f) tragen naturnahe Stieleichenwälder. Schon die feuchten, kräftigen Standorte (NK2f) sind von Natur aus buchendominiert. Gleiches gilt für die Edellaubholzwälder. Hier müssen dauerhafte Störungen (Hangschluchtwälder mit aktivem Erosionsgeschehen), nasse Standorte (N..1f) oder terrestrische Kalkstandorte (RC..f, KC..f) vorhanden sein.</p> <p><u>Seite II-81; Tabelle II-25; Nr. 8</u> Hier wurden die Eichen- und Edellaubholzwälder ebenfalls nicht richtig zugeordnet.</p>	nicht berücksichtigt	<p>Dargestellt werden in der Tabelle II-25 „Waldgebiete mit einem hohen Anteil naturnaher Wälder in der Planungsregion Westmecklenburg“. An dieser Bezeichnung wird deutlich, dass diese Wälder nicht flächendeckend naturnah sind, sondern <u>hohe Anteile</u> naturnaher Wälder aufweisen.</p> <p>Die Angaben in der Tabelle wurden, wie aus der Quellenangabe zu erschließen, der Publikation „Karte der Heutigen Potenziellen Natürlichen Vegetation Mecklenburg-Vorpommerns“ entnommen. Dort ist auch die Methodik zur Herleitung der rezent naturnahen Waldgebiete beschrieben.</p>
	<p><u>Seite II-81: Tabelle II-25; Nr. 9</u> Der LRT 2180 beschränkt sich auf den Küstenbereich. Eine Zuordnung der Kiefernwälder im Raum Dömitz kann unter der Voraussetzung, dass Humusformen der Flechtengruppe ausgebildet sind, dem LRT 91T0 zugeordnet werden. Dieser ist aber, wie bereits erwähnt, kein naturnahes Schlusswaldstadium auf diesen Standorten.</p>	nicht berücksichtigt	Es werden in Tabelle II-25 keine FFH-Lebensraumtypen benannt. Die Wälder der Klein Schmöleener Binnendüne werden als „Kieferndünenwald (E)“ bezeichnet.
	<p><u>Seite II-85. Abb. II-9</u> Auf Grund der zu ändernden Zuordnung zur Naturnähe der Wälder dürften sich die Prozente verändern.</p>	nicht berücksichtigt	Die Abbildung ergibt sich aus den Lebensraumklassen in Tabelle II-26. Diese Tabelle wird nur geringfügig geändert (s.u.), so dass sich für die Abbildung kein Änderungsbedarf ergibt.
	<p><u>Seite II-85. Abs. 2</u> Die pauschale Aussage in diesem Absatz unterstellt, dass ein Großteil der Waldflächen Südwestmecklenburgs mit nicht standortheimischen Baumarten bestockt ist. Dies ist nicht der Fall, da auf den terrestrischen Standorten der Nährkraftstufen Z und A die Kiefer als standortheimisch einzustufen ist. Ich schlage daher vor, den Absatz zu streichen.</p>	nicht berücksichtigt	<p>Die genaue Formulierung lautet: „Waldbereiche mit strukturellen Defiziten, die in intensiv forstlich genutzten Altersklassenwäldern mit nicht standortheimischen Baumarten am größten sind, haben einen deutlichen Schwerpunkt im südwestlichen Vorland, sind jedoch auch in den anderen Bereichen der Planungsregion regelmäßig anzutreffen.“</p> <p>Dieser Sachverhalt ist richtig, auch wenn standortheimische Kiefernwälder vorkommen.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p><u>Seite II-86. Tab.II-26</u></p> <p>Die Zuordnung der naturnahen Wälder zu den FFH-LRT sowie die Beschreibung der naturnahen Wälder an sich (siehe auch oben) ist für die Baumartengruppe Eiche, Edel- laubholz und Kiefer fehlerhaft (siehe FFH- Arbeitsanweisung des LU und Beschreibung der HPNV-Karte).</p>	teilweise berücksichtigt, in- dem der Lebensraumtyp 91T0 in die Tabelle II-26 eingearbeitet wird	<p>Im Übrigen hält der Planverfasser an der Zuord- nung fest, weist jedoch darauf hin, dass die auf gleicher Ebene stehenden Begriffe nicht immer vollständig identisch sein müssen.</p> <p>Die Tabelle stellt dar, welche geschützten Biotope, FFH-LRT und Einheiten der rezent naturnahen Wälder jeweils der Lebensraumklasse W.1 zuge- ordnet wurden. Sie stellt keine Definition von FFH- Lebensraumtypen dar.</p>
Kap. II.2.1.2	<p><u>Seite II-108, Wälder, Gefährdungen</u></p> <p>„Intensive forstliche Nutzung“ ist ein undifferenzierter Begriff. Ich empfehle die Änderung in „Maßnahmen nicht ordnungsgemäßer Forstwirtschaft“.</p>	nicht berücksichtigt	Auch der Begriff „ordnungsgemäße Forstwirtschaft“ lässt einen weiten Interpretationsspielraum zu. In Kap. II.2.1.2 werden nur kurze Stichworte zur Ge- fährdung aufgeführt. Differenziertere Aussagen zu den Anforderungen und Empfehlungen an die Forstwirtschaft finden sich im Planungsteil (Kap. III.4.2) und im Anhang (Kap. VI.8.2).
	<p><u>Seite II-108. Wälder, Schutz- und Erhaltungsmöglichkeiten</u></p> <p>Schutz und Erhaltung von Wäldern als Ökosystem sind meiner Ansicht nach durch eine nachhaltige, naturverträgliche und multifunktional ausgerichtete Waldbewirtschaftung möglich. Zudem ist der großräumige Schutz der Buchenwälder in der Planungsregion bereits durch die Ausweisung der FFH-Wälder sichergestellt und wird durch Altholz- inseln und zahlreiche Natur-waldreservate qualitativ ergänzt und erweitert. Das Ziel der weiteren Ausweisung von NSG in Buchenwäldern wird daher abgelehnt.</p>	nicht berücksichtigt	<p>Es wird im Text bereits darauf hingewiesen, dass die „Ziele und Grundsätze der naturnahen Forst- wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern“ zum Er- halt naturnaher Wälder beitragen.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht wird dennoch der Schutz ausgewählter Buchenwälder der FFH- Gebiete als NSG für notwendig erachtet..</p>
Kap. II.2.6	<p>zu II.2.6 Landschaftlicher Freiraum</p> <p><u>Seite II-156. Gegenwärtiger Zustand</u></p> <p>Hauptfunktionen landschaftliche Freiräume: - Sie stellen ein Flächenpotenzial für eine nachhaltige Nutzung der Naturgüter dar (z. B. naturverträgliche Land- und Forstwirtschaft).</p> <p>Ich schlage vor, in der Formulierung den Begriff „ordnungsgemäße Land- und Forstwirt- schaft“ zu verwenden.</p>	nicht berücksichtigt	Es handelt sich um ein wörtliches Zitat aus BAIER (2005, S. 8), das somit nicht geändert werden kann.
Kap. II.4.2	<p>zu II.4 Schutzgebiete und -objekte</p> <p><u>Seite II-196. N45 Sonnenberg</u></p> <p>Nach Einschätzung des zuständigen örtlichen Forstamtes ist es nicht zutreffend, den Gebietszustand als unbefriedigend zu bezeichnen. Der Schutz und die Entwicklung des Traubeneichen- und Buchenwaldkomplexes ist nicht gefährdet. Zudem steht die Be- schreibung des NSG-Zustandes als unbefriedigend im Gegensatz zur Einschätzung des Gebietes bei den Flächen des Biotopverbundes im engeren Sinne (Anhang VI.4, S. VI- 42), wonach nur auf 1,8 % der Gesamtfläche eine Verbesserung der Waldstruktur erfol-</p>	nicht berücksichtigt	Die Einschätzung aus JESCHKE et al. (2003) ist aus naturschutzfachlicher Sicht weiterhin zutreffend, da der Zustand des NSG Sonnebergs bei weitem noch nicht dem angestrebten Ziel eines weitge- hend bewirtschaftungsfreien Buchenwaldes ent- spricht.

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	gen soll.		
	<p><u>Seite II-213. N230 Kiesgrube Wüstmark</u> Ich möchte auf die Ausführungen im Zusammenhang mit §15 LWaldG (Waldumwandlung) unter „Allgemeines“ verweisen. Im Vorfeld der Gehölzentnahmen wäre abzuklären, ob durch die natürliche Sukzession Waldbestände nach § 2 LWaldG entstanden sind.</p> <p><u>Seitell-215. N263 Trockenhänge am Petersberg</u> Durch natürliche Sukzession sind hier bereits Waldflächen nach § 2 LWaldG entstanden. Bei den geplanten Eingriffen in den Gehölzbestand ist ebenfalls § 15 LWaldG zu beachten.</p>	nicht berücksichtigt	<p>Der GLRP formuliert Ziele für die NSG gemäß JESCHKE et al. (2003).</p> <p>Bei der Durchführung konkreter Maßnahmen werden die Abstimmungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben durch die zuständige Naturschutzbehörde (StAUN) durchgeführt.</p>
Kap. III.1.2	<p><u>zu III.1 Konkretisierte Ziele und Grundsätze</u> <u>Seite III-10</u> Ergänzend schlage ich vor, folgende Qualitätsziele mit aufzuführen: „Verbesserung der Waldstruktur durch Waldmehrung, Waldlebensraumverbund sowie die Entwicklung von Waldrändern, insbesondere in Übergangsbereichen zu landwirtschaftlichen Nutzflächen“. Bei der Auflistung der Ziele und Grundsätze ist der Begriff „Schutz“ unklar (rechtlicher Schutz? in welcher rechtlichen Kategorie?). Für die genannten Wälder besteht bereits ein Schutzstatus (FFH-Status, Schutz nach § 21 LWaldG ...)</p>	Das zusätzliche Qualitätsziel wird aufgenommen.	Der Begriff „Schutz“ steht allgemein für den Erhalt hochwertiger Lebensräume. Er steht im Gegensatz zu dem Begriff „Entwicklung“, der Maßnahmen zur Verbesserung von Lebensräumen fordert.
	<p><u>S. III-12, Nr.4</u> Die meisten Binnendünen sind sog. Jungdünen und damit anthropogenen Ursprungs aus den Entwaldungsphasen. Binnendünen haben daher nur selten einen „erdgeschichtlichen“ Bezug. Dies trifft nur für die sehr seltenen Altdünen zu, die im Periglazial (in Gletscherrandbereichen) entstanden sind. Wichtig wäre außerdem die Unterscheidung zwischen offenen und bewaldeten Binnendünen. Nach der Zuordnung der Lokalitäten ist hier ausschließlich der Schutz der offenen Binnendünen gemeint - das müsste dann aber auch so formuliert werden.</p>	Satz wird entsprechend umformuliert: „Schutz der offenen Binnendünenbereiche“	Es handelt sich um eine Wiedergabe aus dem Landschaftsprogramm, da dieses Kapitel nicht fortgeschrieben wurde. Zur Klarstellung wird die Formulierung geändert.
Kap. III.1.3.1	<p><u>S. III-30</u> Die Darstellung der Ursachen nicht zielkonformer Wälder ist fehlerhaft. Die Ursache nicht standortgerechter (nicht naturnaher) Bestockungen ist überwiegend nicht der Forstwirtschaft geschuldet, sondern der Entwaldung der Landschaft und der unregelmäßigen Holznutzung bis zum Zeitraum um 1740. Erst mit dem Einsetzen einer geregelten Forstwirtschaft konnten die durch die Ackerwirtschaft, Holzkohlegewinnung, Streunutzung und Waldweide zum Teil stark devastierten Böden regeneriert und festgelegt sowie große Bereiche der Landschaft überhaupt wieder bewaldet werden. Die Unterschiede zwischen der natürlichen und der aktuellen Bestockung sind daher i.d.R. nicht das Verschulden der Förster - vielmehr zeichnet der aktuelle Zustand der Bestockung den Zustand des Regenerationsgrades unserer Waldstandorte nach zum Teil völliger Zerstörung nach. Dies kann man aber nur erkennen, wenn man nicht nur die Stammeigenschaften der Böden mit den darauf stockenden Baumarten vergleicht (hpnV-Modell),</p>	<p>Als zusätzlicher Grund für Zielabweichungen wird aufgenommen:</p> <p>„Rodung von Wäldern und Übernutzung der Waldböden bis zum Einsetzen einer geregelten Forstwirtschaft“</p>	

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	sondern diese mit den Zustandseigenschaften (Humusformen) in Beziehung setzt.		
	<p><u>Seite III-34. Landschaftsbild und landschaftlicher Freiraum</u></p> <p>„Die Hauptursachen für Zielabweichungen beim Schutzgut Landschaftsbild sind:</p> <p>...</p> <p>- intensive Forst- und Landwirtschaft ...“</p> <p>Undifferenzierte Darstellung: Hauptursache ist im Einzelfall eine nicht ordnungsgemäße (eine die Waldfunktionen nicht beachtende) Forstwirtschaft. Ich schlage vor, die Formulierung dahingehend zu ändern.</p>	nicht berücksichtigt	<p>In weiten Bereichen der Landschaft sind eine zu intensive Land- und Forstwirtschaft Ursachen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds, z. B. großflächig ausgeräumte Ackerfluren oder gleichförmige, artenarme Altersklassenwälder.</p> <p>Der ländliche Wegebau hat zudem zu einer weiteren Zerschneidung der Landschaft geführt.</p>
Kap. III.2.2.2.8	<p><u>Seite III-69, zu 8.3 und 8.4</u></p> <p>Hier möchte ich besonders auf meine Ausführungen unter „Allgemeines“ verweisen. Die genannten naturschutzfachlichen Erfordernisse und Maßnahmen gehen z. T. erheblich über die im LWaldG beschriebene ordnungsgemäße Forstwirtschaft hinaus (Wiederherstellung natürlicher Wasserverhältnisse, Belassen von Altbeständen) und sollten daher nur mit finanzieller Honorierung und im Einvernehmen mit Waldbesitzer und Forstbehörde umgesetzt werden.</p>	kein Änderungsbedarf	Dieser Aspekt ist im GLRP bereits berücksichtigt. In Kap. III.4.2.2 wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die formulierten Anforderungen teilweise über die gute fachliche Praxis hinausgehen und dann gesondert honoriert werden müssen. Zur Verfügung stehende Fördermöglichkeiten werden in Kap. III.2.4.2 benannt.
	<p><u>Seite III-69, zu 8.5</u></p> <p>Ich möchte darauf hinweisen, dass es in den dieser Kategorie zugeordneten Waldgebieten sehr wohl Waldbestände gibt, die hinsichtlich ihrer Strukturmerkmale vordringlich verbessert werden sollten (z. B. Waldumbau, standortgerechte Laubbaumarten). Ich schlage daher folgende Ergänzung vor: „Unabhängig davon kann für Einzelbestände der dieser Kategorie zugeordneten Waldgebiete ein Bedarf zur Strukturverbesserung bestehen.“</p>	Die Ergänzung wird aufgenommen.	
Kap. III.4.2.1	<p><u>Seite III-117, vorletzter Absatz:</u></p> <p>Um den Inhalt von § 5 Abs. 5 BNatSchG korrekt wiederzugeben, schlage ich folgende Formulierung vor: „Gemäß § 5 Abs. 5 BNatSchG ist bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschlag nachhaltig zu bewirtschaften.“</p>	Die Formulierung wird entsprechend angepasst.	
	<p><u>Seite III-119, Waldmehrung</u></p> <p><i>Auflistung der von einer Waldmehrung auszunehmenden Bereiche:</i></p> <p>Ich schlage vor, „offene Moore und offene Feuchtlebensräume des Binnenlandes“ zu streichen, da in diesen Bereichen Waldmehrung auch aus Naturschutzaspekten durchaus sinnvoll sein kann (z. B. Begründung von Auewäldern, Waldmehrung auf Niedermoorstandorten/Projektergebnisse ALNUS)</p>	<p>Die Anstriche werden folgendermaßen spezifiziert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturschutzfachlich wertvolle offene Moore und Feuchtlebensräume (K.4, M.1, M.2, B.1, B.2, B.3 nach Karte I) - Offene Trocken- und Magerstandorte (T.1 nach Karte I) 	Bei der nachfolgenden Auflistung von Bereichen, für die eine Waldmehrung bevorzugt geprüft werden soll, sind wieder vernässte Moorflächen als Standorte für die Entwicklung von Erlenbruchwäldern bereits ausdrücklich erwähnt.

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
		<ul style="list-style-type: none"> - an Wälder angrenzende Offenlandhabitate mit besonderer Bedeutung für die Zielart Schwarzstorch (W.4 nach Karte I) <p>Weiter unten wird bei „waldfähige, wiedervernässte Moorflächen...“ in einer Fußnote auf das ALNUS-Projekt verwiesen und dieses in das Quellenverzeichnis aufgenommen.</p>	
	<p><i>Außerhalb naturschutzfachlich wertvoller Offenlandbereiche sollte die Waldmehrung auf folgenden Standorten besonders geprüft werden:</i></p> <p>Ich schlage folgende Ergänzungen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - -Flächen in waldarmen, weiten und wenig strukturierten Agrarbereichen aus Gründen des Klima-, Immissions- und Artenschutzes, zur Verbesserung des Landschaftsbildes sowie zur Verbesserung der Grundwasserqualität - -in Auenbereichen von Flüssen <p>Begründung: Auewälder würden von Natur aus sämtliche Auenbereiche der Fließgewässer einnehmen. Sie kommen in Westmecklenburg jedoch nur noch in kleinsten Relikten vor. Auewälder sind wichtiger Lebensraum für eine Vielzahl seltener Tier- und Pflanzenarten wie Schwarzstorch, Biber, Fischotter, Flatterulme, Silberweide oder Schwarzpappel. Eine Neubegründung solcher Wälder mit standortgerechten, auewaldtypischen Baum- und Straucharten sollte deshalb auch von Seiten des Naturschutzes anzustreben sein.</p> <p>Generell möchte ich an dieser Stelle aufgrund der vielfältigen ökologischen Funktionen für Neuwaldbildungen in landwirtschaftlich geprägten Bereichen werben. Sie tragen zum Wasser- und Klimaschutz (CO₂-Bindung) bei, dämpfen Lärmeinwirkungen, verschönern das Landschaftsbild und sind Rückzugsräume für Tiere und Pflanzen.</p>	<p>Die Ergänzungen werden aufgenommen.</p> <p>Der einleitende Satz wird folgendermaßen präziser formuliert:</p> <p>„<u>Außerhalb</u> der landesweiten und regionalen Ausschlussbereiche“ statt „außerhalb dieser Bereiche“</p>	<p>Die Ergänzungen sind sinnvoll. Es muss aber eindeutig klar sein, dass andere naturschutzfachliche Belange dem nicht entgegenstehen dürfen (z. B. Rastplatzfunktion in Auenbereichen der Elbe).</p>
	<p><u>S. III-119, letzter Satz</u></p> <p>Forstliche Nutzungskonzepte, im Sinne einer Einzelflächenplanung, sind nicht Bestandteil des FFH-Managementplanes. Eine Ausnahme bilden die Moorwälder (91 D0) und die Erlen-Eschenwälder an Fließgewässern (91E0). Hier werden konkrete Maßnahmen für hydrologisch zusammenhängende Flächen vorgeschlagen.</p>	<p>Der Satz wird folgendermaßen umformuliert:</p> <p>„Innerhalb von FFH-Gebieten wird die forstliche Nutzung im Rahmen von FFH-Managementplänen mit den Erhaltungszielen der FFH-Gebiete abgestimmt.“</p>	

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
Kap. III.4.3.2	<p>zu III.4.3.2 Anforderungen an die Jagd <u>Seite III-124</u></p> <p>„In den europäischen Schutzgebieten sollen Enten und Gänse von jeglichen Formen des Jagdtourismus ausgenommen werden. Weiterhin soll die Jagdausübung in den SPA generell... angepasst werden.“</p> <p>Als Beispiel wird unter anderem das SPA Lewitz (NSG Fischteiche in der Lewitz) angegeben: „Zum Schutz der Wasservogelbestände ist es notwendig, auf jagdliche Aktivitäten und andere mit Störungen verbundene Nutzungen ...zu verzichten.“ Es handelt sich um landeseigene Fischteiche mit zum Teil erheblichen Schilfgürteln und einem ca. 90 ha großen Schilfgebiet. Das Röhricht bietet einer Vielzahl von Vögeln Deckung und Brutmöglichkeiten, birgt aber auch die Gefährdung des Vogelbestandes durch Prädatoren. In Absprache mit den Naturschutzbehörden führt das Forstamt Drückjagden in den Schilfgürteln durch, um den Schwarzwildbestand in den Fischteichen niedrig zu halten. Ohne die Jagdausübung wäre hier der Brutvogelbestand vor allem der Wasservogel stark gefährdet.</p> <p>Ich empfehle das Beispiel zu streichen bzw. ein anderes Beispiel zu wählen.</p>	<p>Es wird auf die Nennung von Beispielen verzichtet.</p> <p>Bei der Maßnahme S207 in Anhang VI.5.2 wird unter „Umsetzung, weitere Hinweise“ aufgenommen:</p> <p>„Ausgenommen sind erforderliche Bekämpfungsmaßnahmen von Prädatoren zum Schutz der Brutvogelbestände. So führt das Forstamt in Absprache mit den Naturschutzbehörden Drückjagden in den Schilfgürteln durch, um den Schwarzwildbestand in den Fischteichen niedrig zu halten.“</p>	<p>Die Beispiele sind zu selektiv und werden daher gestrichen.</p>
Kap. VI.5	<p>zu VI.5.2 Detailinformationen zu ausgewählten Maßnahmen</p> <p>Bei den geplanten Maßnahmen sind oftmals Gehölzanpflanzungen vorgesehen. Ich bitte darauf zu achten, dass bei Anpflanzungen, die die Bedingungen für eine Einstufung als Wald nach § 2 LWaldG erfüllen, gemäß § 24 LWaldG (Erstauforstungen) eine Genehmigung durch die Forstbehörde erforderlich ist.</p>	kein Änderungsbedarf	betrifft nachgeordnete Planungsebenen bzw. die konkrete Ausführungsplanung
Kap. VI.5.2	<p>Landkreis Ludwigslust <u>T 205 Göhrener Tannen - Stern - Buchholz:</u></p> <p>Das angestrebte Entwicklungsziel der dauerhaften Offenhaltung der Freiflächen auf einem Areal von 586 ha scheint schwer durchführbar.</p> <p>Das ehemals durch die Armee genutzte Gelände liegt im sogenannten Sülstorfer Sander nahe Schwerin. Die hier anzutreffenden Standorte sind Sandbraunerden mittlerer Nährkraft. Die Heideflächen werden aus diesem Grund ein Zwischenstadium auf dem Weg zur Wiederbewaldung sein, denn die gesamte Fläche war alter Waldstandort. Auf Grund seiner Trophie ist auf diesem Standort der Erhalt der Heide nur mit sehr großem (finanziellen) Aufwand möglich. Aus diesem Grund sollte die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes zur Erhaltung der Heideflächen überdacht werden.</p> <p>Große Teile der ehemaligen Freiflächen sind durch natürliche Verjüngung bereits wieder mit Waldbäumen bestockt. Bei Heideflächen mit Waldeigenschaft müssen bei Maßnahmen der Offenhaltung (Entbuschung) die gesetzlichen Regelungen zum Kahlschlag (§13 LWaldG) bzw. zur Waldumwandlung (§ 15 LWaldG) beachtet werden.</p> <p><u>Maßnahmen M 215 (Rögnitzwiesen), B 209 (Garlitz) und P 201 (Polder bei Neu Lütheen)</u></p>	nicht berücksichtigt	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da Heideflächen stark rückläufig sind und zahlreichen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten Lebensraum bieten, sollten alle Möglichkeiten genutzt werden, die verbleibenden Flächen zu erhalten. Da die Flächen erst kürzlich aus der militärischen Nutzung entlassen wurden, sind nähere Untersuchungen erforderlich. Erst danach ist es möglich, ein detailliertes Pflegekonzept zu erstellen und die Gesamtfläche ggf. in Anteile zum Heideflächenerhalt und Flächen zur Wiederbewaldung aufzuteilen.</p> <p>Wiedervernässungen und Polderöffnungen erfordern in der Regel ein wasserrechtliches Verfahren, in dem die Auswirkungen der Wasserstandsände-</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>In dem zur Wiedervernässung vorgesehenen Feuchtgrünlandgebiet zwischen Rögwitz, Simmergraben und Gudower Holz befinden sich mehrere Waldflächen, darunter eine 10-jährige Stieleichen-Erstaufforstung von 3 ha die mit EU-Mitteln gefördert wurde. Kommt es hier infolge der Wiedervernässung zum Absterben der neu gegründeten Waldfläche ist eine Rückabwicklung der Förderung notwendig, mit Rückzahlung der Fördermittel, Schadensersatz für den Eigentümer und Ausgleich der Fläche. Weiterhin befinden sich in diesem Gebiet mehrere kleinere mit Laubholz bestockte Waldflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 4 ha, sowie die Volzrader Dickung mit 95 ha Laub- und Nadelwald. Mit Absterbeerscheinungen des Waldbestandes muss auch hier gerechnet werden.</p> <p>Das zuständige Forstamt befürwortet eine Öffnung der Polder zur Wiedervernässung der extensiv genutzten Grünlandflächen nur mit genauer Prüfung der Auswirkungen auf betroffene und angrenzende Waldbestände durch ein hydrologisches Gutachten.</p>	<p>genommen:</p> <p>„Das zuständige Forstamt befürwortet eine Öffnung der Polder zur Wiedervernässung der extensiv genutzten Grünlandflächen nur mit genauer Prüfung der Auswirkungen auf betroffene und angrenzende Waldbestände durch ein hydrologisches Gutachten.“</p>	<p>bungen zu prüfen sind. Der Hinweis des Forstamts wird dennoch unter „Umsetzungsstand...“ aufgenommen.</p>
	<p><u>T 207 - Mallißer Heide</u></p> <p>Die Mallißer Heide existiert in den dargestellten Ausmaßen nicht als Heidefläche. Die Flächen des ehemaligen Truppenübungsplatzes Malliß sind Wald im Sinne des LWaldG. Nur auf kleinen Lichtungen und an Waldrändern sind Trockenstandorte mit Heidekraut - Heiden vorhanden. Auf einer Fläche von 0,75 ha gibt es eine Ausgleichsmaßnahme über 25 Jahre zur Pflege der Heidekraut - Heide die durch das Forstamt realisiert wird.</p>	<p>teilweise berücksichtigt (durch ergänzte Formulierungen in der Maßnahmentabelle)</p>	<p>Die Hinweise zur fortgeschrittenen Sukzession auf den Heideflächen wurden berücksichtigt. Da Heideflächen stark rückläufig sind und zahlreichen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten Lebensraum bieten, sollten alle Möglichkeiten genutzt werden, die verbleibenden Flächen zu erhalten und teilweise auch Flächen durch Entfernung des Gehölzaufwuchses wieder zu entwickeln. Die Bestimmungen des Waldgesetzes sind dabei zu beachten.</p>
	<p><u>T 208 - Klein Schmölen (NSG 55 „Binnendünen bei Klein Schmölen“)</u></p> <p>Die vorgeschlagen Ziele sind nur mit forstlichen Maßnahmen erreichbar, wie z. B. die Förderung von Hähereichen durch Freistellung der Einzelbäume. Die Schaffung von Kiefernjungwuchs bedeutet eine Nutzung von Altholz, dieses ist lt. Behandlungsrichtlinie des Rates des Bezirkes Schwerin vom 03.06.1975, bis zur Festsetzung des Gebietes als Naturschutzgebiet „Elbtaldünen bei Klein Schmölen“ nicht möglich. Allgemein gelten die Behandlungsgrundsätze nach Punkt 4 der Richtlinie. Demzufolge ist es nicht gestattet, Pflanzen zu beschädigen, zu entnehmen oder Teile von ihnen zu entfernen. Das gesamte Dünenmassiv ist als Totalreservatsfläche zu behandeln; eine Nutzung darf nicht stattfinden. Der Konflikt besteht in der dringend notwendigen Überarbeitung der Behandlungsrichtlinie.</p>	<p>teilweise berücksichtigt (durch ergänzte Formulierung in der Maßnahmentabelle)</p>	<p>Die Maßnahmefläche T208 umfasst nicht nur die Flächen des NSG 55, sondern auch die sich nordöstlich anschließenden Kiefernwaldbestände. Die Hinweise zur Erhöhung des Eichenanteils, zur Freistellung von Altbäumen sowie zur Schaffung von Lichtungen und Schneisen mit Kiefernjungwuchs (u.a. als Lebensraum für den Ziegenmelker) beziehen sich auf diesen Bereich. Das NSG 55 sollte zusammen mit dem NSG 177 mit einer neuen Verordnung ausgewiesen werden. In diesem Zuge können sich teilweise ergebende Widersprüche zwischen der Behandlungsrichtlinie aus dem Jahr 1975 und dem Erfordernis zur Gehölzentnahme behoben werden.</p>
	<p><u>W 211 Garlitz, Gudower Holz, derzeitiger Zustand, Konflikte</u></p> <p>Nach Angaben des zuständigen Forstamtes erfolgen der Holzeinschlag sowie die Erstellung jagdlicher Einrichtungen in Abstimmung mit dem Schutzbeauftragten für Schwarzstörche. Auch durch den ausgewiesenen Reitweg konnten bislang keine negativen Auswirkungen auf den Bruterfolg des Schwarzstörches festgestellt werden. Im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft wurden in den letzten 10 Jahren zu-</p>	<p>teilweise berücksichtigt (durch ergänzte Formulierungen in der Maßnahmentabelle)</p>	<p>Die Hinweise des Forstamts zur Laubwaldumwandlung sowie zum Umgang mit den Horstschutzzonen wurden ergänzt. Der im "Naturparkplan Elbetal" verankerte Vorschlag zur Erweiterung des Naturschutzgebiets wird beibehalten.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	dem ca. 20 ha Nadelwald in Laubwald umgewandelt. Aus diesen Gründen wird keine Notwendigkeit gesehen, das Gebiet mit einem weiteren Schutzstatus als NSG auszuweisen.		
Kap. VI.5.3	Landkreis Parchim <u>W 307. Jellen</u> Die noch zu prüfende Maßnahme des Einzäunens des NSG Jellen zur Sicherung einer ungestörten Naturentwicklung wird aus Sicht des zuständigen Forstamtes nicht für notwendig gehalten. Zudem bestehen Bedenken gegen eine Einzäunung aufgrund einer damit verbundenen Einschränkung des Erholungsaspektes. Waldsperrungen bedürfen der Genehmigung der unteren Forstbehörde (vgl. § 30 Abs. 1 Nr. 2 LWaldG).	nicht berücksichtigt	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Maßnahmentabelle ist nur angegeben, dass eine eventuelle Einzäunung zu prüfen ist. Eine solche Prüfung beinhaltet auch die Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde.
Kap. VI.8.2	zu VI 8.2, Gute fachliche Praxis in der Forstwirtschaft <u>Seite VI-352, K1</u> Zu diesem Kriterium ist anzumerken, dass auch zukünftig in der Planungsregion die künstliche Waldverjüngung eine Rolle spielen wird. Dies trifft z.B. für den Umbau von Nadelwaldreinständen in Laubwald zu. Solche Maßnahmen sollten als Zielkriterium für die naturnahe Waldwirtschaft auch zukünftig durch Förderung unterstützt werden.	nicht berücksichtigt	Das Kapitel VI.8 enthält Grundsätzliche Anforderungen und Empfehlungen an andere Raumnutzungen in Ergänzung/Aktualisierung der Aussagen des Landschaftsprogramms und hat somit keinen direkten regionalen Bezug. Die in der Tabelle gelisteten Kriterien wurden WINKEL & VOLZ (2003) sowie WINKEL et al. (2005) entnommen und dienen einer Annäherung an die Definition der guten fachlichen Praxis.
Karte III	3. Hinweise zum Kartenteil <u>zur Planungskarte III, Schwerpunktbereiche und Maßnahmen</u> Die Unterscheidung unterschiedlicher Maßnahmen in Wäldern sind sehr schlecht erkennbar. Konkret: Die Farbabstufung zwischen 8.2 „weitgehende ungestörte Naturentwicklung“ und 8.3 „erhaltende Bewirtschaftung“ lässt eine Unterscheidung kaum zu. Da eine Fehlinterpretation erheblichen Auswirkungen bei der Umsetzung hätte, sollte in der Signatur unbedingt eine deutlichere Farbabstufung verwendet werden.	nicht berücksichtigt	Der Planverfasser steht auf dem Standpunkt, dass sich rote und schwarze Wald-Signatur vor dem gelben Hintergrund deutlich unterscheiden. Eine schlechte Unterscheidbarkeit wurde bislang auch in anderen Planungsregionen nicht bemängelt. Die Signaturen sollen in den GLRP der Planungsregionen einheitlich sein.
Karte IV	<u>zur Planungskarte IV, Raumentwicklung</u> Ich möchte darauf hinweisen, dass in den Bereichen Kleesten und Kläden bereits natur-schutz-relevante Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen in Form von Sukzessionsflächen durchgeführt wurden. In den Bereichen Spendin und Kläden sind entsprechende Maßnahmen geplant. Die Flächen fehlen bei der Darstellung der „Kompensations- und Entwicklungsgebiete“. Informationen dazu liegen im Forstamt Sandhof vor.	nicht berücksichtigt	Die Kriterien zur Ausweisung der Kompensations- und Entwicklungsgebiete sind in Kap. III.3.4 definiert: Ausgewählt wurden Bereiche, welche in Karte III „Schwerpunktbereiche und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von ökologischen Funktionen“ mit der Zielzuweisung „(vorrangige) Regeneration“ ausgewiesen sind und sich grundsätzlich für die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen eignen. Als zusätzliches Kriterium wurde die Lage innerhalb des Biotopverbundsystems nach Karte II herangezogen. Bei raumbedeutsamen Vorhaben sollen Kompen-

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
			<p>sationsmaßnahmen bevorzugt und schwerpunktmäßig in den „Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Entwicklung ökologischer Funktionen“ durchgeführt werden. Darüber hinaus sind grundsätzlich auch Entwicklungsbereiche, die sich nicht mit dem Biotopverbund überlagern, für die Durchführung von Kompensations- und Entwicklungsmaßnahmen geeignet.</p> <p>Eine flächendeckende Darstellung sämtlicher bestehender und potenzieller Kompensationsflächen ist nicht Gegenstand der Karte IV.</p>
31 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V., Landesverband Mecklenburg-Vorpommern, Güstrow, 30.06.2008			
<p>Kap. III.2.2, Karte III</p>	<p>Zu dem gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg nimmt die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Mecklenburg – Vorpommern, wie folgt Stellung:</p> <p>1. Ungestörte Naturentwicklung naturnaher Wälder (8.1)</p> <p>Bei der Beschreibung der Nutzung naturnaher Wälder wird nicht sauber getrennt zwischen Wäldern in denen bereits jetzt eine Nutzung ausgeschlossen ist und der Nutzung z.B. in 20 c Biotopen. Der im gutachtlichen Landschaftsrahmenplan festgeschriebene Nutzungsverzicht außerhalb von förmlich festgesetzten Gebieten mit Nutzungsverbot ist rechtlich unzulässig und daher zu streichen.</p> <p>Innerhalb der ausgewiesenen Naturschutzgebiete ist mit der forstlichen Nutzung entsprechend der NSG - Verordnungen zu verfahren, es kann durch die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes in diesen Flächen kein generelles Nutzungsverbot eingeführt werden. Solche Festschreibungen sind rechtlich unzulässig und gerichtlich anfechtbar.</p>	<p>nicht berücksichtigt</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan setzt keine Nutzungsverbote fest, sondern gibt gutachtliche Empfehlungen. Die Umsetzung erfolgt auf nachgeordneten Planungsebenen im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen und unter Abstimmung mit anderen Interessen.</p> <p>Bei den Zielbereichen 8.1 handelt es sich um einige ausgewählte Waldbereiche, die genau definiert sind:</p> <p>Naturnahe Wälder (W.1 nach Karte I, vgl. Kap. II.2.1.1.8) in der Kernzone von Nationalparks (in der Planungsregion nicht relevant), in Totalreservaten von Naturschutzgebieten und in forstlichen Naturwaldreservaten.</p> <p>Somit handelt es sich nicht um eine willkürliche Auswahl, sondern um Bereiche, die nach geltenden Rechtsvorschriften einer Nullnutzung unterliegen.</p>
	<p>2. Bei den Ausführungen zur Bewirtschaftung naturnaher Wälder und der langfristigen Überführung von Wäldern in Wälder mit überwiegend standortheimischen Baumarten ist zu bemerken, dass die Vorgaben für die Bewirtschaftung dieser Wälder nach LWaldG M-V und LNatG M-V vorgegeben sind und ordnungspolitisch in entsprechenden Verordnungen und daraus folgend in eindeutigen Erlassen zur Waldbehandlung festgelegt sind, so dass eine Festlegung waldbaulichen Handelns im gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg rechtlich problematisch ist der Überarbeitung bedarf.</p>	<p>nicht berücksichtigt</p>	<p>Die <u>gutachtlichen</u> Handlungsempfehlungen des GLRP entsprechen in weiten Teilen den Zielen und Grundsätzen einer naturnahen Forstwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern und stehen nicht im Widerspruch zum LWaldG und LNatG M-V.</p>
	<p>Bei der Verwendung standortheimischer Baumarten ist nach unserem Ermessen vor dem Hintergrund der Szenarien der Klimaerwärmung besser die Verwendung standort-</p>	<p>nicht berücksichtigt</p>	<p>Die Formulierung („überwiegend“) schließt z. B. den Anbau der Douglasie als Mischbaumart nicht</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	gerechter Baumarten. Hier ist besonders das Beispiel der Douglasie zu erwähnen, die sich hier auf vielen Standorten sehr gut bewährt hat und wie allgemein bekannt ist, gemeinsam mit der Buche beste Humusformen mit einem absolut artenreichem Bodenleben gewährleistet. (In diesem Zusammenhang ist auch auf die gerichtliche Aufhebung eines Anbauverbotes der Douglasie in LSG'en in der Lüneburger Heide zu verweisen.)		aus. Dass sich aufgrund des Klimawandels die Konkurrenzverhältnisse zwischen den heimischen Baumarten verschieben könnten, ist unbestritten.
	<p>3. Insgesamt ist in vielen Ausführungen des gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg eine Tendenz zu Versuchen einer Beschränkung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft als ordnungsgemäße Landnutzungsform zu spüren.</p> <p>In vielen Flächen sind die wertvollen, artenreichen Biotop erst durch die nachhaltige, ordnungsgemäße Forstwirtschaft entstanden oder erhalten worden.</p> <p>Grade vor dem Hintergrund der erwartenden Klimaveränderungen ist besonders die Neuwaldbildung in einem gutachtlichen Landschaftsrahmenplan zu fördern. Es wird in den Ausführungen zur Raumnutzung den Belangen der Neuwaldbildung und der Anlage von Hecken und Feldgehölzen als wertvolle Landschaftselemente keine Rechnung getragen. Wir bitten, bei der Überarbeitung des gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg diesem politischen Ziel unserer Landesregierung daher unbedingt Rechnung zu tragen.</p> <p>Der Entwurf der Fortschreibung des gutachtlichen Landschaftsrahmenplanes Westmecklenburg erscheint in sich sehr widersprüchlich. Die positiven Auswirkungen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft werden zwar beiläufig erwähnt. Das forstliche Handeln wird jedoch überwiegend in negativen Bezug zur Entwicklung naturnaher Lebensräume gebracht.</p> <p>Bedauerlicher Weise werden in dem vorliegenden Entwurf die umwelt- und forstpolitischen Ziele, die in der Koalitionsvereinbarung und in den Zielen des Umweltministeriums festgeschrieben sind negiert.</p> <p>Die Schutzgemeinschaft Deutscherwald, Landesverband Mecklenburg – Vorpommern kann daher dem vorliegenden Entwurf für die Fortschreibung des gutachtlichen Landschaftsrahmenplanes Westmecklenburg nicht zustimmen und empfiehlt dringend eine intensive Überarbeitung.</p>	nicht berücksichtigt	<p>Die Kritik wird zur Kenntnis genommen, kann aber in dieser Pauschalität nicht nachvollzogen werden. Konkrete inhaltliche Hinweise ergeben sich daraus nicht.</p> <p>In den Ausführungen zu den Raumnutzungen wird sehr wohl den Belangen der Neuwaldbildung und der Anlage von Hecken und Feldgehölzen als wertvolle Landschaftselemente Rechnung getragen.</p> <p>Ausführungen hierzu finden sich u.a. in Kap. III.4.2.1 (Waldmehring - Benennung von für Waldmehring vorzugsweise zu nutzenden Standorten) sowie bezüglich der strukturierenden Landschaftselemente in ausführlicher Form in Kap. III.2.2.2.7 und III.4.1.3.2 (Strukturanreicherung der Landschaft) sowie Anhang VI.7. (Methodik zur Ermittlung der Regionalen Mindestdichten von zur Vernetzung erforderlichen linearen und punktförmigen Elementen nach § 5 Abs. 3 BNatSchG).</p>
32 Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., Neubrandenburg, 30.06.2008			
GLRP generell	<p>Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahmen zum GLRP Westmecklenburg.</p> <p>Die eingeräumte Zeitspanne ist nicht ausreichend, um sich mit einer 887 Seiten umfassenden Ausarbeitung auseinander zu setzen.</p> <p>Inwieweit mit diesen Vorarbeiten etwas für die Natur in der Realität erreicht werden kann, ist höchst fraglich. Es handelt sich hierbei um eine große Fleißarbeit in der theoretischen Auflistung und Aufarbeitung von allen möglichen Naturschutzbelangen. Da sich die Natur und auch die menschliche Gesellschaft in einem ständigen Entwicklungs- bzw. Veränderungszustand befindet, sind starre Betrachtungen und unflexible Herange-</p>	kein Änderungsbedarf	<p>allgemeine Hinweise und Kritik, die zur Kenntnis genommen werden</p> <p>Die Bedeutung der Landwirtschaft für den Erhalt der Kulturlandschaft wird im GLRP vielfach hervorgehoben.</p> <p>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass landwirtschaftliche Leistungen, die über die gute fachliche Praxis und Cross Compliance hinausgehen, gesondert zu honorieren sind (Einleitung zu</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>hensweisen von Seiten des Naturschutzes kontraproduktiv.</p> <p>Die Gemeinsame Agrarpolitik hat mit dem seit 2005 gültigen Modell der Entkopplung beschlossen, dass die Landwirtschaft perspektivisch sich den globalisierten Märkten zu stellen hat. Die Landwirtschaft in Mecklenburg Vorpommern ist nach wie vor flächendeckend im Land vertreten und gehört zu den wichtigsten Wirtschaftsbereichen. Sie wirtschaftet seit Generationen in und mit der Natur und ist an stabilen Umweltbedingungen interessiert. Dadurch leistet die Landwirtschaft auch einen wichtigen Beitrag zur Landschaftspflege und Entwicklung. Unter der Überschrift „Schutz durch Nutzung“ lassen sich langfristig die erfolgreichsten Strategien zum Erhalt der Kulturlandschaft entwickeln. Aus unserer Sicht hat gerade die Landwirtschaft mit dazu beigetragen, dass sich seltene Arten und Lebensraumtypen in diesem Umfang in MV finden lassen, welches die umfangreichen Gebietsmeldungen von Natura 2000 Gebieten widerspiegeln.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass nahezu alle Naturschutzflächen auch in Zukunft nur mit einer funktionierenden Land- und Forstwirtschaft zu bewirtschaften und pflegen sind. D.h., dass der Naturschutz zur Realisierung seiner Ziele größtenteils auf diese Wirtschaftszweige angewiesen ist.</p> <p>Mit dem derzeitigen Modell der EU Agrarpolitik wurde eine Koppelung der Ausgleichszahlungen an EU - Umweltstandards (Cross Compliance) eingeführt, welche der Landwirt einzuhalten hat. Da es politischer Wille ist, EU Vorgaben 1:1 im Land umzusetzen, darf es über die Cross Compliance Regeln und die gute fachliche Praxis hinaus keine Bewirtschaftungseinschränkungen geben. Sollen weitergehende Naturschutzziele erreicht werden, sind vertragliche Regelungen zum Ausgleich oder zur Entschädigung bzw. zur Honorierung der Umweltleistung erforderlich. Die Aufgabe der Landwirtschaft ist die Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen und preiswerten Nahrungsmitteln. Hinzu kommt in letzter Zeit verstärkt die Nutzung erneuerbaren Energien, die eine weitere Einkommensalternative für die Landwirtschaft darstellen. Damit verbunden ist ein Beitrag für den Klimaschutz, und die Unabhängigkeit von Rohstoff- bzw. Energieimporten wird verbessert.</p> <p>Unterschiedliche Interessen zwischen Naturschutz und Landwirtschaft stoßen dabei aufeinander. Es gilt Kompromisslösungen zu entwickeln. Dazu ist es wichtig, vor Ort miteinander und nicht übereinander zu Reden (Öffentlichkeitsbeteiligung).</p>		Kap. III.4.1.3).
Kap. II.2.1.1.7 GLRP	<p>Zu Einzelpunkten:</p> <p>II 2.1.1.7</p> <p>Auch für den Menschen hat die agrarisch geprägte Fläche „Habitatfunktionen“. Mit extensiven und ökologischen Anbauverfahren alleine ist die Bevölkerung nicht zu ernähren. Auch im Ökologischen Landbau wird mit Hilfe von mechanischen Geräten wie z.B. Rollhacken oder Striegel das Ackerwildkraut bekämpft. Denn auch im ökologischen Landbau führt die Unkrautkonkurrenz zu Ertragsverlusten.</p> <p>Von einer vollständigen Beseitigung der Wildkräuter im konventionellen Anbau zu sprechen scheint überzogen. Der Einsatz von Totalherbiziden in den Kulturpflanzenbeständen hätte auch deren Vernichtung zur Folge, es sei denn, es würde sich um gentechnisch veränderte Pflanzen handeln. Diese sind aber bekanntlich in der EU nicht zuge-</p>	<p>teilweise berücksichtigt</p> <p>Der Halbsatz „...da die Landbewirtschaftung im konventionellen Anbau z. T. mit einer praktisch vollständigen Beseitigung von Wildkräutern mit Hilfe von Totalherbiziden einhergeht.“ wird gestrichen.</p>	<p>Die deutliche Artenverarmung auf intensiv genutzten Agrarflächen ist ein Fakt, der nicht von der Hand zu weisen ist. Dieser Sachverhalt wird aber schon mit dem vorherigen Satz „Dagegen führen konventionelle Bewirtschaftungsweisen zu einer deutlichen Artenverarmung an wildlebenden Begleitarten“ verdeutlicht.</p> <p>Das Ziel des ökologischen Anbaus auf möglichst großer Fläche stellt kein Ernährungsrisiko für den Menschen dar. Vielmehr kann die gestiegene Nachfrage nach ökologische produzierten Produkten schon lange nicht mehr ohne Exporte gedeckt</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	lassen.		werden, so dass hier ein großer Bedarf besteht.
	<p>Zur Einschätzung der strukturellen Ausstattung sei angemerkt, dass jede entsprechende Agrarlandschaft für bestimmte Arten Vorzüge hat. So bevorzugen Großvögel wie Schwäne, Gänse oder Kranich die sogenannten „Agrarlandschaften mit Defiziten“ in der strukturellen Ausstattung. Für die Rotbauchunke mögen solche Strukturen negativ sein aber auf welcher Basis werden hier Prioritäten festgelegt?</p> <p>Die vorhandenen Populationen z. B. an Rotbauchunken existieren, weil Landwirte entsprechend gewirtschaftet haben. Zusätzliche Vorschriften bzw. Auflagen aus Brüssel können zu einer Veränderung der Population vor Ort führen (positiv oder negativ).</p>	nicht berücksichtigt	<p>Die strukturelle Ausstattung der Landschaft muss selbstverständlich in Übereinstimmung mit bestimmten Lebensraumfunktionen stehen. So ist für Agrarflächen mit Rastplatzfunktion der Erhalt derselben erforderlich. In für Rast- und Zugvögel bedeutsamen Bereichen soll die Strukturanreicherung bevorzugt über Landschaftselemente ohne vertikale Ausprägung, also Kleingewässer, Lesesteinhäufen und -wälle, ungenutzte Wegraine und -hänge sowie Brachstreifen erfolgen. Dies wird im Text ausdrücklich benannt, so in Kap. III.2.2.7 (Zielbereich 7.1) und III.4.1.3.2.</p> <p>Die für die Rotbauchunke erforderlichen Strukturen stehen grundsätzlich nicht im Konflikt mit den Anforderungen der Rastplatzfunktion. In den dargestellten Kleingewässerlandschaften mit besonderen Habitatverbundfunktionen für die Zielarten Rotbauchunke und Kammmolch ist eine möglichst extensive Bewirtschaftung anzustreben. Die spezifischen Anforderungen sind in Kap. III.4.3.1.4 benannt. Im Zuge der FFH-Managementplanung werden die Belange einzelner Arten gegeneinander abgewogen.</p>
Kap. II.2.2.2	<p>II 2.2.2</p> <p>Die Verringerung der Flächeninanspruchnahme durch Siedlung und Verkehr (Überbauung und Versiegelung) ist aus unserer Sicht von besonderer Bedeutung. In der Regel ist die Landwirtschaft bei Baumaßnahmen zwei Mal betroffen. Zum einen durch den dauerhaften Flächenverlust (Wertschöpfungsverlust) und zum anderen müssen meist noch Flächen für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden. Boden ist keine unerschöpfliche Ressource und darf deshalb nicht grenzenlos verbaut, aber auch nicht grenzenlos für Naturschutz umgewidmet werden.</p>	kein Änderungsbedarf	<p>kein Änderungshinweis</p> <p>Die Eingriffsregelung sieht den Vorrang von Vermeidung und Verminderung von Eingriffen vor dem Ausgleich vor. Gerade durch die Eingriffsregelung wird somit deutlich, dass Flächen nicht in beliebigem Umfang zur Inanspruchnahme durch Siedlungs- und Verkehrsflächen zur Verfügung stehen.</p>
Kap. II.2.3.2	<p>II 2.3.2</p> <p>Zur Forderung nach effektiven Maßnahmen zur flächendeckenden Senkung der Nitratbelastung sei angemerkt, dass der Gesetzgeber auf EU- und Bundesebene entsprechende Regelungen verabschiedet hat. Die Forderungen der EU-Nitratrichtlinie (91/676/EWG) werden durch die Düngeverordnung flächendeckend in Deutschland umgesetzt, (in Frankreich z. B. nur bei besonders sensiblen Gebieten.) Die Düngeverordnung ist nach einem sehr langwierigen Verfahren im Februar 2007 neu gefasst worden. Sie ist in Abstimmung mit dem Bundesumweltministerium und dem wissenschaftlichen Beirat unter Berücksichtigung der aktuellen Erkenntnisse von Wissenschaft und Praxis erarbeitet worden. Die Belange des Gewässerschutzes spielten dabei eine</p>	<p>nach „... erreicht werden“ wird folgende Fußnote aufgenommen:</p> <p>„Die Forderungen der EU-Nitratrichtlinie (91/676/EWG) werden durch die Düngeverordnung flächendeckend in Deutschland umgesetzt. Die Düngeverordnung wurde im Februar 2007 neu gefasst.“</p>	

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>dominierende Rolle.</p> <p>Als die für die Landwirtschaft maßgebliche Regelung ist die Düngeverordnung Grundlage für die vorzunehmenden Betrachtungen. Ihre Auswirkungen müssen über einen längeren Zeitraum betrachtet werden, um Entwicklungen erkennen zu können. Veränderungen „von heute auf morgen“ zu erwarten, ist angesichts der Komplexität der natürlichen Prozesse unrealistisch. Die gute fachliche Praxis (die Düngeverordnung gehört dazu) ist für die Landwirtschaft die Basis der Nachhaltigkeit. Darüber hinausgehende Ansprüche bei der Umsetzung der EU WRRL müssen der Landwirtschaft angemessen ausgeglichen werden.</p>	<p>Wie sich die Änderung der Düngeverordnung auf die Belastung der Gewässer auswirkt, kann erst nach einem längeren Zeitraum ermessen werden.“</p>	
<p>Kap. II.5.1</p>	<p>II 5.1</p> <p>- Drittlletzter Absatz</p> <p>Nicht nur der ökologische Landbau hat eine hohe Akzeptanz. Die Mehrzahl der Bevölkerung ernährt sich von konventionell produzierten Lebensmitteln, welche nachweislich eine sehr hohe Produktqualität haben. Welche Produkte der Verbraucher kauft, wird am Markt entschieden. Einengungen des Fruchtartenspektrums, welches der Landwirt anbaut, sind auf die Marktfähigkeit der Endprodukte zurückzuführen. Der Landwirt wird nur solche Produkte anbauen, die er auch verkaufen kann. So ist z.B. der Anbau von Erbsen und Lupinen weitgehend eingestellt, weil z.B. Soja als Futtermittel wesentlich preiswerter am Weltmarkt angeboten wird. Eine ähnliche Tendenz ist im Zuckerrübenanbau zu verzeichnen. Zuckerrohr kann günstiger produziert werden.</p>	<p>Der Abschnitt zum ökologischen Landbau wird folgendermaßen umformuliert:</p> <p>„Die Nachfrage nach Produkten aus ökologischem Landbau hat stark zugenommen, so dass der Bedarf derzeit nur mit Hilfe zunehmender Importe gedeckt werden kann. Ökologisch erzeugte Produkte werden vermehrt auch über große Handelsketten vermarktet, daher ist mit einer Ausweitung des ökologischen Anbaus zu rechnen. Insbesondere...“</p> <p>Der Satz „Die zukünftige Entwicklung hängt....“ wird folgendermaßen ausgeweitet:</p> <p>„Die zukünftige Entwicklung hängt in starkem Maße von den Veränderungen am Weltmarkt sowie den sich verändernden Rahmenbedingungen der EU ab. So ist aktuell der Anbau von Erbsen und Lupinen weitgehend eingestellt, weil z.B. Soja als Futtermittel wesentlich preiswerter am Weltmarkt angeboten wird. Eine ähnliche Tendenz ist im Zuckerrübenanbau zu verzeichnen, da Zuckerrohr günstiger produziert werden</p>	

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
		kann.“	
III.4.1.1	<p>III 4.1.1. Anforderungen an die Landwirtschaft</p> <p>Um Dauergrünland langfristig erhalten zu können, ist eine Nutzung erforderlich. Dieses setzt entsprechende Tierbestände voraus. Die Programme zur naturschutzgerechten Grünlandbewirtschaftung haben sich an dieser Stelle bewährt. Ohne einen entsprechenden Ausgleich ist die extensive Bewirtschaftung dieser Standorte nicht rentabel.</p> <p>Aus unserer Sicht könnte auch ein Anbau von schnellwachsenden Hölzern mit einer Nutzung als Kurzumtriebsplantage zukünftig eine mögliche Alternative sein. Eine Verwertung des Aufwuchses als Biomasse in Heizkraftwerken oder für Synthetische Kraftstoffe wäre perspektivisch denkbar. Angestrebte Nutzungsänderungen Seitens des Naturschutzes (z.B. Extensivierungen, Vernässungen) dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der wirtschaftenden Betriebe (auch der Nachbarbetriebe) führen. Es muss zwingend sichergestellt werden, dass z.B. Milchviehbetriebe die intensiv genutztes Grünland als Produktionsgrundlage brauchen, nicht in ihrer Existenz gefährdet werden!</p> <p>Vor dem Hintergrund des sich entwickelnden freien Milchmarktes (z. B. Abschaffung der Milchquote) muss bestehenden Betrieben die Möglichkeit auf Anpassung (z. B. Stallausbau und ausreichend Grünlandflächen) erhalten bleiben. Von vornherein unverhältnismäßig und zu umfangreich ausgewiesene Schutzgebiete verhindern bzw. verteuern durch Verträglichkeitsprüfungen und dergleichen wirtschaftliche Investitionen im ländlichen Raum und benachteiligen unsere Betriebe, welche ihre Produktion nicht einfach verlagern können und wollen!</p>	nicht berücksichtigt	<p>Pauschale Hinweise ohne konkrete Änderungsvorschläge</p> <p>Das Kap. gibt lediglich die Anforderungen von Cross Compliance und guter fachlicher Praxis wieder.</p>
	<p><u>- Schutz von Landschaftselementen und Biotopen</u></p> <p>Unter den Rahmenbedingungen der alten Agrarpolitik war die Vermehrung bzw. Vernetzung von Landschaftselementen aufgrund der kulturartgebundenen Ausgleichszahlungen fast ausgeschlossen. Mit Einführung der Entkopplung wird sich unseres Erachtens nach die Bereitschaft von Landwirten z. B. zum Anpflanzen von Hecken verbessern. Eine finanzielle Förderung bzw. Ausgleich wäre aus unserer Sicht jedoch erforderlich.</p>	kein Änderungsbedarf	<p>kein Einwand</p> <p>An dieser Stelle geht es um den Schutz vorhandener Strukturelemente.</p> <p>Ausführungen zur Strukturanreicherung der Landschaft finden sich in Kap. III.4.3.1.2. Hier wird ausdrücklich auf Instrumente der Förderung hingewiesen.</p>
Kap. III.4.1.3	<p>III 4.1.3.</p> <p>Inwieweit die Landwirtschaft Bewirtschaftungsanforderungen mit naturschutzfachlichen Zielsetzungen erfüllen kann, wird sehr stark von der Ausgestaltung der Agrarumweltprogramme im Rahmen der ELER Förderung abhängig sein.</p>	kein Änderungsbedarf	<p>kein Einwand</p> <p>Diese Einschätzung wird geteilt. In der Einleitung zu diesem Kapitel wird auf die notwendige Honorierung durch Fördermittel hingewiesen. Ausführungen zu ELER finden sich in Kap. III.2.4.2</p>
Kap. III.4.1.3.3	<p>III 4.1.3.3.</p> <p>Siehe II 2.3.2.</p>	kein Änderungsbedarf	kein konkreter Änderungshinweis
Kap. III.4.1.3.4	<p>III 4.1.3.4.</p> <p>Welche Maßnahmen zur Umsetzung der FFH Richtlinie im Einzelnen notwendig bzw. möglich sind, muss vor Ort über Managementplanungen geklärt werden. Als Antwort auf</p>	kein Änderungsbedarf	<p>kein konkreter Änderungshinweis</p> <p>Im Rahmen der FFH-Managementplanung findet eine Abstimmung mit den Belangen der Landwirt-</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	unsere Stellungnahmen zur Ausweisung der FFH-Gebiete ist uns vom damaligen Umweltministerium zugesichert worden, dass die ordnungsgemäße Landwirtschaft nach guter fachlicher Praxis in den gemeldeten Gebieten in jedem Falle fortgeführt werden kann. Für bestehende rechtmäßige Nutzungen besteht in den gegenüber der EU gemeldeten Gebieten grundsätzlich Bestandsschutz.		schaft statt. Die Umsetzung und Unterstützung der Ziele der Natura 2000-Gebiete sollen einen wesentlichen Schwerpunkt bei der zukünftigen Ausgestaltung der Förderkulissen im Rahmen von ELER bilden (vgl. Kap. III.2.4.2 GLRP).
Kap. III.4.7.2	III 4.7.2 Minimierung des Flächenverbrauches Die Zielstellungen werden ausdrücklich begrüßt. Gleiches gilt für die Einführung der Ökokontierung.	kein Änderungsbedarf	Zustimmung
Kap. VI.8.1.1	VI. 8.1 VI. 8.1.1 Im Rahmen der Überprüfung (Health Check) der „Gemeinsamen Agrarpolitik“ der EU 2008/2009 kann es zur Veränderungen der Cross Compliance Regelungen kommen. Durch den Verweis zu den entsprechenden Fachdokumenten sollte die Aktualität der Aussagen sichergestellt werden.	Die Fußnote: „Die Regelungen zu Cross Compliance (CC) werden fortlaufend aktualisiert und durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz als Informationsbroschüre zur Verfügung gestellt...“ wird bereits am Anfang des Kapitels eingefügt. Der Satz „Im Rahmen der Überprüfung...“ (siehe linke Spalte) wird in dieser Fußnote vorangestellt..	Mit dieser Fußnote sollte im GLRP bereits darauf verwiesen werden, dass sich die CC-Regelungen ändern können. Die Fußnote stand aber zu weit unten im Text (Zuordnung zu Vogelschutz- und FFH-Thematik).
VI.8.1.2	VI. 8.1.2 Standortangepasste Nutzung Auch bei Grenzertragsstandorten gilt es, die optimale Intensität der Bewirtschaftung für den Landwirt im Rahmen der gesetzlichen Rahmenbedingungen zu finden. Das diese Standorte nur extensiv zu bewirtschaften sind, ist eine ideologische Zielstellung. Diese Formulierung sollte gestrichen werden. Gerade auch in solchen Regionen hat sich die Veredlungswirtschaft stärker entwickelt, bei der die Futtermittelversorgung gesichert werden muss. Damit sind die regionalen Nährstoffkreisläufe gesichert.	Der Satz wird folgendermaßen präzisiert: „Hingegen sollen Grenzertragsstandorte (z. B. Moore, Heiden und andere Trocken- und Magerstandorte) bevorzugt extensiv oder naturschutzgerecht bewirtschaftet werden. Eine standortangepasste Nutzung dieser Böden schließt die Erhaltung bzw. Wiederherstellung möglichst naturnaher Wasser- und Nährstoffverhältnisse ein.“	Die intensive landwirtschaftliche Produktion soll sich auf Böden mit einer höheren natürlichen Ertragsfähigkeit konzentrieren, da auf diesen Böden die Umweltauswirkungen einer konventionellen landwirtschaftlichen Produktion am geringsten sind. Grenzertragsstandorte hingegen sind oft von hohem naturschutzfachlichem Wert und sollen daher bevorzugt extensiv oder naturschutzgerecht bewirtschaftet werden.

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
33 Amt für das Biosphärenreservat Schaalsee, Zarrentin, 30.06.2008			
GLRP Karte 3	Hiermit möchte ich folgende Hinweise und Bedenken zu den vorgelegten Unterlagen äußern: <u>Textkarten</u> Karte 3: Es sollte das gesamte Biosphärenreservat Schaalsee als Bereich mit hoher Schutzwürdigkeit dargestellt werden, da insbesondere auch im Schutzzweck der Landschaftsschutzgebietsverordnungen Schaalsee-Landschaft der Landkreise NWM und LWL die Erhaltung des tierökologisch-funktionalen Zusammenhangs mit dem Biosphärenreservat Schaalsee herausgestellt wird. Dies unterstreicht das Vorhandensein von hochwertigen Arten und Lebensräumen auch im östlichen Teil des Biosphärenreservats Schaalsee.	nicht berücksichtigt	Die Kriterien für die Bewertung der Schutzwürdigkeit des Arten- und Lebensraumpotenzials sind in Kap. II.2.1.3 klar definiert (Tab. II-34). Die Karte 3 stellt eine direkte Ableitung aus Karte I anhand dieser Kriterien dar.
Karte 14	Karte 14: Unklar ist, warum mit der Signatur „Grundwasserabhängige Landökosysteme“ der Bereich des Torfabbaus Breesen östlich des Weitendorfer Waldes belegt wurde.	nicht berücksichtigt	Die Darstellung basiert auf einer Datenerhebung nach Wasserrahmenrichtlinie.
Karte 15	Karte 15: Im Bereich zwischen der Ortschaft Boize und Landesgrenze SH wurde 2007 ein Otter tot aufgefunden (L04). Der Ottertodfund im Bereich zwischen Zarrentin und der Landesgrenze SH ist mir nicht bekannt (B195). In der Anlage habe ich Ihnen eine Übersicht der mir bekannten Totfunde beigelegt.	Der Totfund an der L04 wird in Karte 15 ergänzt.	Die dargestellten Totfunde entstammen der Datenbank Totfunde Fischotter (Stand: 1.10.2007) im Landschaftsinformationssystem (LINFOS).
Karte 16	Karte 16: Die Allee entlang der B208 zwischen Roggendorf und Landesgrenze SH sollte ebenfalls als sehenswerte Allee gekennzeichnet werden. Im Vergleich zu der Allee zwischen Wittenburg und Zarrentin, in die auf Grund von Bauarbeiten teilweise stark eingegriffen wurde, stellt die benannte ein weitaus vitaleres Bild dar und ist landschaftsbildprägend.	nicht berücksichtigt	Die Inhalte der Karte wurden dem Alleinentwicklungsprogramm M-V entnommen. Zur Klarstellung wird die Bezeichnung in der Legende verbessert.
Karte III	<u>Plankarten</u> Karte III: Die Molzahner Rinne sollte mit der Signatur 2.3 umgeben werden. Hier ist Renaturierungsbedarf für den Niedermoorstandort vorhanden. Für die Molzahner Rinne wurde vom WBV ein Fördermittelantrag für die FöRiGef gestellt, der dieses Jahr noch beschieden werden soll.	nicht berücksichtigt	Die Darstellung beruht auf den Zielzuweisungen gemäß PEPL Schaalsee. Eine Darstellung des schmalen Flächenverlaufs ist maßstabsbedingt nicht möglich. In der Maßnahmenbeschreibung werden bereits textlich entsprechende Hinweise gegeben.
	Das Neuendorfer Moor wurde 2007/08 renaturiert. Hier sollte geklärt werden, inwieweit die verwendete Signatur hier anzuwenden ist.	nicht berücksichtigt	Die Darstellung beruht auf den Zielzuweisungen gemäß PEPL Schaalsee.
	Die Signatur 11.5 sollte im Bereich des Aalfangs (nördlicher Ausfluss des Röggeliner Sees) und im Bereich der Mühle in Stove verwandt werden. Wenn diese beiden Bauwerke zurückgebaut werden, dann ist in Kombination mit den Rückbaumaßnahmen im Bereich Carlow und Maurinenmühle eine Durchgängigkeit vom Röggeliner See über die Maurine bis zur Ostsee gegeben.	Die Darstellung 11.5 wird entsprechend ergänzt.	
	Die Signatur 11.3 sollte im Bereich der Wakenitzquerung bei Utecht/Rothenhusen verwandt werden, da hier ein Brückenneubau geplant ist, der verstärktes Verkehrsaufkommen nach sich ziehen wird (Erhöhung der Tonnage). Des weiteren sollte die Signatur	Die Konfliktpunkte Wakenitzquerung bei Utecht/ Rothenhusen und Boize/ L04 wer-	

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>tur im Bereich der Boize (L04) verwandt werden. Hier kommt es ebenfalls zu einem Brückenausbau, bei dem auf Grund des benachbarten Ottertodfundes der Einbau von Otterbermen vordringlich ist. Im Bereich des Hammerbachs soll es ebenfalls zu einer Verbesserung der Situation für den Fischotter im Bereich von drei Brückenbauwerken/Durchlässen kommen (2x Bantin, 1x Boissow). Diese Maßnahmen sind Bestandteil des FFH-Managementplanes (DE 2531-303, Teilbereich Hammerbach).</p>	<p>den in die Karte III (sowie Textkarte 15) aufgenommen und mit Maßnahmennummern versehen (L101, L204).</p> <p>Für den Bereich Hammerbach erfolgt eine Beschreibung in der bestehenden Maßnahmennummer F203.</p>	
Karte IV	<p>Karte IV: Entsprechend meiner Zuarbeit für die Kompensationsflächen im RROP Westmecklenburg sollte auch die Molzahner Rinne als Bereich mit besonderer Bedeutung für die Entwicklung ökologischer Funktionen (K) dargestellt werden.</p>	nicht berücksichtigt	<p>Die „Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Entwicklung ökologischer Funktionen“ wurden anhand der in Kap. III.4.3 (Tab. III-19) aufgelisteten Kriterien systematisch ermittelt. Die in Karte IV dargestellten Bereiche stellen eine regionale Schwerpunktsetzung dar. Die vorgeschlagene Fläche „Molzahner Rinne“ erfüllt die entsprechenden Kriterien nicht. Bei raumbedeutsamen Vorhaben sollen Kompensationsmaßnahmen bevorzugt und schwerpunktmäßig in den „Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Entwicklung ökologischer Funktionen“ durchgeführt werden. Eine Realisierung von Kompensationsmaßnahmen auch außerhalb der dargestellten Bereiche ist folglich möglich.</p>
Kap. II.2.2.1	<p>Textteil: II-16: Bitte statt Rahmenplan Rahmenkonzept schreiben.</p>	wird geändert	
	<p>II-64: Hier sollte der Röggeliner See mit aufgenommen werden. Hier hat Herr Binner 2007 eine beringte Teichfledermaus aus der Wochenstube bei Müggenburg gefangen (BINNER, U.: Erfassung und Begutachtung von Fledermauszönosen im Untersuchungsraum des „Röggeliner Holzes“, 2007).</p>	wird ergänzt, Quelle wird ins Literaturverzeichnis aufgenommen.	
	<p>II-83: Ich bitte Sie zu überprüfen, warum der Braken bei Utecht und der Dohlen am Schaalsee nicht als Komplex naturnaher Wälder genannt wurde. Nach Aussagen des PEPL und der FFH Binnendifferenzierung sind hier naturnahe Waldkomplexe über 100 ha vorzufinden.</p>	Prüfung wurde vorgenommen	<p>Die Tabelle II-25 gibt, wie aus der Quellenangabe ersichtlich ist, die Ergebnisse einer konkreten Studie wieder (Karte der Heutigen Potenziellen Natürlichen Vegetation Mecklenburg-Vorpommerns“ - LUNG M-V 2005) . In Kap. 5.1. dieser Studie werden die Kriterien und die Methodik für die Auswahl der „Waldgebiete mit einem hohen Anteil naturnaher Wälder“ benannt. Nach dieser Methodik wurden der Braken und der Dohlen nicht ausgewählt. In den maßgeblichen Planungskarten I und III sind Braken und Dohlen jedoch als naturnahe Wald-</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
			komplexe ausgewiesen.
Kap. II.4.1.1	II-185ff: Bitte die Bezeichnung UNESCO-Biosphärenreservat Schaalsee verwenden.	nicht berücksichtigt	In Kap. II.4 werden grundsätzlich Schutzgebiete und -objekte nach nationalem Recht dargestellt. In Kap. II.4.1.1 wird bereits erläutert, dass das Biosphärenreservat Schaalsee im Jahr 2000 auch als UNESCO-Biosphärenreservat anerkannt wurde. Auf diese internationale Auszeichnung wird weiterhin in Kap. II.3.3 eingegangen.
Anhang VI.5.1	VI-84: Abschluss der wasserbaulichen Arbeiten am Neuendorfer Moor Juli 2008. Die Quelle PEPL Schaalsee am Neuendorfer Moor bitte streichen	wird bei Maßnahme M131 geändert/ ergänzt	
34 Landkreis Ludwigslust, 30.06.2008			
Karte IV, Kap. III.3.3.1 GLRP	zu der vorliegenden Planung wird folgende Stellungnahme abgegeben: <u>1. Fachdienst Kreisentwicklung und Bildung:</u> Zu III.3.1 Die Kriterien zur Ausweisung von Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege sind im LEP M-V, Abb. 12 S. 44, als Landes-VO, abschließend und für alle Fachplanungen verbindlich aufgeführt. Die im GLRP WM aufgeführten Gebietsvorschläge für Vorranggebiete gehen somit weit über die im Vorentwurf des RREP WM nach den verbindlichen Kriterien ausgewiesenen Flächen hinaus. Tatsächlich überschneiden sich sogar ausgewiesene Vorranggebiete Küsten- und Hochwasserschutz mit den im GLRP WM vorgeschlagenen Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege (siehe Bereich Rüterberg, Dömitz, Dömitz OT Polz u. Klein Schmölen, Besitz, Blücher, Gothmann). Sich überschneidende Vorranggebiete verschiedener Belange sind jedoch unzulässig. Die hier herangezogenen Kriterien aus dem GLP M-V wurde durch die Einarbeitung in das LEP M-V reduziert. Auch ist nicht verständlich, warum weitere Kriterien (S. III-90 GLRP WM) herangezogen wurden. Die hier teilweise angeführten Begründungen zu den jeweiligen Bereichen rechtfertigen in keiner Art und Weise die Ausweisung als Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege (z.B. „... Bereiche mit starken zeitlichen Einschränkungen für den Wassersport ...“).	nicht berücksichtigt	Der GLRP hat als gutachtlicher Fachplan die Aufgabe, Vorschläge für die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege aufgrund fachlicher Herleitungen und Begründungen zu treffen. Der GLRP WM begründet diese Vorschlagsgebiete umfänglich und transparent anhand eines Kriteriensystems, das sich an den Vorgaben des Gutachtlichen Landschaftsprogramms ausrichtet. Anhand der Begründungskarten (Karte IVa), die dem Amt für Raumordnung und Landesplanung (AfRL) WM als ergänzendes Material zum GLRP übergeben wird, ist für jede Teilfläche nachvollziehbar, aufgrund welcher Fachkriterien eine Ausweisung als Vorranggebiet vorgeschlagen wurde. Damit steht dem AfRL WM ein sehr detailliertes Abwägungsmaterial zur Verfügung. Die im Programmsatz 5.1 (6) des LEP festgelegten Kriterien enthalten eine Handlungsanweisung an die Regionalplanung. Sie stellen somit weder ein Ziel noch einen Grundsatz der Raumordnung dar (vgl. LEP, Seite 14 oben) und sind daher für den GLRP nicht bindend. Die Abstimmung mit anderen Raumansprüchen ist originäre Aufgabe der Raumordnung und soll gerade deshalb nicht bereits im gutachtlichen Fachplan vorweggenommen werden. Die „Bereiche mit starken zeitlichen Einschränkungen für den Wassersport“ werden aufgrund der hohen avifaunistischen Bedeutung und Empfind-

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
			lichkeit der herausragenden Bedeutung zugeordnet.
Karte IV, Kap. III.3.3.2 und III.3.3.3 GLRP	Zu III.3.2 und III.3.3 Die Kriterien zur Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege sind im LEP M-V, Abb. 13 S. 44, als Landes-VO, abschließend und für alle Fachplanungen berücksichtigend verbindlich aufgeführt. Die in der Karte IV mit enthaltene Gebietskulisse für die Europäischen Vogelschutzgebiete wird aktualisiert und entsprechend der Kabinettsbeschlüsse vom 25.09.2007/29.01.2008 in der Fortschreibung des LEP WM berücksichtigt.	nicht berücksichtigt	s.o. Die im Programmsatz 5.1 (6) des LEP festgelegten Kriterien enthalten eine Handlungsanweisung an die Regionalplanung. Sie stellen somit weder ein Ziel noch einen Grundsatz der Raumordnung dar (vgl. LEP, Seite 14 oben) und sind daher für den GLRP nicht bindend
Kap. III.4	Zu III.4 Da die Gebietkulisse der geforderten Vorbehalts- und Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege des GLRP WM sich als eine andere darstellt als im LEP M-V und im RREP WM führen die hier getroffenen Aussagen zwangsläufig zu starken Widersprüchen mit diesen.	nicht berücksichtigt	In Kap. III.4 werden die Anforderungen und Empfehlungen an andere Raumnutzungen gutachtlich aus naturschutzfachlicher Sicht formuliert. Die Anforderungen und Empfehlungen beziehen sich nicht ausschließlich auf eine bestimmte Gebietskulisse. Eine Verknüpfung mit „Vorrang- und Vorbehaltsgebieten“ wird nicht vorgenommen, vielmehr beziehen sich einige Aussagen auf die naturschutzfachlichen Vorschlagsgebiete nach Kap. III.3. Im gesamten Kapitel erfolgt bereits eine Berücksichtigung der Nomenklatur der Raumordnung, indem Formulierungen, die mit Zielen der Raumordnung gleichgesetzt werden könnten, vermieden werden. Daher werden überwiegend die Begriffe „soll/sollen“ und „sollte/sollten“ verwendet.
SUP, Kap. 5.1.4	Strategische Umweltprüfung In Kap. 5.1.4 wird dargelegt, dass die Bereichsausweisungen im GLRP WM Empfehlungen zur Übernahme als Ziele (Vorranggebiete) und Grundsätze (Vorbehaltsgebiete) der Raumordnung in das RREP WM darstellen. Sofern die Regionalplanung von den Empfehlungen des GLRP WM abweicht, sind die Gründe dafür im SUP des RREP WM aufzuführen. Bezüglich der zwingenden Darlegung der Abweichungen von den Empfehlungen des GLRP innerhalb der SUP bestehen Bedenken. Allein durch die Nichtübernahme flächenhafter Empfehlungen sind noch keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Erst die regionalplanerische Festlegung anderer (konfligierender) raumbedeutsamer Nutzungen und Funktionen in diesen Bereichen kann zur Prüfpflicht innerhalb der SUP führen, sofern erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind. Insofern obliegt es der Entscheidung des Trägers der Regionalplanung, an welcher Stelle die Begründung von Abweichungen erfolgt.	nicht berücksichtigt	Die genannten Vorgaben ergeben sich aus dem Landesnaturschutzgesetz (§ 12 Abs. 3 und 4 LNatG M-V) und bestehen unabhängig von der SUP. Die Bereichsausweisungen im GLRP sollten ein entscheidendes Kriterium zur Prüfung der Umweltverträglichkeit des RREP sein (vgl. § 12 Abs. 4 LNatG M-V). Die Regionalplanung muss sich somit in der SUP mit den Zielzuweisungen des GLRP auseinandersetzen.
Kap. II.2.1 GLRP	<u>2. Fachdienst Naturschutz:</u> Zu II-49 ff:	Die Hinweise werden aufgenommen.	

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>Der Flussneunaugenlaichplatz in der Schilde unterhalb Wehr Schildfeld wurde durch „Instandhaltungsarbeiten“ zerstört. Es ist geplant ihn in 2009 wieder zu installieren.</p> <p>Die Bitterlingsverbreitung in der Motel wurde im Mai 2008 vertieft untersucht. Demzufolge ist ein erhebliches Vorkommen im Abschnitt von Wittenburg bis nördlich Hülseburg vorhanden.</p> <p>Der Biber hat erfolgreich sich von Dömitz über MEW/Alte Elde ausgebreitet. Hierfür sprechen Nachweise (Schnittspuren) im Raum Neu Göhren sowie im Eldetal (Grabow, zwischen Klein Laasch und Wabel) und in der Lewitz bei der MEW-Lewitz-Schleuse.</p>		
Karte 10	<p>Lt. Seite II-161 sollen die Art. 10-Gebiete in Karte 10 wiedergegeben werden. Es fehlen jedoch (im Zuständigkeitsbereich des Landrates als UNB) das Elbetal sowie Schaale/Schilde.</p>	nicht berücksichtigt	<p>Als Art. 10-Gebiete wurden nur Bereiche ausgewiesen, die weder FFH-Gebiet noch SPA sind, die aber für die Kohärenz der Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ wichtig sind. Die Festlegung der Art. 10-Gebiete erfolgte bereits im Gutachtlichen Landschaftsprogramm. Das Elbetal sowie die Flussläufe von Schaale und Schilde sind als FFH-Gebiet und/oder SPA ausgewiesen und daher bereits Teil des europäischen Schutzgebietsnetzes.</p>
Kap. II.4.3	<p>II-223 – Kap. II.4.3 Landschaftsschutzgebiete</p> <p>Perspektivisch sollen weitere LSG ausgewiesen werden. U. a. stellen sie wichtige Biotopverbundachsen dar. Dieses betrifft Talraum des Schwanheider Mühlenbaches, den Bereich der oberen Sude (mit LSG Dümmer See) und Teilbereiche des Schossiner Beckens um den Lückenschluss an das Biosphärenreservat „Schaalsee“ zu erreichen (s.a. Kap. III.2.1.2.3 Flächen des „Biotopverbundes im weiteren Sinne“). Entsprechende Abgrenzungsvorschläge liegen vor.</p> <p>In 2008 erfolgt die Erarbeitung eines Abgrenzungsvorschlages für ein künftiges LSG „Obere Löcknitz“ (FFH-Gebiet, Engerer Biotopverbundraum/ s. a. III.2.1.2.2 Flächen des „Biotopverbundes im engeren Sinne“).</p> <p>Die LSG-VO zur „Lewitz“ befindet sich z. Z. in der Überarbeitung (SPA-Erfordernisse).</p>	nicht berücksichtigt	<p>Aussagen über geplante LSG sind nicht Gegenstand dieses Kapitels, das ausschließlich den Bestand darstellt.</p> <p>Generell werden geplante Schutzgebiete im GLRP nicht dargestellt. Hierzu sollte eine landesweite Schutzgebietskonzeption erarbeitet werden (vgl. Kap. III.2.4.1 GLRP).</p>
	<p>Tab. II-57 „Landschaftsschutzgebiete“</p> <p>Die angegebenen Flächen in der Tabelle (digital ermittelte Flächenangaben im Maßstab 1:50.000) weichen teilweise erheblich von den Flächenangaben der LSG – Verordnungen ab. Insbesondere betrifft das: Lewitz (20 ha), Bekow (25 ha) und Mecklenburgisches Elbetal (2.050 ha!).</p>	nicht berücksichtigt	<p>Die digitale Ermittlung der Flächengröße erfolgte aufgrund der großen Ungenauigkeit der in den LSG-Verordnungen angegebenen Flächengrößen.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
Kap. III.4.8.1, Karte 15, Karte III, Kap. VI.5.2	<p>III-148 – Kap. III.4.8.1 Anforderungen zur Vermeidung oder Beseitigung von Konfliktschwerpunkten für Zielarten des Biotopverbunds, Karte 15</p> <p>Der Konfliktschwerpunkt Fischotterquerung an der L 04-Rögnitzbrücke Woosmerhof wurde durch den Einbau von beidseitigen Otterwegen unter der Brücke im Sommer 2007 entschärft. Die Kontrolle der Otterwege unter der Brücke im Mai 2008 ergab den Nachweis von Otterlosung, womit belegt ist, dass der Otter die Unterquerungsmöglichkeit angenommen hat.</p>	<p>Der Konfliktpunkt wird aus den Karten 15 und III herausgenommen.</p> <p>In Anhang VI.5.2 wird bei Maßnahme F232b die Beschreibung entsprechend angepasst (s.u.).</p>	
Kap. III.4.12	<p>III-158/Wasserkraft: Es gibt mehrere Bestrebungen neue Wasserkraftanlagen zu installieren. Hiervon betroffen ist die MEW (Verbindendes Landschaftselement nach Art. 10 FFH-RL) aufgrund der Ausschreibung des WSA Lauenburg für die Schleusenstandorte Dömitz, Malliß und Eldena. Des weiteren besteht ein privates Anliegen die stillgelegte Wasserkraftnutzung in der Sude (FFH-Gebiet) bei Brömsenberg/Mühle wieder zu aktivieren, um Strom zu erzeugen (Antrag beim StAUN).</p>	<p>Die Absätze zur Wasserkraft werden folgendermaßen formuliert:</p> <p>„In der Planungsregion gibt es Absichten zur Errichtung neuer Wasserkraftanlagen, so in der Müritz-Elde-Wasserstraße. Weiterhin besteht ein privates Anliegen, die stillgelegte Wasserkraftnutzung in der Sude (FFH-Gebiet) bei Brömsenberg/Mühle wieder zu aktivieren. Entsprechend den Vorgaben des Landschaftsprogramms soll jedoch auf einen weiteren Ausbau der Wasserkraft verzichtet werden, da der vergleichsweise geringe energetische Nutzen in keinem Verhältnis zu den erheblichen Eingriffen in die betroffenen Gewässerökosysteme steht.“</p> <p>Weiterhin wird auch in Kap. II.5.11 auf die Planungsabsichten von Wasserkraftwerken verwiesen.</p>	
Anhang VI.5.2	<p>VI Anhang – VI.5.2 Detailinformationen zu ausgewählten Maßnahmen – im LK LWL</p> <p>F205b: Die neue Fischaufstiegsanlage (Mäanderfischpass) ist instabil und zeigt Mängel (2007). Die Effizienzkontrolle 2006 ergab eine „ungenügende Durchwanderung“ und unterstreicht den dringenden Rückbau des Staubereiches/Wasserkraftnutzung, zumal die Schilde ein wesentliches Element des Biotopverbunds im Engeren Sinne (FFH-Gebiet) darstellt.</p>	<p>Der Hinweis wird unter „Umsetzungstand, weitere Hinweise“ aufgenommen.</p>	

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	F209: Der Schlammpeitzger konnte am alten Nachweisort oberhalb Hülseburg in 2007 nicht bestätigt werden, dafür aber jede Menge Bitterlinge. Die Ausbreitung der Bitterlingspopulation wurde in 5/2008 näher untersucht (s. o.). Im Raum Wittenburg – Lehsen wurden u. a. Bachforellen sowie südlich Lehsen Bachneunauge nachgewiesen.	Der Hinweis wird unter „Umsetzungstand, weitere Hinweise“ aufgenommen.	
	F214: Das Leader+ Projekt wurde in 2007 abgeschlossen. Es ist beabsichtigt erste bauliche ökologische Entwicklungsmaßnahmen am Gewässer in 2009 umzusetzen (Gemeinden Nostorf, Schwanheide).	Der Hinweis wird unter „Umsetzungstand, weitere Hinweise“ aufgenommen.	
	F215b bzw. F217: Umgesetzt sind folgende Maßnahmen im Bereich 1. Ordnung. Alte Boize: Herstellung einer Sohlgleite in der Freikammer des Schöpfwerkes am Hafen Boizenburg, Ersatz des Wehres Altendorf durch eine Sohlgleite, Errichtung von beidseitigen Otterwegen unterhalb der alten B 5-Brücke zwischen Boizenburg-Bahnhof und Boizenburg-Stadt, Anpflanzungen am Ufersaum. Boize: Ersatz der funktionsunfähigen Fischaufstiegsanlage am Wehr Gresse durch eine Sohlgleite. Bereich 2. Ordnung: Es ist beabsichtigt erste bauliche ökologische Entwicklungsmaßnahmen am Gewässer unterhalb der A 24 in 2009 umzusetzen (Gemeinden Greven, Gallin, Valluhn).	Die Hinweise werden unter „Umsetzungstand, weitere Hinweise“ ergänzt. Die bei F215b bisher gemachten Ausführungen werden gekürzt und angepasst.	
	F218: Folgende Sude-Wehre wurden bisher durch Sohlgleiten ersetzt bzw. durch Umgehungsgerinne durchgängig gemacht: Viez, Sudenhof, Hölle. Die Sohlabstürze Viez und Sudenhof wurden optimiert zwecks Durchgängigkeit. Die B 5-Brücke in Redefin wird in 2008 für den Otter passierbar.	Die Hinweise werden unter „Umsetzungstand, weitere Hinweise“ ergänzt.	
	F223: Die B 5 Brücke wird in 2008 erneuert, mit Berücksichtigung von beidseitigen Otterwegen.	Die Hinweise werden unter „Umsetzungstand, weitere Hinweise“ ergänzt.	
	F226: Die Rückverlegung im LSG in das alte Bachbett ist abgeschlossen. Die Verpflichtung der Bahn AG ist erfüllt (Böschungsabflachungen, Sohlabsturzoptimierung, Gehölz-anpflanzung). Des weiteren wurden die Wehre Steegen und oberhalb B 5 rückgebaut. Damit ist die Schmaar/Kl. Sude durchgängig für Fische von der Sude bis zum Mühlen-teich in Hagenow.	Die Hinweise werden unter „Umsetzungstand, weitere Hinweise“ aufgenommen.	
	F228: Die harte Gewässerunterhaltung des WBV lässt keine ausreichende ökologische Entwicklung im Renaturierungsbereich oberhalb Kraak zu.	Unter „Derzeitiger Zustand...“ wird aufgenommen: „Konflikte durch intensive Gewässerunterhaltung oberhalb Kraak“	
	F232: Es ist vorgesehen, die Ergebnisse aus der INTERREG III, Pilotplanung (s. F218, Seite VI-188) für die Rögnitz weiterzuführen über INTERREG IV, Ecoregion. Es sollen die Konzeptstandorte der Rückdeichung im Bereich der Rögnitz untersucht werden, Konflikte ermittelt werden und Lösungen ausgewiesen werden. Für den Abschnitt „Gudow – Brücke L 061“ soll darüber hinaus die HOAI Leistungsphase II (Projekt- und Planungsvorbereitung) erbracht werden. Die Erarbeitung soll in einem Zeitraum von drei Jahren erfolgen. Beginn – sofern bewil-	Die Hinweise werden aufgenom- men.	

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	ligt – ab November 2008 bis November 2011.		
	F323a: Die Revitalisierung wird 2008 beginnen und sich bis 2011 erstrecken.	wird geändert	
	F232b: Die Brücke / Wehr Woosmerhof wurde als Querbauwerk ökologisch durchgängig in 2007 (s. o.). Das Wehr wurde abgebaut und durch eine Sohlgleite ersetzt. Zur Entwicklung der Rögnitz im NP Mecklenburgisches Elbetal s. a. F232.	wird geändert	
	F234: Ludwigscluster Kanal / Schlosspark, Denkmalbereich: Es gibt z. B. einige Betonabstürze, die zu DDR-Zeit errichtet wurde. Diese sollten durch Sohlgleiten ersetzt werden, um zumindest die Segmentierung des Wasserlaufes zu reduzieren.	wird als Vorschlag unter „Schutz-/ Entwicklungserfordernisse, vorgeschlagene Maßnahmen“ aufgenommen	
	F237: Der Gewässerunterhaltungsplan liegt vor, ist jedoch, was die Krautung betrifft, nicht umsetzbar (deutliche Kostenerhöhung).	nicht berücksichtigt	zu spezielle Detailinformation
	F240: Die Jahresangabe ist zu ändern auf 2009 bis 2011.	wird geändert	
	T211: Aktuelles B-Planverfahren für „Thermalbad“ wird zu einer Biotopflächenreduzierung führen.	Der Hinweis wird unter „Umsetzungstand, weitere Hinweise“ ergänzt.	
	DE 2732-473 „Mecklenburgisches Elbetal“ Eine Neuansiedlung eines Seeadlers erfolgte in 2008 im Bereich der Gemeinde Teldau, östlich des OT Vorderhagen im „Mittelholz“ (siehe Datei-Anlage Seeadler Mittelholz 1.pdf) mit erfolgreicher Brut. (Angaben laut NP-Verwaltung, Herr E. Steffen).	nicht berücksichtigt	Der Seeadler ist bereits als Zielart für dieses SPA aufgeführt (Tabelle II-52).
Karte III	Kranich-Rastgebiete (Ergänzung) Nach Angaben von Herrn Gerd Fehse, Hagenow. Beobachtungen in den letzten drei Jahren (siehe Datei-Anlage 02 Grabow und Datei-Anlage 03 HgnBoiz).	nicht berücksichtigt	In Karte III erfolgt die Darstellung des Zielbereichs 12.2 „Sicherung der Rastplatzfunktion weiterer Rastgebiete“ Diese basiert auf einem aktuellen Fachgutachten (Institut für Landschaftsökologie und Naturschutz & Institut für Angewandte Ökologie 2007: Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel. Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V) mit festgelegten Bewertungskriterien. Diese werden in Tabelle II-32 in Kap. II.2.1.11 des GLRP wiedergegeben.
35a	Hansestadt Wismar, Untere Naturschutzbehörde, 26.06.2008 (zum GLRP)		
	Der Entwurf zum o.g. Plan hat in der Hansestadt Wismar im vorgegebenen Zeitraum zur Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegt. Es sind keine Hinweise und Bedenken eingegangen. Die Darstellungen über die Hansestadt Wismar selbst sind zutreffend vorgenommen		

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	worden. Es besteht von Seiten der unteren Naturschutzbehörde Einverständnis damit. Dennoch bitte ich Sie, möglicherweise noch folgende Hinweise zu berücksichtigen, d.h. Einfügungen im Tabellenteil vorzunehmen :		
GLRP Anhang VI.5.1	K 108: in Schutz-/ Entwicklungserfordernisse, vorgeschlagene Maßnahmen hinter „Eine weitere Intensive Betreuung im Sommer ist notwendig.“ einfügen: Einschränkung von Strauchbewuchs und invasiven Neophyten (Gemeint sind hier Kartoffelrosen und Robnien.)	wird eingefügt	
	B 102: in Umsetzungsstand, weitere Hinweise hinter „(Beweidung und gelegentliche Mahd)“ anfügen: Im Norden wurde im Zuge einer Kompensationsmaßnahme der Hansestadt Wismar auf ehemaligen Acker- und Saatgraslandflächen ein Pufferstreifen mit einer Feldhecke angelegt. Aus benachbarten Ackerflächen diffus in das Kalkzwischenmoor einsickerndes nährstoffangereichertes Drainagewasser wird durch Verrohrung eines Gerinnes abgeleitet.	wird aufgenommen	
	F 117: in Schutz-/ Entwicklungserfordernisse, vorgeschlagene Maßnahmen richtig stellen: Stilllegung und Rückbau der Pumpstation in Kluß/ Rosenthaler Teich	wird entsprechend geändert	
35b Hansestadt Wismar, Untere Naturschutzbehörde, 30.06.2008 (zur SUP)			
SUP	Die Dokumentation zur Strategischen Umweltprüfung der ersten Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans Westmecklenburg (Umweltbericht) hat in der Hansestadt Wismar im vorgegebenen Zeitraum zur Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegen. Es sind keine Hinweise und Bedenken eingegangen. Auch von Seiten der Hansestadt Wismar sind keine ergänzenden Hinweise zu geben. Mit der zusammenfassenden zustimmenden Schlussfolgerung auf S. 71 besteht somit Einverständnis.	kein Änderungsbedarf	Zustimmung
36 Stadt Grevesmühlen für die Stadt Grevesmühlen, 30.06.2008			
GLRP, Anhang VI.5.1	im Rahmen des o.g. Beteiligungsverfahrens geben wir nach eingehender Sichtung der Unterlagen und Diskussion in gemeindlichen Gremien folgende Stellungnahme ab: M 108: Santow Die Maßnahmen decken sich mit den Zielstellungen unserer kommunalen Planungsziele und finden insofern unsere Unterstützung.	kein Änderungsbedarf	Zustimmung
	F 107: Poischower Mühlenbach Die beschriebenen Maßnahmen finden unsere Zustimmung, wobei wir darauf hinweisen möchten, dass im Stadtgebiet Nutzungskonflikte durch benachbarte Siedlungsbereiche bestehen und diese den naturnahen Ausbau einschränken.	Hinweis auf Nutzungskonflikte wird aufgenommen	

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>M 109 Tongruben bei Degtow</p> <p>Die Maßnahmen decken sich mit den Zielstellungen unserer kommunalen Planungen und finden insofern unsere Unterstützung.</p>	kein Änderungsbedarf	Zustimmung
	<p>W 108: Jameler Wald</p> <p>Gegen die beschriebenen Maßnahmen zur Verbesserung des FFH-Gebietes bestehen keine Einwände.</p>	kein Änderungsbedarf	keine Einwände
	<p>W 109: „Eselsbruch“</p> <p>Die Ausweisung des FFH 2132 -303 steht in keinem Widerspruch zu kommunalen Planungen.</p>	kein Änderungsbedarf	keine Einwände
37a Stadt Grevesmühlen für die Gemeinde Upahl, 27.06.2008			
GLRP, Anhang VI.5.1	<p>im Rahmen des o.g. Beteiligungsverfahrens geben wir nach eingehender Sichtung der Unterlagen und Diskussion in gemeindlichen Gremien folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Zu F108: Stepenitz von der Quelle bis Dassow</p> <p>Die Stepenitz verläuft durch unser Gemeindegebiet und stellt mit Abstand unseren bedeutsamsten Naturraum dar. Insofern freuen wir uns, dass der naturnahe Ausbau der Stepenitz im Landschaftsrahmenplan explizit als Maßnahme aufgeführt wurde.</p> <p>Wie weitere Anrainergemeinden erachten wir es als wünschenswert, die Stepenitz im Verbund auch als Freizeitraum für Wassersportler und Radfahrer erlebbar zu machen. Insofern bitten wir zu beachten, dass die Festlegung von Naturschutzmaßnahmen keine wesentlichen Behinderungen für naturnahe Ausbauten von Badestellen und Verweilplätzen darstellen oder gar diese ausschließen.</p> <p>Weitere Maßnahmen im Gemeindegebiet:</p> <p>Verbesserung der Struktur landw. Flächen süd-östlich von Upahl</p> <p>Die ohne weitere Maßnahmenunterlegung aufgeführten Maßnahmen zur Verbesserung des Landschaftsbildes, aber auch zur Verbesserung der tlw. stark degenerierten agrarischen Standorte wird seitens der Gemeinde unterstützt.</p>	kein Änderungsbedarf	<p>Zustimmung</p> <p>Die Hinweise zur Abstimmung mit den Belangen der Erholungsnutzung sind auf nachgeordneten Planungsebenen zu beachten.</p>
37b Stadt Grevesmühlen für die Gemeinde Mallentin, 30.6.2008			
GLRP, Anhang VI.5.1	<p>im Rahmen des o.g. Beteiligungsverfahrens geben wir nach eingehender Sichtung der Unterlagen folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Zu F 108: Stepenitz von der Quelle bis Dassow</p> <p>Zu den beschriebenen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem FFH-Gebiet „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ (DE 2132-303) bestehen keine Einwände. Die Planungsziele stimmen mit denen der Gemeinde Mallentin überein.</p>	kein Änderungsbedarf	keine Einwände

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
37c Stadt Grevesmühlen für die Gemeinde Gägelow, 30.06.2008			
GLRP, Anhang VI.5.1	im Rahmen des o. g. Beteiligungsverfahrens geben wir nach eingehender Sichtung der Unterlagen folgende Stellungnahme ab: W108: Jameler Wald Gegen die beschriebenen Maßnahmen zur Verbesserung des FFH-Gebietes bestehen von Seiten der Gemeinde Gägelow keine Einwände.	kein Änderungsbedarf	keine Einwände
37d Stadt Grevesmühlen für die Gemeinde Plüschow, 30.06.2008			
GLRP, Anhang VI.5.1	im Rahmen des o. g. Beteiligungsverfahrens geben wir nach eingehender Sichtung der Unterlagen folgende Stellungnahme ab: F 107: Poischower Mühlenbach Zu den beschriebenen Maßnahmen bestehen keine Einwände.	kein Änderungsbedarf	keine Einwände
37e Stadt Grevesmühlen für die Gemeinde Roggenstorf, 30.06.2008			
GLRP, Anhang VI.5.1	im Rahmen des o.g. Beteiligungsverfahrens geben wir nach eingehender Sichtung der Unterlagen folgende Stellungnahme ab: M 128: Roggenstorfer Moor Das Roggenstorfer Moor ist sicherlich der bedeutsamste Naturraum in unserem Gemeindegebiet. Auch wir streben einen Erhalt und die Verbesserung dieses Biotops an. Nur geben wir zu bedenken, dass ein Rückbau bestehender Drainsysteme weitreichende Folgen für Agrar- und Siedlungsflächen erbringen können und dies bei Umsetzung derartiger Maßnahmen umfangreich zu untersucht sein muss, um Schäden für die Landwirtschaft und Gebäude in unseren Ortslagen zu vermeiden.	kein Änderungsbedarf	keine Einwände Die Stellungnahme bezieht sich auf die Maßnahme M128. Diese beinhaltet aber nicht das „Roggenstorfer Moor“ in der Gemeinde Roggenstorf sondern das großflächige „ <u>Roggendorfer Moor</u> “ im Biosphärenreservat Schaalsee. Für das wesentlich kleinere Roggenstorfer Moor wurde keine Maßnahmennummer vergeben. Es ist aber in der Karte III als Moor mit den Zielzuweisungen „Regeneration“ und „Pflege“ dargestellt. Eventuelle Nutzungskonflikte müssen auf nachgeordneter Planungsebene untersucht werden.

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
37f Stadt Grevesmühlen für die Gemeinde Warnow, 30.06.2008			
GLRP, Anhang VI.5.1	<p>im Rahmen des o. g. Beteiligungsverfahrens geben wir nach eingehender Sichtung der Unterlagen folgende Stellungnahme ab:</p> <p>M 108: Santow</p> <p>Der Santower See ist wohl wichtigster Naturraum unserer Gemeinde und insofern unterstützen wir grundsätzlich die beschriebenen Maßnahmen des Naturschutzes für den Santower See. Die als Maßnahme beschriebene Begrenzung von Ruderbooten ersehen wir aber als nicht notwendig an, da die bisherige Nutzung keine negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt haben kann bzw. gezielte Aufklärungsarbeit bei den Wassersportlern weitaus Erfolg versprechender erscheint als das Aussprechen von Verboten. Die Maßnahmen decken sich mit den Zielstellungen unserer kommunalen Planungsziele und finden insofern unsere Unterstützung.</p>	kein Änderungsbedarf	<p>keine Einwände</p> <p>Die Begrenzung der Anzahl der Ruderboote zielt auf eine Vermeidung eines weiteren Anwachsens der Anzahl an. Hier sind Abstimmungsgespräche bei Umsetzung erforderlich.</p>
37g Stadt Grevesmühlen für die Gemeinde Testorf-Steinfurt, 01.06.2008			
GLRP, Anhang VI.5.1	<p>im Rahmen des o.g. Beteiligungsverfahrens geben wir nach eingehender Sichtung der Unterlagen folgende Stellungnahme ab:</p> <p>F 108: Stepenitz von der Quelle bis Dassow</p> <p>Zu den beschriebenen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem FFH-Gebiet „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ (DE 2132-303) bestehen keine Einwände. Die Planungsziele stimmen mit denen der Gemeinde überein.</p>	kein Änderungsbedarf	keine Einwände
37h Stadt Grevesmühlen für die Gemeinde Börzow, 30.06.2008			
GLRP, Anhang VI.5.1	<p>im Rahmen des o.g. Beteiligungsverfahrens geben wir nach eingehender Sichtung der Unterlagen folgende Stellungnahme ab:</p> <p>F 108: Stepenitz von der Quelle bis Dassow</p> <p>Zu den beschriebenen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem FFH-Gebiet „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ (DE 2132-303) bestehen keine Einwände. Die Planungsziele stimmen mit denen der Gemeinde überein.</p>	kein Änderungsbedarf	keine Einwände
37i Stadt Grevesmühlen für die Gemeinde Rütting, 03.07.2008			
GLRP, Anhang VI.5.1	<p>im Rahmen des o.g. Beteiligungsverfahrens geben wir nach eingehender Sichtung der Unterlagen und Diskussion in gemeindlichen Gremien folgende Stellungnahme ab:</p> <p>W 111: Schildberg, nordwestlich</p> <p>Die weitere naturnahe Entwicklung dieses Areals wird seitens der Gemeinde ausdrücklich unterstützt. Wir möchten jedoch an dieser Stelle darauf hinweisen, dass das Gebiet W111 nordöstlich von Schildberg liegt und nicht nordwestlich.</p>	Die Lagebezeichnung wird korrigiert.	
	<p>Weitere Maßnahmen im Gemeindegebiet:</p> <p>Verbesserung der Struktur landw. Flächen östlich Richtung Testorf:</p>	kein Änderungsbedarf	Zustimmung

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	Die ohne weitere Maßnahmenunterlegung aufgeführten Maßnahmen zur Verbesserung des Landschaftsbildes, aber auch zur Verbesserung der tlw. stark degenerierten agrarischen Standorte wird seitens der Gemeinde unterstützt.		
	<p>In diesem Zusammenhang möchten wir insbesondere nochmals auf das schützenswerte Feuchtwiesengebiet „Rosengarten“ hinweisen, welches als Rastgebiet für Zugvögel entwickelt werden muss. Außerdem befindet sich im besagten Bereich ein weiteres Feuchtwiesengebiet „Alter Mühlenteich“. Beide Feuchtwiesengebiete sind durch den „Billerbach“ getrennt und müssen in der Entwicklung miteinander verbunden werden, um eine Aufwertung zu erreichen.</p> <p>Bereich zwischen Schildberg und Kasendorf bzw. Rambeel:</p> <p>Wir gehen ebenfalls davon aus, dass sich der Bereich nordwestlich und südwestlich von Schildberg bis zur jetzigen Gemeindegrenze (Richtung Kasendorf und Rambeel) bereits zu einem Bereich mit hoher Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild entwickelt hat. Insofern ist ein weiterer Ausbau für den Naturschutz, insbesondere der Vernetzung von vorhandenen Landschaftselementen, hier dringend geboten.</p> <p>Insofern würden wir es unterstützen, diese Bereiche als konkrete Maßnahmen in den Gutachterlichen Landschaftsrahmenplan aufzunehmen.</p>	nicht berücksichtigt	Den Flächen ist aus regionaler Sicht eine lokale Bedeutung beizumessen.
	<p>Zu F108: Stepenitz von der Quelle bis Dassow</p> <p>Die Stepenitz ist ein Biotop besonderer Bedeutung, aber eben auch ein landschaftsprägendes Element und - nicht zu verachten - Erlebnisraum für unsere Bürger und Gäste.</p> <p>Wir sind als Gemeinde daher sehr daran interessiert, die Stepenitz durch gezielte Maßnahmen als Habitat für eine große Artenvielfalt zu stärken. Wir erhoffen uns ausdrücklich auch wesentliche Verbesserungen, wenn, wie aufgeführt, am Mühlenwehr in Rütting die Durchgängigkeit für Fische verbessert werden sollte.</p> <p>Wir geben aber zu bedenken, dass die Stepenitz auch ein nicht unerhebliches Potenzial in sich birgt, hier naturnahe touristische Erschließung zu betreiben, was neben der Verbesserung der Lebensqualität für unsere Bürger auch wesentliche wirtschaftliche Entwicklungen in sich bergen kann. Dabei müssen die Belange des Naturschutzes und der Erschließung z. B. für den Kanusport, nicht entgegenstehen.</p> <p>Die Gemeinde verfolgt dabei das Ziel einer gemeinsamen Entwicklung und Vermarktung der Stepenitz in der Region, getragen durch ein Netzwerk aller Anrainer und zur Bündelung von Angeboten des Kanusports, Anlegen von Verweilplätzen für Wassersportler und Radfahrer sowie Ausgestaltung von Badestellen und Dorfplätzen, ähnlich des Prozesses in der Warnow Region Ende der 90er Jahre.</p> <p>Hierzu wäre es aber in jedem Falle erforderlich, durch gezielte Aufstauungen im Unterlauf (unter Gewährung von Mindestabflüssen für wandernde Fische) die notwendigen Wasserstände für den Kanusport bei Mindest- oder Mittelabfluss gewährleisten zu können.</p> <p>Alle diese Maßnahmen sind nur im Zusammenspiel mit weiteren Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung des Naturraums Stepenitz zu sehen. Insofern bitten wir be-</p>	kein Änderungsbedarf	keine Einwände Die Hinweise verdeutlichen, dass bei der Umsetzung der Maßnahmen detaillierte Abstimmungen aller Belange erforderlich sind.

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	stehende Aufstauungen im Unterlauf weitestgehend nicht zu entfernen, sondern allein durch sog. Fischtrepfen o.a., durchlässig zu gestalten und ggf. auch weitere naturnahe Staubaauwerke zu ergänzen bzw. als zulässig zu deklarieren.		
38 Landkreis Müritz, Waren, 30.06.2008			
	<p>Mit Schreiben vom 9. Mai 2008, bei mir eingegangen am 20. Mai 2008, übergaben Sie mir auf CD-ROM die Fortschreibung des gutachtlichen Landschaftsrahmenplanes (GLRP) Westmecklenburg, bestehend aus dem Hauptteil des Planes, dem Anhang hierzu, den Planungskarten im Maßstab 1: 100.000, den Textkarten sowie der Dokumentation der Strategischen Umweltprüfung des Planes.</p> <p>Als Beteiligter einer benachbarten (Planungs-)Region, hier der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte, geben Sie mir Gelegenheit zur Stellungnahme, um einerseits die Widerspruchsfreiheit des GLRP an den Planungsregionsgrenzen zu gewährleisten und um andererseits im Rahmen der strategischen Umweltprüfung mögliche Umweltauswirkungen außerhalb des beplanten Bereiches prüfen zu können.</p> <p>Die raumbedeutsamen Inhalte des GLRP sind nach Abwägung mit anderen Belangen in das Regionale Raumentwicklungsprogramm (RREP) als räumlich-koordinierende Gesamtplanung zu übernehmen. Abweichungen vom GLRP sind gesondert zu begründen (§ 12 Abs. 3 und 4 LNatG M-V). Die regionalen Raumentwicklungsprogramme konkretisieren dabei die verbindlichen Vorgaben aus dem Landesraumentwicklungsprogramm räumlich und sachlich.</p> <p>Im Grenzraum der Planungsregionen Westmecklenburg und Mecklenburgische Seenplatte befindet sich der Plauer See, der unter diesen Gesichtspunkten zu betrachten ist. Der größere mittlere und südliche Teil der Wasserfläche liegt im Landkreis Parchim, der nördliche, kleinere Teil im Landkreis Müritz. Die Kreisgrenze orientiert sich dabei vielfach an der Uferlinie, so dass von jeglicher räumlichen Entwicklung im Umfeld beide Gebietskörperschaften gleichermaßen betroffen sind.</p> <p>Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, eine Abstimmung hinsichtlich der Ziele und Grundsätze von Raumordnung und Landesplanung durchzuführen, nach deren Maßgabe sich der Plauer See und seine Anliegergemeinden auch unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen und -rechtlichen Anforderungen entwickeln sollen. Dies erfolgt auf der Ebene der gutachtlichen Landschaftsrahmenplanung und der damit verzahnten Regionalplanung im Rahmen der Aufstellung der Regionalen Raumentwicklungsprogramme. Dabei sind die verbindlichen Vorgaben des LREP und die im Rahmen der Abwägung übernommenen Inhalte des gutachtlichen Landschaftsprogramm M- V zu beachten.</p>	kein Änderungsbedarf	keine Einwände

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
Karte IV GLRP	<p>Stellungnahme unter inhaltlichen Gesichtspunkten</p> <p>In der Karte IV <i>Ziele der Raumordnung und Landesplanung/Anforderungen an die Raumordnung</i> (Ostblatt, Beteiligungsentwurf) des GLRP WM ist der gesamte Plauer See als Bereich mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen - Vorschlag für Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege dargestellt. Gegen diesen Vorschlag bestehen aus Sicht des Landkreises Müritz grundsätzliche Bedenken, da seine Umsetzung im RREP WM gravierende Einschränkungen hinsichtlich der Möglichkeit zur (wasser-)touristischen Entwicklung des Plauer Sees zur Folge haben würde.</p> <p>Der unter III.4.6.1 getroffenen Aussage, dass generell die Gewässer der Region vor einer Übernutzung durch wassersportliche Aktivitäten bewahrt werden sollen, wird ebenso wie den allgemein angesprochenen gezielten Lenkungsmaßnahmen hierzu - auch durch gezielte Schaffung von Infrastruktur in konfliktarmen Bereichen grundsätzlich gefolgt. Die vorgeschlagene Festlegung eines Vorranggebietes Naturschutz und Landschaftspflege ist aber gerade vor diesem Hintergrund nicht sachgerecht, zumal der Plauer See Bundeswasserstraße ist. (Die unter III.4.6.1.2 Binnengewässer (S.140) angestrebte Begrenzung der Zahl der Motorboote ist vor diesem Hintergrund kaum umsetzbar.).</p> <p>Vorranggebiete sind gem. § 7 Abs. 4 ROG solche Gebiete, die für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, wenn diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind. Vorranggebiete sind Ziele der Raumordnung und somit endabgewogen. Es ist zu befürchten, dass die notwendigen Gestaltungsspielräume für eine gesteuerte Entwicklung der Nutzungsverteilung am Plauer See und seinem Umfeld durch die Festlegung eines solchen Zieles der Raumordnung in einer Weise eingeschränkt werden, die sich im Endergebnis als kontraproduktiv erweist.</p>	nicht berücksichtigt	<p>Der GLRP hat als gutachtlicher Fachplan die Aufgabe, Vorschläge für die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege aufgrund fachlicher Herleitungen und Begründungen zu treffen. Der GLRP WM begründet diese Vorschlagsgebiete umfänglich und transparent anhand eines Kriteriensystems, das sich an den Vorgaben des Gutachtlichen Landschaftsprogramms ausrichtet. Anhand der Begründungskarten (Karte IVa), die dem Amt für Raumordnung und Landesplanung (AfRL) WM als ergänzendes Material zum GLRP übergeben wird, ist für jede Teilfläche nachvollziehbar, aufgrund welcher Fachkriterien eine Ausweisung als Vorranggebiet vorgeschlagen wurde. Der Plauer See wurde aufgrund seiner Biotopverbundfunktion (Biotopverbundfläche im engeren Sinne nach Karte II) als herausragend eingestuft.</p> <p>Die Abstimmung mit anderen Raumanprüchen (z. B. Tourismus) ist originäre Aufgabe der Raumordnung und soll gerade deshalb nicht bereits im gutachtlichen Fachplan vorweggenommen werden. Es obliegt somit der Raumordnung, im Rahmen der Abwägung darüber zu entscheiden, ob dem Vorschlag gefolgt wird.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>Die Karte III <i>Schwerpunktbereiche und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von ökologischen Funktionen</i> (Ostblatt, Beteiligungsentwurf) des GLRP WM stellt für die Wasserfläche des Plauer Sees nur wenige Maßnahmen dar: Zum einen wird gem. 5.2 der Legende zur Karte III die Sicherung der Wasserqualität eines naturnahen Sees und dessen gewässerschonende Nutzung angestrebt. Zum anderen soll gem. 12.2 zum Erhalt der Lebensräume und Rastgebiete ausgewählter Vogelarten die Rastplatzfunktion "weiterer" Rastgebiete gesichert werden. Für das Ufer wird bei Uferabschnitten mit einer natürlichen Uferstruktur eine ungestörte Naturentwicklung (5.5) und bei deutlich beeinträchtigten Uferabschnitten deren Regeneration (5.6) empfohlen.</p> <p>Diese Maßnahmen lassen sich auch dann wirksam umsetzen, wenn der auf die Region Westmecklenburg entfallende Teil des Plauer Sees als festgesetztes Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege in das RREP WM einfließen würde, wie es der aktuelle Entwurf des RREP WM auch vorsieht. Zu diesem Entwurf hat der Landkreis Müritz bereits eine zu-stimmende Stellungnahme gegenüber dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg abgegeben.</p> <p>Eine geordnete (wasser-)touristische Entwicklung bliebe auf diese Weise in einem vorgegebenen Rahmen unter entsprechender Berücksichtigung der Schutzgebietskulisse (LSG, FFH) prinzipiell möglich. Sie wäre zur Abstimmung mit den naturschutzfachlich angestrebten Maßnahmen ggf. konzeptionell in Form eines Standortkonzeptes mit empfehlendem Charakter zu konkretisieren, um eine insgesamt verträgliche Standortverteilung der Nutzungen im Uferbereich zu gewährleisten. Zu prüfen wäre in diesem Zusammenhang eine Koordinierung mit der FFH-Management-Planung.</p>		
Kap. III.4.6.1	<p>Den unter III.4.6.1 Binnengewässer auf Seite 140 für den Plauer See u. a. formulierten Zielen</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Vermeidung des Baues von Stegen und Bootshäusern und</i> - <i>Konzentration von vorhandenen [Einzel]-Stegen in Gemeinschaftsanlagen</i> <p>wird im Sinne einer Bestandsneuordnung ungeordneter Ufernutzungen gefolgt. Insbesondere die Neuerrichtung von Einzelstegen ist zu vermeiden. Um steigenden Druck auf die natürlichen Uferabschnitte durch ungeordnete und beeinträchtigende Liegeplatznutzungen zu vermeiden, sollten Gemeinschaftssteganlagen an insgesamt verträglichen Standorten jedoch weiter grundsätzlich möglich sein. Maßstab sollte die landseitige Entwicklung sein, die entsprechend zu steuern ist.</p> <p>Den unter III.4.6.1 formulierten Zielen der Verhinderung</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>einer weiteren Zersiedelung der Ufer sowie der Genehmigung</i> - <i>von (weiteren) Wasserskistrecken, Motorbootrennstrecken und Landeplätzen für Wasserflugzeuge</i> <p>wird weitgehend gefolgt. Die bestehende Wasserskistrecke sollte jedoch Bestand haben, damit diese Sportart in einem geordneten Rahmen auf dem Plauer See durchgeführt werden kann.</p> <p>Eine Möglichkeit zur Ausweisung von Motorbootrennstrecken auf Bundeswasserstraßen</p>	kein Änderungsbedarf	kein Einwand

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>ist dem Landkreis Müritz nicht bekannt; es gilt das Wasserstraßen- und Schifffahrtsrecht des Bundes. Unabhängig davon besteht Übereinstimmung darin, dass eine Motorbootrennstrecke für den Plauer See und seine Entwicklung ebenso schädlich wäre, wie ein Landeplatz für Wasserflugzeuge.</p>		
Karte IV	<p>Stellungnahme unter dem Gesichtspunkt des Raumordnungsrechtes</p> <p>Das Landesraumentwicklungsprogramm weist dem Plauer See ebenfalls keine Vorranggebietsfunktion zu, sondern stellt ihn im Ergebnis der Abwägung mit dem Gutachtlichen Landschaftsprogramm M-V überwiegend als <i>Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege auf Gewässern</i> dar. Lediglich der nordwestliche Teil im Bereich des NSG Nordufer Plauer See ist entsprechend als Vorranggebiet dargestellt, wodurch dem Schutzgebietscharakter dieses Teils des Sees Rechnung getragen wird.</p> <p>Die Übernahme des Vorschlages zur Festlegung eines <i>Vorranggebietes Naturschutz und Landschaftspflege auf Gewässern</i> in das RREP WM ist entsprechend dem geltenden Recht der Raumordnung und Landesplanung daher unzulässig. Es liegt keine räumliche oder sachliche Konkretisierung des LREP mehr vor, sondern eine darüber hinausgehende, verschärfende Abweichung hiervon.</p> <p>Bei der rechtlichen Würdigung ist festzustellen, dass die Kriterien, nach denen in den RREP' s Vorrang- und Vorbehaltsgebiete <i>Naturschutz und Landschaftspflege</i> festgelegt werden, bereits abschließend im LREP geregelt und damit bindend sind. Für die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den RREP sind somit ausschließlich die mit dem GLP M- V abgewogenen und insofern abschließend formulierten Kriterien heranzuziehen. Der Vorschlag, den Plauer See insgesamt als <i>Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege</i> festzulegen, wird von diesen Kriterien nicht erfasst; vielmehr ergibt sich aus diesen Kriterien, dass der Plauer See aufgrund der Ausweisung als FFH-Gebiet als Vorbehaltsgebiet festzulegen ist, wie es im aktuellen RREP-Entwurf erfolgt ist.</p> <p>Ich verweise in diesem Zusammenhang auch auf die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte zu dieser Problematik.</p>	nicht berücksichtigt	<p>Der GLRP hat als gutachtlicher Fachplan die Aufgabe, Vorschläge für die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege aufgrund fachlicher Herleitungen und Begründungen zu treffen. Der GLRP WM begründet diese Vorschlagsgebiete umfänglich und transparent anhand eines Kriteriensystems, das sich an den Vorgaben des Gutachtlichen Landschaftsprogramms ausrichtet. Anhand der Begründungskarten (Karte IVa), die dem Amt für Raumordnung und Landesplanung (AfRL) WM als ergänzendes Material zum GLRP übergeben wird, ist für jede Teilfläche nachvollziehbar, aufgrund welcher Fachkriterien eine Ausweisung als Vorranggebiet vorgeschlagen wurde. Damit steht dem AfRL WM ein sehr detailliertes Abwägungsmaterial zur Verfügung. Die Abstimmung mit anderen Raumansprüchen ist originäre Aufgabe der Raumordnung und soll gerade deshalb nicht bereits im gutachtlichen Fachplan vorweggenommen werden.</p> <p>Die im Programmsatz 5.1 (6) des LEP festgelegten Kriterien enthalten eine Handlungsanweisung an die Regionalplanung. Sie stellen somit weder ein Ziel noch einen Grundsatz der Raumordnung dar (vgl. LEP, Seite 14 oben) und sind daher für den GLRP nicht bindend.</p>
SUP	<p>Stellungnahme zur Dokumentation der Strategischen Umweltprüfung (SUP)</p> <p>Wesentlicher Bestandteil der SUP ist die Auswirkungsprognose im Hinblick auf die Schutzgüter gem. UVPG. Diese ist grundsätzlich für alle dort genannten Schutzgüter zu erstellen. Pläne und Programme sind dabei in ihrer Gesamtheit prüfpflichtig. Damit fallen alle Festlegungen unter diese Prüfpflicht. Hinsichtlich der Prüftiefe und der Prüfinhalte sind Schwerpunktsetzungen möglich.</p> <p>Den gewählten Ansatz, eine <u>vertiefte</u> Auswirkungsprognose im Sinne einer Schwerpunktsetzung auf die flächenkonkreten <u>Schwerpunktbereiche und Maßnahmen</u> gem. Kap. III.2.2 und Karte III zu beschränken, wird grundsätzlich gefolgt. Bei der Prüfung des zugrundeliegenden Zielsystems erscheint die gewählte verbal-qualitative Beurteilung der möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter aufgrund des auf dieser Planungsebene fehlenden konkreten Raumbezuges ausreichend zu sein.</p>	<p>kein Änderungsbedarf</p> <p>bzgl. Vorrangausweisung Plauer See s.o.</p>	keine Einwände zur SUP

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>Für den Plauer See sind die Auswirkungsprognosen für folgende Schwerpunktbereiche bedeutsam:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 5.2 Sicherung der Wasserqualität naturnaher Seen und gewässerschonende Nutzung - 5.5 Ungestörte Naturentwicklung von Uferabschnitten mit einer natürlichen Uferstruktur - 5.6 Deutlich beeinträchtigte Uferabschnitte, Vorschlag Regeneration - 12.1 Berücksichtigung der besonderen Schutz- und Maßnahmeerfordernisse von Brut- und Rastvogelarten in Europäischen Vogelschutzgebieten - 12.2 Sicherung der Rastplatzfunktion weiterer Rastgebiete <p>Die Einschätzung der Erheblichkeit erfolgt bei allen genannten Schwerpunktbereichen in der Weise, dass beim Schutzgut <i>Mensch incl. menschlicher Gesundheit</i> die <u>Förderung des Naturerlebens</u> und die <u>Verbesserung der natürlichen Erholungseignung</u> erhebliche positive Auswirkungen haben wird, während bei den sich aus den Maßnahmen ggf. ergebenden Einschränkungen von Freizeit- und Erholungsnutzungen davon ausgegangen wird, dass diese keine erheblichen Auswirkungen haben werden (Tabellen 14, 16, 17, 33 und 34).</p> <p>Dem in den Tabellen enthaltenen Hinweis zu nachgeordneten Verfahren ist bei allen genannten Schwerpunktbereichen die Einschätzung zu entnehmen, dass ggf. nachteilige Auswirkungen auf die Freizeit und Erholungsnutzung durch zeitliche oder räumliche Beschränkung bestimmter Aktivitäten auf nachgeordneten Planungsebenen detailliert untersucht werden müssten und nach derzeitigem Kenntnisstand als unerheblich einzustufen seien, da die Erholungsnutzungsfunktion nicht grundsätzlich beeinträchtigt würde.</p> <p>Inwieweit diese Einschätzung tatsächlich zutreffend sein wird, ist in maßgeblicher Weise auch davon abhängig, wie der Plauer See zukünftig im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg dargestellt wird. Der hier gezogene Rahmen wird maßgeblich bestimmen, inwieweit eine weitere Entwicklung der Erholungsnutzung möglich ist, oder ob sie - wie bei der vorgeschlagenen Festsetzung des Plauer Sees als Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege - hinter den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege deutlich zurücktreten muss.</p> <p>Der aktuelle Entwurf des RREP Westmecklenburg sieht für den Plauer See die Festsetzung als Vorbehaltsgebiet Tourismusschwerpunktraum vor. Überlagernd ist die Darstellung als Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege vorgesehen, so dass für nachgeordnete Pläne und Verfahren ausreichend Spielraum verbleibt, in einer Weise zu wirken, wie es in der oben zitierten Erheblichkeitsprüfung dargestellt ist. Die Festsetzung eines Vorranggebietes Naturschutz und Landschaftspflege würde demgegenüber in Konflikt mit dem Vorbehaltsgebiet Tourismusschwerpunkt stehen.</p>		

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>Stellungnahmen der Fachämter</p> <p>Ich habe die zuständigen Fachämter in meinem Haus auf der Grundlage der übergebenen Unterlagen beteiligt. Die beteiligten Fachämter nehmen zu der 1. Fortschreibung des GLRP Westmecklenburg wie folgt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bauordnungsrechtliche Belange werden mit der 1. Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplanes und der strategischen Umweltprüfung (SUP) des Planes nicht berührt. 2. Von Seiten der unteren Denkmalbehörde bestehen keine Bedenken zur 1. Fortschreibung und der SUP. 3. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen gegen die 1. Fortschreibung und die SUP keine Bedenken. 4. Belange der unteren Wasserbehörde des Landkreises Müritz sind nicht durch die 1. Fortschreibung nicht betroffen. Der Geltungsbereich befindet sich außerhalb des Zuständigkeitsbereiches. Der Berührungspunkt „Ostufer Plauer See“ liegt in der Zuständigkeit des StAUN Neubrandenburg als untere Wasserbehörde. 5. Durch die Umweltschutzaufsicht werden weder aus immissionsschutzrechtlicher noch aus abfallrechtlicher Sicht Bedenken gegen die 1. Fortschreibung und die SUP vorgebracht. 6. Das Gesundheitsamt weist daraufhin, dass der Plauer See durch die Gesundheitsämter der Kreise Müritz und Parchim hinsichtlich der Badewasserqualität beprobt wird. An den vier Probenahmestellen des Landkreises Müritz entlang der Nord-Süd-Ausdehnung ist eine sehr gute Wasserqualität zu verzeichnen 	kein Änderungsbedarf	keine Einwände
39 Staatliches Amt für Umwelt und Natur Schwerin, 03.07.2008			
GLRP	<p>Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>1. Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>Bei der Bearbeitung der Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans für die Planungsregion Westmecklenburg war die Abteilung Naturschutz und Landschaftspflege meines Amtes im Rahmen von mehreren Arbeitstreffen einbezogen. Die hierbei seitens der Naturschutzbehörden gegebenen Hinweise und Anregungen wurden im Wesentlichen berücksichtigt.</p>	kein Änderungsbedarf	keine Einwände
	<p>2. Wasser und Boden</p> <p>Eine allumfassende Stellungnahme ist mir in der zur Verfügung gestellten Zeit angesichts des Umfangs und der vielschichtigen, meine Belange (u. a. EU-WRRRL, Hochwasserschutz, Ausbau- und Unterhaltungspflicht an Gewässern 1. Ordnung, Bewilligung- und technische Fachbehörde für nichtstaatlichen Wasserbau an Gewässern 2. Ordnung) berührenden Thematik nicht möglich. Zu begrüßen ist die enge Einbindung</p>	kein Änderungsbedarf	keine Einwände

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	der Belange der EU-WRRL und der offenkundige Rückgriff auf bereits vorliegende und noch zu erwartende Arbeitsgrundlagen in Umsetzung dieser Richtlinie. Ich gehe davon aus, dass dieser Prozess auch nach Festsetzung der jetzt in Rede stehenden Fortschreibung des GLRP Westmecklenburg dynamisch bleibt, da wie bekannt, sich die Bewirtschaftungspläne der ersten Planungsphase in Umsetzung der EU-WRRL erst in der Aufstellung befinden und aus der Sicht zum jetzigen Zeitpunkt keine abschließende Stellungnahme zu den vorgegebenen gewässerbezogenen Entwicklungszielen erfolgen kann.		
Kap. II.5.4	Ich wurde bisher nicht explizit in die Aufstellung des Landschaftsrahmenplanes einbezogen. Im einzelnen gebe ich zu dem Plan folgende Stellungnahme ab: Den Versuch, die Geschichte der Wasserwirtschaft und des Küstenschutzes unter Punkt II.5.4 aufzuschreiben, halte ich für aner kennenswert. Bisher ist mir eine derartige wasserwirtschaftlich umfassende Arbeit nicht bekannt. Eine Überarbeitung wäre aber erforderlich, da einige sachliche Fehler enthalten sind und auch Ergänzungen notwendig wären. Da ich davon ausgehe, dass auch von anderen Beteiligten entsprechende Hinweise ergehen, sollte eine Überarbeitung aus Effizienzgründen nach Auswertung der Stellungnahmen erfolgen. Die Bereitschaft, bei Bedarf daran mitzuwirken, liegt vor.	Nachträglich (11.9.2008) zugearbeitete konkrete Hinweise des StAUN werden in den Text eingearbeitet.	
Kap. III.4.4.1	S. III-129 Anstrich zur Mildnitz in Goldberg ist entsprechend des mittlerweile erreichten Zustandes, wie unter F309e unter Anhang VI korrekt dargestellt, zu ändern.	Der Anstrich wird gestrichen.	Der Bau einer Fischtreppe ist hier nicht mehr erforderlich (s. Stellungnahme Nr. 3).
Kap. VI.5.1	Anhang VI F 119: Vom Zu- und Ablauf der Talsperre Farpen sollen die Steinschüttungen entfernt werden und ein natürlicher Bachlauf hergestellt werden. Dies ist aus hydraulischen Gründen nicht möglich. Die Fließgeschwindigkeiten würden zu Erosionen führen und damit zur Gefährdung der Standsicherheit. Die Schotterstrecke unterhalb des Damms wird als Laichstrecke von Meerforellen genutzt.	Die Textpassage „Renaturierung des Zu- und Ablaufs des Farpener Stausees (Steinschüttungen entfernen,)“ wird gestrichen. Der Hinweis zu den Meerforellen wird unter „Derzeitiger Zustand....“ aufgenommen. Unter „Umsetzungsstand, weitere Hinweise..“ wird aufgenommen, dass ein Entfernen der Steinschüttungen nicht möglich ist.	
	W 106: Küstenschutzwälder bestehen nur hinter der Düne Schwarzer Busch und Boltenhagen. Die ehemaligen zum Küstenschutz durchgeführten Pflanzungen sind nur Küstenwälder und unterliegen dem Waldgesetz. Soweit noch nicht erfolgt, sollen diese Wälder in das Forstressort abgegeben werden.	Änderung in „Küstenwälder (ehemals zum Küstenschutz durchgeführte Pflanzungen)“	
Kap. VI.5.2	B 206: Hinweis um noch laufende Klage zum Planfeststellungsverfahren LIFE-Projekt Flutpolder Blücher analog zur Formulierung unter F201b ergänzen.	wird ergänzt	

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	B 207: Hier steht die Ausdeichung von Derselow in Rede. Diese Maßnahme ist mir unbekannt und unklar. Derselow befindet sich am Rande des Winterpolders Besitz-Blücher, eine Ausdeichung ist m. E. nicht möglich.	nicht berücksichtigt	Der Maßnahmevorschlag des GLRP 1998 wurde durch die Naturparkverwaltung bestätigt. Details sind bei der Umsetzungsplanung zu klären.
	B 209: Die genannte Machbarkeitsstudie für die Rückdeichung Garlitz ist mir nicht bekannt. Daher kann ich mich aus Hochwasserschutzsicht zu der Maßnahme nicht positionieren.	kein Änderungsbedarf	keine Einwände Der Maßnahmevorschlag des GLRP 1998 wurde durch die Naturparkverwaltung bestätigt und ist durch eine Machbarkeitsstudie hinterlegt. Details sind bei der Umsetzungsplanung zu klären.
	F218: Hinweis um noch laufende Klage zum Planfeststellungsverfahren LIFE-Projekt Flutpolder Blücher analog zur Formulierung unter F201b ergänzen.	wird ergänzt	
	F 218b: Für den rechten Winter-Sudedeich Brahlstorf-Blücher ist ein Planfeststellungsvorhaben nicht eingeleitet, jedoch für die Sude- und Schaaledeiche im Rahmen des LIFE-Projektes Flutpolder Blücher, die sich aber zwischen Besitz, Blücher und Bandekow befinden.	wird entsprechend geändert	
	F 232b: Die Sohlgleite Woosmerhof in der Rögnitz ist 2007 mit einem Ottersteg unter der Straßenbrücke zum Ersatz des Wehres fertiggestellt worden, so dass die Zustands- und Maßnahmebeschreibung entsprechend angepasst werden kann.	wird angepasst (s. auch Stellungnahme 34)	
	F 235a: Im Hochwasserabflussprofil der Elbe ist keine weitere Auwaldentwicklung aus hydraulischen Gründen zur Sicherung des Hochwasserschutzes zulässig. Über einen Gehölzmanagementplan ist eine Gehölzreduzierung erforderlich. Durch die mehr als Verdopplung der Gehölzflächen in den letzten 20 Jahren ist es bereits zu Hochwasserstandsaufhöhungen von 5 dm gekommen. Dies kann aus Hochwasserschutzgründen nicht hingenommen werden. Ein Gehölzmanagementplan befindet sich in der Erarbeitung.	Unter „Umsetzungsstand, weitere Hinweise“ wird darauf hingewiesen, dass sich ein Gehölzmanagementplan in der Erarbeitung befindet.	
	F 235b: Hier ist sicherlich der Sommerpolder Glambeck gemeint	Die Label F235 werden in der Karte ergänzt. „Glambeck“ wird in der Beschreibung ergänzt.	Durch einen Fehler fehlten die Label in der Karte, so dass die Zuordnung nicht eindeutig war.
Kap. VI.5.3	F303e: Ergänzung letzter Satz Umsetzungsstand: Im Bereich Vorbeck wurden uferbegleitende Gehölze gepflanzt und das Wehr Vorbeck im Jahr 2004 durch einen Rauhgerinne-Beckenpass ersetzt.	wird ergänzt	
	F303f: nicht Richtenberger sondern Richenberger Mühle	wird korrigiert	
	F 303j: Nicht oberhalb, sondern unterhalb von Weitendorf wurde ein Altarm angeschlossen.	wird korrigiert	
	S 342: Eine Befahrensregelung besteht für den Dobbertiner See in Gestalt von Einzelgenehmigungen nach § 21 Landeswassergesetz für das Fahrgastschiff mit Verbren-	wird angepasst	

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	nungsmotor, ansonsten ausschließlich für elektromotorgetriebene Wasserfahrzeuge (Verbrennungsmotoren in Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Parchim untersagt).		
40 Landesumweltamt Brandenburg, Potsdam, 10.07.2008			
	<p>vielen Dank für die Beteiligung an der Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans Westmecklenburg.</p> <p>Mit Schreiben vom 9.5.2008 wurden folgende digitale Unterlagen auf CD mit der Bitte um Stellungnahme übersandt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Text-Entwurf zum Beteiligungsverfahren (Stand April 2008) - 6 Planungskarten (M. 1 : 100.000) - 17 Textkarten - Dokumentation der Strategischen Umweltprüfung (Umweltbericht) <p>Die übermittelten Angaben wurden geprüft. Hierbei wurde der Schwerpunkt auf die landesweiten Erfordernisse und Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege aus dem Landschaftsprogramm Brandenburg von 2001 (LaPro), dem Landschaftsrahmenplan (LRP) Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Brandenburg von 2002 sowie die Schutzgebietskulisse Natura 2000 im angrenzenden Planungsraum gelegt. Im Ergebnis der Prüfung werden die in der Anlage aufgeführten Hinweise gegeben.</p>		
GLRP, Karte I, III und V	Es wird empfohlen, in den Karten I "Analyse der Arten und Lebensräume", III „Schwerpunktbereiche und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung ökologischer Funktionen“ und V „Anforderungen an die Landwirtschaft“ die in der Anlage aufgeführten Gebiete als Schwerpunktorkommen von Rastvögeln europäischer Bedeutung zu ergänzen (maßgebliche Nahrungsflächen herbivorer Großvogelarten, der brandenburgischen SPA "Unteres Elbtal" und "Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz").	tlw. berücksichtigt	Aufgrund der Stellungnahme wurde das Fachgutachten „Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel (I.L.N. & IfAÖ 2007) überprüft und in Teilbereichen geändert (vgl. hierzu Abschnitt 3 der Abwägungsdokumentation). Diese Änderungen wurden in die Karten III und V (Kategorie „Sicherung der Rastplatzfunktion weiterer Rastgebiete“) eingearbeitet. Außerdem wurde auch die Abb. II-10 in Kap. II.2.1.1.12, die eine Gesamtdarstellung der Rastplatzfunktion in der Planungsregion Westmecklenburg zeigt, entsprechend überarbeitet. Die Darstellungskategorien der Karten I, III und V, die sich unmittelbar auf die Vogelschutzgebietskulisse des Landes M-V (Kabinettsbeschluss der Landesregierung vom 29.1.2008) beziehen, können nicht geändert werden.
SUP	<p>Zum Umweltbericht</p> <p>Mit Einführung der Strategischen Umweltprüfung für Pläne und Programme durch das neugefasste Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind gemäß § 14b Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Anlage 3 Nr. 1.9 UVPG Landschaftsplanungen einer</p>	kein Änderungsbedarf	keine Einwände

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>Strategischen Umweltprüfung (SUP) zu unterziehen. Ihre Durchführung unterliegt besonderen Verfahrensvorschriften und richtet sich nach § 19a UVPG. Dementsprechend wurde für den GLRP Westmecklenburg eine SUP durchgeführt, bei der das LUA Brandenburg als Behörde, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich betroffen sein kann, gem. § 14 h UVPG am Umweltbericht beteiligt wurde.</p> <p>Die Ergebnisse der durchgeführten SUP sind im Umweltbericht dargestellt. Der Umweltbericht stellt fest, dass durch die Festsetzungen und Empfehlungen des GLRP nicht mit erheblich negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG zu rechnen und somit die Umweltverträglichkeit des GLRP gegeben ist. Der Umweltbericht stellt ferner fest, dass im Ergebnis der Auswirkungsprognose bei Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen des GLRP eine Vielzahl erheblich positiver sowie unerheblicher Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG zu erwarten ist.</p> <p>Nach Prüfung der im GLRP vorgeschlagenen Maßnahmen und dargestellten Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist auch für brandenburgisches Gebiet nicht mit erheblich negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG zu rechnen.</p>		
SUP, Kap. 5.2.13	Für die im Kapitel 5.2.13 dargestellten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen wird empfohlen, den in § 14m UVPG eingeführten Begriff Überwachung zu verwenden, auch um Verwechslungen mit dem FFH-Monitoring vorzubeugen.	berücksichtigt	

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
GLRP, Kap. III.2.1, Karte II	<p>Anlage</p> <p>Hinweise zum Entwurf des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans Westmecklenburg</p> <p>Biotopverbund</p> <p>Hauptelemente des landesweiten Biotopverbunds im Unteren Elbetal und der Prignitz sind gem. LaPro Brandenburg die Fließgewässer des Fließgewässerschutzsystems Brandenburg (Elbe, Löcknitz, Stepenitz mit Schlatbach, Freudenbach, Sagast, Kümernitz und Dömnitz sowie Dosse mit Glinze und Redlitz). Darüber hinaus sind der Schutz und die Entwicklung eines großräumigen Biotopverbunds von Niedermooren und grundwassernahen Standorten im Elbtal sowie entlang von Löcknitz, Stepenitz, Karthane und Dosse Bestandteil des landesweiten Biotopverbunds. Dieser großräumige Feuchtgebietsverbund soll die Kernflächen des Naturschutzes vernetzen und den brandenburgischen Fließgewässern Raum für eine naturnahe Entwicklung geben.</p> <p>Wesentliche Elemente des regionalen Biotopverbunds im Biosphärenreservat sind neben dem Fließgewässerschutzsystem das Verbundsystem Wälder und Gehölzstrukturen des Offenlandes (gehölzgeprägter Biotopverbund) sowie das Verbundsystem trocken-warmer Standorte (LRP BR Flusslandschaft Elbe-Brandenburg).</p> <p>Elemente, Kriterien für die Auswahl geeigneter Flächen sowie Zielarten des landesweiten Biotopverbunds sind in der „Konzeption zum Biotopverbund in Brandenburg“ (Zimmermann 2007; Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 1, Beilage) dargestellt. Das Zielartenkonzept deckt sich weitgehend mit den im GLRP Westmecklenburg angegebenen Zielarten des Biotopverbunds.</p>	tlw. berücksichtigt	Im Planungspuffer wird ausschließlich das Netz Natura 2000 dargestellt, da die bisherige Darstellung im Planungspuffer aufgrund von Signaturüberlagerungen schlecht lesbar war. Die Bedeutung des europäischen Schutzgebietsnetzwerks „Natura 2000“ als Kernbestandteil des Biotopverbundsystems soll hervorgehoben werden.
	<p>Landschaftsrahmenpläne in Brandenburg</p> <p>Folgende brandenburgische LRP grenzen an das Plangebiet des GLRP Westmecklenburg:</p> <ul style="list-style-type: none"> - LRP Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe-Brandenburg (aufgestellt 2002) - LRP Prignitz (aufgestellt 1998; Teilbereiche Perleberg und Pritzwalk); für den LRP Pritzwalk liegen die Planungsaussagen (Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege) digital im ArcView-Format vor und können bei Bedarf bereitgestellt werden 	kein Änderungsbedarf	keine Einwände In Kap. I.2 (Tabelle I-1) und im Quellenverzeichnis werden die LRP der angrenzenden Räume nun ausdrücklich erwähnt.

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
Karten I, III und V	<p>Schwerpunktvorkommen von Rastvögeln europäischer Bedeutung</p> <p>Das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe-Brandenburg beherbergt international bedeutsame Rastbestände herbivorer Großvogelarten (Gänse, Sing- und Zwergschwäne, Kraniche), wobei die Schlafplätze auf brandenburgischer Seite liegen (u.a. Breetzer See, Rudower See, Rambower Moor, Löcknitzwiesen, Rhinowwiesen, Elbvorländer im Bereich Lenzer Wische), sich dagegen aber maßgebliche Nahrungsflächen in Mecklenburg-Vorpommern befinden. Hierzu zählen nach bisherigem Kenntnisstand insbesondere die folgenden Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Elbtal östlich Dömitz im Bereich Kaliß-Groß Schmölen (Gänse, Kraniche, Schwäne) – Feldflur Bochin-Steesow-Milow (Hauptnahrungsfläche der Singschwäne vom Schlafplatz Rambower Moor; aber auch Gänse und Kraniche) – Feldflur SE Grabow (v.a. Gänse und Kraniche) – Feldflur Liepe-Göhren-Malliß-Grebs-Eldena-Wanzlitz (v.a. Gänse und Schwäne, z.T. auch Kraniche) <p>In der Karte I "Analyse der Arten und Lebensräume" sind die folgenden Feldgebiete bislang nicht als Schwerpunktvorkommen von Rastvögeln europäischer Bedeutung benannt und sollten als maßgebliche Nahrungsflächen herbivorer Großvogelarten, die in den in Brandenburg gelegenen SPA "Unteres Elbtal" und "Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz" auftreten und dort zugleich wichtige Zielarten darstellen, ergänzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Feldflur Bochin-Steesow-Milow – Feldflur SE Grabow – Feldflur Liepe-Göhren-Malliß-Grebs-Eldena-Wanzlitz <p>Analoges gilt für die Karte V "Anforderungen an die Landwirtschaft", in der die folgenden Gebiete als Bereiche zur Sicherung der Rastplatzfunktion ergänzt werden sollten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Feldflur SE Grabow – Feldflur Liepe-Göhren-Malliß-Grebs-Eldena-Wanzlitz <p>Sollten die Nahrungsflächen der genannten Arten nicht im GLRP Westmecklenburg Berücksichtigung finden, sind negative Veränderungen der Flächen zu befürchten, die eine Minderung der Qualität als Nahrungsfläche zur Folge haben und damit unmittelbar zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der genannten Arten in den betroffenen brandenburgischen SPA-Gebieten führen können.</p> <p>Bei Bedarf können die oben getroffenen Hinweise durch Bestandsangaben zu den Schlafplätzen sowie Angaben zu den Nahrungsflächen ergänzt werden (Ansprechpartner: Biosphärenreservatsverwaltung Flusslandschaft Elbe-Brandenburg, Herr Heinicke Tel.: 038791/ 980-14).</p>	tlw. berücksichtigt	<p>Aufgrund der Stellungnahme wurde das Fachgutachten „Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel (I.L.N. & IfAÖ 2007) überprüft und in Teilbereichen geändert (vgl. hierzu Abschnitt 3 der Abwägungsdokumentation). Diese Änderungen wurden in die Karten III und V (Kategorie „Sicherung der Rastplatzfunktion weiterer Rastgebiete“) eingearbeitet. Außerdem wurde auch die Abb. II-10 in Kap. II.2.1.1.12, die eine Gesamtdarstellung der Rastplatzfunktion in der Planungsregion Westmecklenburg zeigt, entsprechend überarbeitet. Die Darstellungskategorien der Karten I, III und V, die sich unmittelbar auf die Vogelschutzgebietskulisse des Landes M-V (Kabinettsbeschluss der Landesregierung vom 29.1.2008) beziehen, können nicht geändert werden.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
41	Landeshauptstadt Schwerin, 14.07.2008		
	<p>Die Stellungnahme der Landeshauptstadt Schwerin zum Entwurf des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans Westmecklenburg beinhaltet die Belange des Amtes für Ordnung und Umwelt, des Amtes für Verkehrsmanagement, des Amtes für Bauen, Denkmalpflege und Naturschutz und der Stabsstelle für Kommunale Wirtschaftsförderung, Tourismus und Beteiligungsverwaltung.</p> <p>Die einzelnen fachlichen Hinweise werden nachfolgend aufgeführt:</p> <p><u>1. Amt für Ordnung und Umwelt</u> <u>Technischer Umweltschutz</u> - keine Anmerkungen</p>	kein Änderungsbedarf	keine Einwände
Kap. II.2.2.3.1.1	<p><u>Untere Wasserbehörde</u></p> <p>1. Teil II Planungsunterlagen: II.2 Tabelle II-37 Seite II-124: in der Tabelle ist nur der untere Ostorfer See aufgeführt, der obere fehlt</p>	nicht berücksichtigt	Der Obere Ostorfer See ist nicht aufgeführt, da er kleiner als 50 ha ist und somit nicht unter die nach EU-WRRL berichtspflichtigen Seen fällt.
Anhang VI.5.3	<p>2. Teil VI Seite VI-289/290: auf die Rolle der Trinkwasserschutzgebiete sollte eingegangen werden (ist nicht erfolgt), auch auf die beiden Seen Medeweger und Neumühler. Die Rolle des Trinkwasserschutzes könnte in diesem Abschnitt unter Zustand / Konflikt eingearbeitet werden</p>	Für die Maßnahmen S301 und S304 wird folgende Ergänzung vorgenommen: „Der See ist zugleich Trinkwasserschutzgebiet.“	
GLRP, Kap. II.5.7, III.4.8, Karte 9	<p><u>2. Amt für Verkehrsmanagement</u> <u>Verkehrsplanung</u></p> <p>Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Unterlage keine Widersprüche zu Verkehrsplanungen im Bereich der Landeshauptstadt Schwerin enthält.</p> <p>Im Detail ist folgendes festzuhalten:</p> <p>Text Abschnitt II.5.7 Verkehr: keine Anmerkungen Text Abschnitt III.4.8 Verkehr: keine Anmerkungen Karte 9 Schutzwürdigkeit landschaftlicher Freiräume: keine Anmerkungen</p>	kein Änderungsbedarf	keine Einwände
Karte 15 und 16	<p>Karte 15 Anforderungen an den Verkehr: Der Straßenzug Gadebuscher Str. / Lübecker Str. / Obotritenring (im Abschnitt vom Knotenpunkt Ortsumfahrung Schwerin / Gadebuscher Str. bis Knotenpunkt Obotritenring / Wismarsche Str.) ist fälschlicherweise noch als Bundesstraße dargestellt.</p> <p>Karte 16 Alleenenentwicklungsprogramm: Der Straßenzug Gadebuscher Str. / Lübecker Str. / Obotritenring (im Abschnitt vom Knotenpunkt Ortsumfahrung Schwerin / Gadebuscher Str. bis Knotenpunkt Obotritenring / Wismarsche Str.) ist fälschlicherweise noch als Bundesstraße dargestellt.</p>	Kartendarstellung wird korrigiert	

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
Karten I	<p><u>3. Amt für Bauen, Denkmalpflege und Naturschutz</u></p> <p><u>Stadtentwicklung und Stadtplanung</u></p> <p><u>Karte Arten und Lebensräume</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Signatur »naturnahe Seenufer« ist im Ziegelinnensee Ostufer im Bereich der Bootshausanlage sowie im Beutel (unterhalb des Werderhofes) nicht nachvollziehbar. – Beim unteren Ostorfer See ist das Ostufer in dieser Karte mit der Signatur »naturnahe Seenufer« in der Maßnahmenkarte dagegen als »deutlich beeinträchtigte Uferabschnitte mit Vorschlag Regeneration« dargestellt. Dieser Widerspruch sollte korrigiert werden. 	Die Darstellung wird in Karte I und III korrigiert.	
Karte IV	<p><u>Karte Raumentwicklung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Darstellung sämtlicher Bereiche mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen als Vorranggebiete der Raumordnung sollte überprüft werden. Die Darstellung erfolgt offensichtlich sehr schematisch entsprechend der genannten Kriterien mit der Folge der Darstellung einiger sehr kleiner Flächen (z.B. am Oberen Ostorfer See oder Heidensee Werderkanal Nordufer), deren regionale und überregionale Bedeutung nur schwer vermittelbar ist. Als Vorranggebiete der Raumordnung im RREP werden diese Flächen kaum in Frage kommen, unabhängig davon, dass sie die Kriterien für die Darstellung derartiger Gebiete in den Raumordnungsplänen gemäß LEP nicht erfüllen. – Die Darstellung des Ziegelinnensees als Bereich mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen und damit als Vorranggebiet der Raumordnung kann nicht nachvollzogen werden. 	nicht berücksichtigt	<p>Grundsätzlich unterliegen die Darstellungen einer Größenbegrenzung von ca. 20 ha. Innerhalb von großflächigen Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen, sind Bereiche mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen jedoch ohne Größenbegrenzung dargestellt, damit die Differenzierungen zwischen Bereichen herausragender Bedeutung und Bereichen besonderer Bedeutung erkennbar bleibt.</p> <p>Der Ziegelinnensee wurde aufgrund seiner hohen Gewässerqualität (HS nach Tab. III-15) gutachtlich als Bereich mit herausragender Bedeutung eingestuft. Es obliegt der Raumordnung, in Abwägung mit anderen Raumnutzungsansprüchen über eine Ausweisung als Vorranggebiet zu entscheiden.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> – Die Signatur »hohe Bedeutung für die Freiraumsicherung« in Karte IV sollte das Plangebiet des Industrieparks Göhrener Tannen aussparen (gilt auch für die Textkarte 9). 	Die Darstellung wird in Karte IV und Textkarte 9 korrigiert.	
Karte III	<p><u>Karte Maßnahmen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Uferzone am Ziegelaußensee Süd- und Südostufer im Bereich der Bootshausanlagen und der Gewerbefläche nördlich des Werderkanals kann kaum als naturnah bezeichnet werden, so dass auch die Signatur »Ungestörte Naturentwicklung von Uferabschnitten mit einer natürlichen Uferstruktur« hier nicht nachvollzogen werden kann. Das gilt ebenso für das Südufer des Dwang am unteren Ostorfer See sowie am Beutel unterhalb des Werderhofs. 	Die Darstellung wird in Karte I und III korrigiert.	
	<ul style="list-style-type: none"> – Am Lankower See Ostufer beschränkt sich die Signatur »Deutlich beeinträchtigte Uferabschnitte – Vorschlag Regeneration« auf den Bereich Klotzwerder. Da sich die Beeinträchtigung der Uferzone durch die Kleingartennutzung auch 	Die Darstellung wird in Karte I und III korrigiert.	

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	weiter südlich fortsetzt, sollte die Signatur dort fortgeführt werden.		
Karte 13	<u>Textkarte Erholung (13)</u> Die Signatur »herausragende Bedeutung« beim Ziegelinnensee kann nicht nachvollzogen werden. Der Landschaftsplan bewertet die Erholungseignung (- Siedlungsbereich) für diesen See mittel bis hoch.	nicht berücksichtigt	Die Bewertung der Erholungseignung konnte im Rahmen der vorliegenden Teilfortschreibung nicht fortgeschrieben werden. Es erfolgte lediglich eine redaktionelle Anpassung der Aussagen des GLRP 1998. Einzelne inhaltliche Änderungen sind somit nicht möglich.
Kap. III.2.4.3	<u>Textteil</u> Kap. III.2.4.3 Hinweise für die kommunale Landschaftsplanung Flächennutzungspläne werden nicht als Satzung beschlossen und seit der Novelle zum BauGB 2004 gibt es zum Flächennutzungsplan keinen Erläuterungsbericht mehr sondern eine Begründung.	Die Formulierung wird geändert.	
	<u>Untere Naturschutzbehörde (UNB)</u> Die Anmerkungen und Hinweise der UNB Schwerin in der Stellungnahme vom 14.01.08 zum Stand Entwurf Oktober 2007 sind leider im vorliegenden Beteiligungsexemplars Stand Entwurf April 2008 überwiegend nicht berücksichtigt. Nachfolgend werden die verbliebenen Punkte nochmals aufgeführt.		
Karte II	<u>Karte II „Biotopverbund“</u> Die unterschiedliche Einstufung der Wertigkeit von Teilflächen - Biotopverbundflächen im engeren bzw. im weiteren Sinne - im Bereich des EU-Vogelschutzgebietes „Schweriner Innensee und Ziegelaußensee“ ist, insbesondere hinsichtlich der Einstufung des Schweriner Innensees, nicht immer nachvollziehbar. So wird im Landschaftsprogramm MV (2003) die gesamte Osthälfte des Schweriner Innensees als wichtig für den europäischen Biotopverbund dargestellt und das fachlich aufgrund von Rastvogelkartierungen begründet. Diese Einschätzung sollte unmittelbar in die Darstellungen des GLRP WM übernommen werden, allerdings mit dem Hinweis, dass eine fundierte Differenzierung und Bewertung von Teilflächen des Schweriner Innensees erst aufgrund der Ergebnisse des noch zu erstellenden FFH-/SPA-Managementplanes erfolgen kann.	nicht berücksichtigt	Der Schweriner Innensee wird durch den weiteren Biotopverbund abgedeckt. Insoweit liegt keine Widerspruch zum Gutachtlichen Landschaftsprogramm vor. Für den Schweriner Innensee sind derzeit die in Kap. III 2.1 beschriebenen fachlichen Kriterien für die Aufnahme in den engeren Biotopverbund nicht erfüllt. Aufgrund der Stellungnahme vom 14.01.2008 wurde jedoch folgender genereller Hinweis in das Kapitel III.2.1.2.2 aufgenommen: „Zukünftig können in den Europäischen Vogel-schutzgebieten die zu erstellenden Management-planungen eine Grundlage für die fachliche Auswahl bzw. Differenzierung von Flächen des Biotopverbunds im engeren Sinne sein (z. B. für den Bereich des Schweriner Innensees).“
	Folgende Flächen sollten als Elemente des regionalen Biotopverbunds im weiteren Sinne für das Stadtgebiet Schwerin ergänzt werden: – der Bereich der Gr. Karasche am Südufer Schweriner Innensee (Teilfläche des LSG „Schweriner Innensee und Ziegelaußensee“) – das NSG Wüstmark, die ehemalige Kiesgrube Wüstmark und angrenzende nördliche Randbereiche der Göhrener Tannen (Bereiche mit Vorschlag zur NSG-	nicht berücksichtigt	Den Flächen ist aus regionaler Sicht eine lokale Bedeutung beizumessen. Daher wurden sie schon nach der Stellungnahme vom 14.01.2008 - im Gegensatz zu weiteren Flächenvorschlägen, die aufgenommen wurden - nicht berücksichtigt.

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>Neuausweisung nach Maßnahmenkonzeption Landschaftsplan Landeshauptstadt Schwerin 2006)</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Bachniederung des Kleinen Aubach an der nördlichen Stadtgrenze bis Pingelshagen – die Ackerflächen nördlich des Medeweger Sees zwischen Aubach und stadtnaher Tangente 		
Karte III	<p><u>Karte III „Maßnahmen“</u></p> <p>Der langjährige Brutplatz des Fischadlers im LSG „Siebendorfer Moor“ sollte bei den Darstellungen zum Erhalt der Lebensräume und Rastgebiete ausgewählter Vogelarten (Planungskarte III) berücksichtigt werden, insbesondere da eine dbzgl. Darstellung auf der aktuellen Natura 2000 Übersichtskarte fehlt.</p> <p>Bei den Maßnahmenvorschlägen im Hinblick auf weitere Schutzgebietsausweisungen bitte ich auch die Prüfung folgenden Projektes zu empfehlen: Ausweisung eines Naturparks „Schweriner Seenlandschaft“</p> <p>Als weitere Zielsetzung sollte die Ausweisung und obligatorische Pflegenutzung der Heideflächen südlich des Kasernengeländes Stern Buchholz (östlich und westlich der B 106) als Landschaftsschutzgebiet aufgeführt werden.</p>	<p>nicht berücksichtigt</p> <p>nicht berücksichtigt</p>	<p>In der Karte III werden keine einzelnen Horststandorte dargestellt, sondern als Kategorie 12.1 die Kulisse der <u>Europäischen Vogelschutzgebiete</u> gemäß Kabinettsbeschluss der Landesregierung vom 29.01.2008 und als Kategorie 12.2 die hoch und sehr hoch bewerteten Rastgebiete gemäß eines aktuellen Fachgutachtens (Institut für Landschaftsökologie und Naturschutz & Institut für Angewandte Ökologie 2007: Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel).</p> <p>In Karte 10 werden Fischadlerhorste dargestellt, die folgende Kriterien erfüllen (vgl. Kap. II.3.1.2):</p> <p>„Bis zu einem Abstand von 2 km außerhalb der Außengrenzen derjenigen Schutzgebiete gelegene Horststandorte des Fischadlers, für die die Art Fischadler abgrenzungsrelevant war (in der Planungsregion: DE 2535-402 Lewitz, DE 2339-402 Nossentiner/Schwinzer Heide, DE 2137-401 Warnowtal, Sternberger Seen und untere Mildenitz), sind Bestandteil der Schutzgebietskulisse und dem jeweiligen Bezugsgebiet als Teilgebiet zuzuordnen.“</p> <p>Der GLRP macht generell keine Aussagen zu geplanten Schutzgebieten. Er verweist auf eine landesweite Schutzgebietskonzeption, die erarbeitet werden soll (vgl. Kap. III.2.4.1). Aufgrund der Stellungnahme vom 14.01.2008 wurde in Kap. VI.5.2 bei der Maßnahme T205 ein Hinweis zu dem geplanten LSG aufgenommen.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
Karte IV	<p><u>Karte IV „Ziele der Raumentwicklung“</u></p> <p>Die unterschiedliche Bewertung von Schweriner Außensee als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege und Schweriner Innensee als Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege ist fachlich nicht vernünftig zu begründen. Das steht insbesondere im Widerspruch zu den Darstellungen der Textkarte 3, wonach Schweriner Innen- und Außensee als Bereiche mit gleicher sehr hoher Schutzwürdigkeit für Arten und Lebensräume ausgewiesen werden.</p> <p>Bei einer Darstellung von Ziegelinnensee, Ziegelaußensee und Schelfwerder als Bereiche mit herausragender Bedeutung (dunkelgrüne Farbgebung) ist nicht nachvollziehbar, warum im Bereich des Schweriner Innensees nur die NSG-Flächen auf diese Weise hervorgehoben werden.</p> <p>Dagegen ist der Ziegelinnensee als überwiegend städtisch geprägter See nicht den Bereichen mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen zuzuordnen.</p>	nicht berücksichtigt	Die <u>Vorschläge</u> für die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erfolgen aufgrund fachlicher Herleitungen und Begründungen, die im GLRP ausführlich dargestellt sind (vgl. Kap. III.3.3, Tabellen III-15, III-17).
	<p>Das NSG Wüstmark mit angrenzenden Bereichen (vergl. Darstellungen Karte II Biotopverbund) sollte aufgrund der Bedeutung dieser Bereiche als Kompensations- und Entwicklungsgebiete als Darstellung mit dem Entwicklungsziel „Regeneration Offener Trockenstandorte“(KT) neu aufgenommen und mit der Schraffur-Signatur unterlegt werden.</p> <p>Weitere Gebiete mit Kompensations- und Entwicklungsfunktion sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Siebendorfer Moor (KM) - die Störtalniederung (KM) - die Gr. Karasche (KS) - der Grimke See (KS) 	nicht berücksichtigt	<p>Die Kriterien zur Ausweisung der Kompensations- und Entwicklungsgebiete sind in Kap. III.3.4 definiert:</p> <p>Ausgewählt wurden Bereiche, welche in Karte III „Schwerpunktbereiche und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von ökologischen Funktionen“ mit der Zielzuweisung „(vorrangige) Regeneration“ ausgewiesen sind und sich grundsätzlich für die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen eignen. Als zusätzliches Kriterium wurde die Lage innerhalb des Biotopverbundsystems nach Karte II herangezogen.</p> <p>Bei <u>raumbedeutsamen Vorhaben</u> sollen Kompensationsmaßnahmen bevorzugt und schwerpunktmäßig in den „Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Entwicklung ökologischer Funktionen“ durchgeführt werden. Darüber hinaus sind grundsätzlich auch Entwicklungsbereiche, die sich nicht mit dem Biotopverbund überlagern, für die Durchführung von Kompensations- und Entwicklungsmaßnahmen geeignet.</p> <p>Eine flächendeckende Darstellung sämtlicher potenzieller Kompensationsflächen ist nicht Gegenstand der Karte IV.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p><u>4. Kommunale Wirtschaftsförderung, Tourismus und Beteiligungsverwaltung</u> <u>Regionalentwicklung</u></p> <p>Die Planinhalte stehen nicht im Widerspruch zu den Zielen der Regionalentwicklung im Bereich der Landeshauptstadt Schwerin.</p>	kein Änderungsbedarf	keine Einwände
42 Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin, 2.07.2008			
GLRP	<p>im Rahmen der Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans der Region Westmecklenburg (GLRP WM) sind die Raumordnungsbehörden zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Nach Prüfung des GLRP WM auf der Grundlage der Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung gemäß dem Landesplanungsgesetz und dem Landesraumentwicklungsprogramm für Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) werden die Inhalte und Anforderungen aus Sicht der obersten Landesplanungsbehörde äußerst kritisch bewertet.</p> <p>Der vorliegende Entwurf des GLRP WM übertrifft mit seinen 900 Seiten bei weitem das Gutachtliche Landschaftsprogramm mit den landesweiten Aussagen zum Naturschutz. Bezogen auf die Inhalte handelt es sich bei dem GLRP- Entwurf nicht mehr um einen reinen Naturschutzfachplan, da über die Naturschutzbelange hinaus umfangreiche Anforderungen an alle anderen Raumnutzer formuliert werden.</p> <p>Die Prüfung des vorgelegten Entwurfs hat ergeben, dass zentrale Sachverhalte der Kapitel „Ziele der Raumentwicklung/Anforderungen an die Raumordnung“ (III.3) und „Anforderungen an andere Raumnutzungen“ (III.4) im Widerspruch zum Landesraumentwicklungsprogramm (LEP) stehen, das als Landesverordnung in Kraft getreten ist.</p> <p>Besonders deutlich wird das am Beispiel der naturschutzfachlichen Vorschlagskulisse für die Festsetzung von Vorranggebieten im Regionalen Raumentwicklungsprogramm WM (RREP WM) (s. Kap III.3):</p> <p>Ungeachtet der im LEP festgelegten Kriterien für die Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege wird im vorliegenden GLRP- Entwurf auf die umfangreiche Kriterienliste des Gutachtlichen Landschaftsprogramms zurückgegriffen und diese noch um neue Kriterien erweitert. Diese Kriterienliste war im Beteiligungsverfahren zum LEP bereits Gegenstand intensiver Diskussionen der Landesressorts mit dem Umweltministerium und wurde im Sinne der Landesentwicklung erheblich reduziert. Die seinerzeit „abgelehnten Kriterien“ werden im vorliegenden GLRP- Entwurf erneut aufgegriffen, teilweise modifiziert und um neue ergänzt (z.B. Biotopverbund im engeren Sinne).</p> <p>Dies hat zur Folge, dass die im GLRP definierten „Bereiche mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen“, die in dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm WM Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege werden sollen, deutlich über die im LEP festgelegte Kulisse hinausgehen, wie nachfolgender Flächenvergleich zeigt:</p> <p>Der Vorentwurf des RREP WM bezieht sich auf die im LEP festgelegten Kriterien. Die Fläche der Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege umfasst danach 27.605 ha (3,94% der Planungsregionsfläche), demgegenüber werden im GLRP WM</p>	nicht berücksichtigt	<p>Der GLRP deckt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben ab (§ 11 Abs. 1 LNatG M-V).</p> <p>Gesondert darzustellen sind gemäß § 11 Abs. 2 LNatG M-V die sich aus den Erfordernissen und Maßnahmen ergebenden Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege an andere Raumnutzungen.</p> <p>Bezüglich der angesprochenen Seitenzahlen ist zu berücksichtigen, dass der GLRP umfangreiche Anhänge enthält. Der Hauptteil umfasst in der endgültigen Formatierung lediglich 368 Seiten.</p> <p>Der GLRP hat als gutachtlicher Fachplan die Aufgabe, Vorschläge für die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege aufgrund fachlicher Herleitungen und Begründungen zu treffen. Der GLRP WM begründet diese Vorschlagsgebiete umfänglich und transparent anhand eines Kriteriensystems, das sich an den Vorgaben des Gutachtlichen Landschaftsprogramms ausrichtet. Anhand der Begründungskarten (Karte IVa), die dem Amt für Raumordnung und Landesplanung (AfRL) WM als ergänzendes Material zum GLRP übergeben wird, ist für jede Teilfläche nachvollziehbar, aufgrund welcher Fachkriterien eine Ausweisung als Vorranggebiet vorgeschlagen wurde. Damit steht dem AfRL WM ein sehr detailliertes Abwägungsmaterial zur Verfügung. Die Abstimmung mit anderen Raumansprüchen ist originäre Aufgabe der Raumordnung und soll gerade deshalb nicht bereits im gutachtlichen Fachplan vorweggenommen werden.</p> <p>Die im Programmsatz 5.1 (6) des LEP festgelegten Kriterien enthalten eine Handlungsanweisung an die Regionalplanung. Sie stellen somit weder ein Ziel noch einen Grundsatz der Raumordnung dar (vgl. LEP, Seite 14 oben) und sind daher für den</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>101.700 ha (ca. 14,5 % der Planungsregionsfläche) vorgeschlagen.</p> <p>Mit den Vorschlägen für Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege werden außerdem im GLRP WM auch Aussagen zu einzelnen Raumnutzungen verknüpft. Diese könnten aus Sicht der Raumordnung durchaus mitgetragen werden, wenn sie sich auf die Gebietskulisse des LEP beziehen würden. Da die Gebietskulisse des GLRP aber erheblich umfangreicher als die des LEP ist, führen die nutzungsbezogenen Aussagen zwangsläufig zu erheblichen Widersprüchen zu den Inhalten des LEP und zum Vorentwurf des RREP WM.</p> <p>Aus Sicht des VM ist die Vorgehensweise bei der Erstellung des GLRP WM (Abweichen von den Kriterien des LEP) nicht nachvollziehbar. Nach geltendem Naturschutzrecht (§11 (2) LNatG) sind ...“die Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse zu berücksichtigen“. Das LEP ist als Landesverordnung verbindlich. Das LUNG als Fachverwaltung des Landes hat sich somit an die mit der obersten Landesplanungsbehörde, dem UM bzw. LU vereinbarten Entscheidungen zu halten.</p> <p>Im Übrigen sind folgende Hinweise zu beachten:</p>		<p>GLRP nicht bindend.</p> <p>Vielmehr ist der GLRP auch an eigene fachliche Vorgaben, insbesondere des Landschaftsprogramms, gebunden.</p>
<p>Kap. III.3.1</p>	<p><u>zu III.3.1 Bereiche mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen (Vorschlag für Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege)</u></p> <p>Der GLRP WM nimmt bzgl. der Abgrenzung der Vorschlagsflächen für Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege keinen hinreichenden Bezug auf die rechtsverbindlichen Vorgaben des LEP M-V.</p> <p>Insbesondere die zusätzlichen Kriterien tragen dem strengen Rechtscharakter der Vorrangfestlegung des LEP nicht Rechnung.</p> <p>a) <u>Bereiche mit starken zeitlichen Beschränkungen für den Wassersport aufgrund von FFH-Managementanforderungen (HK.b)</u></p> <p>Die FFH- Gebiete sind gemäß den verbindlichen Vorgaben des LEP M-V ein Kriterium für die Festlegung von Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege. Die saisonale Meidung einzelner Bereiche des FFH-Gebietes Wismarbuch durch Wassersportler rechtfertigt nicht den Vorrangcharakter, da die Beschränkungen lediglich auf freiwilligen und <u>zeitlich begrenzten</u> Vereinbarungen beruhen. Zudem stellen diese Bereiche nicht generell einen Ausschluss für andere Raumnutzungen (z.B. Fischerei) dar, vielmehr soll entsprechend den FFH- Managementanforderungen eine umweltverträgliche Ausrichtung anderer raumbedeutsamer Nutzungen erfolgen.</p>	<p>nicht berücksichtigt</p>	<p>Die Ausweisung als FFH-Gebiet wird nicht als eigenständiges Begründungskriterium herangezogen. Die Begründung HK.b für die Darstellungen in Karte IV stützt sich auf die in der vorliegenden FFH-Managementplanung ermittelten differenzierten Raumansprüche für die im Gebiet zu erhaltenden Arten.</p> <p>weitere Begründung: s.o.</p>
	<p>b) <u>Feuchtlebensräume des Binnenlands mit den Zielzuweisungen „Ungestörte Naturentwicklung“ sowie „Pflegerische Nutzung“ (HB.a, HB.b)</u></p> <p>Laut GLRP WM überlagern sich Feuchtlebensräume des Binnenlands auf großen Flächen mit Mooren. Entsprechend den verbindlichen Vorgaben des LEP M-V stellen lediglich naturnahe Moore nach GLP M-V (gemäß Karte V) ein Kriterium für die Festlegung von Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege dar. Bereiche mit einer pflegerischen Nutzung erfüllen ohnehin nicht den strengen Rechtscharakter eines Vorranggebietes und könnten deshalb lediglich in die Abwägung zur Festlegung der Vorbehalts-</p>	<p>nicht berücksichtigt</p>	<p>Die unter HB.a, HB.b genannten Lebensraumklassen unterliegen dem gesetzlichen Biotopschutz nach §20 LNatG.</p> <p>weitere Begründung: s.o.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	gebiete einbezogen werden. Inwiefern Bereiche der Feuchtlebensräume des Binnenlands über die Kulisse der naturnahen Moore nach GLP M-V hinausgehen, ist aufgrund der Maßstäblichkeit nicht erkennbar.		
	<p>c) <u>Agrarisch geprägte Kleingewässerlandschaften mit Zielvorkommen (HA)</u></p> <p>Da diese Bereiche in landwirtschaftlich genutzten Gebieten liegen, ist ein den Vorranggebieten inhärenter Ausschluss anderer Raumnutzungen von vornherein nicht gegeben. Ferner handelt es sich hierbei um Vorkommen entsprechend FFH-Richtlinie. FFH-Gebiete sind gemäß den verbindlichen Vorgaben des LEP M-V ein Kriterium für die Festlegung von Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege.</p>	nicht berücksichtigt	<p>Die Ausweisung als FFH-Gebiet wird nicht als eigenständiges Begründungskriterium herangezogen. Die Begründung HK.b für die Darstellungen in Karte IV stützt sich auf die differenzierten Raumansprüche der genannten Zielarten. Somit soll in diesen Bereichen raumordnerisch ein Ausschluss von Nutzungen sichergestellt werden, die dem Erhalt dieser Arten entgegenstehen. Die weitere, zielkonforme landwirtschaftliche Nutzung ist damit nicht ausgeschlossen.</p> <p>weitere Begründung: s.o.</p>
	<p>d) <u>Biotopverbund im engeren Sinne im terrestrischen Bereich (HV)</u></p> <p>Flächen des Biotopverbundes im engeren Sinne beinhalten FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete (bzw. Teilflächen des Natura 2000-Netzes, die die im GLRP WM definierten Kriterien erfüllen). Die naturschutzfachliche Begründung (aktuelle Betrachtungen und Interpretation des § 3 BNatSchG, s. S. III-40), dass diese Bereiche in die Vorrangkulisse aufzunehmen sind, erschließt sich nicht aus dem § 3 Abs. 4 und 5 BNatSchG.</p> <p>Dass diese Gebiete eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund haben, ist unbestritten und wurde bereits im LEP (PS 5.1 (3)) berücksichtigt. Die Landschaftsplanung verkennt auch hier, dass FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete im Ergebnis der abwägenden Integration des GLP M-V in das LEP M-V Kriterien für die Festlegung von Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege darstellen.</p> <p>Mit der Vorbehaltsfestlegung im LEP wird dem in § 3 Abs. 5 BNatSchG formulierten „Sicherungserfordernis über planungsrechtliche Festlegungen“ ausreichend Rechnung getragen. Eine gesonderte Funktionszuweisung für diese Gebiete (hier Funktion Biotopverbund) rechtfertigt somit kein über den bestehenden verbindlichen Rahmen des LEP hinausgehendes zusätzliches Kriterium.</p>	nicht berücksichtigt	<p>Dass im LEP Natura 2000-Gebiete als Vorbehaltskriterium definiert werden, schließt nicht aus, dass auch innerhalb dieser Gebiete nach anderen Kriterien Vorranggebiete vorgeschlagen werden können. Für den Biotopverbund enthält das BNatSchG Kriterien und quantitative Vorgaben (min. 10%), die im vorliegenden GLRP planerisch hergeleitet werden (vgl. Kap. III.2.1). Die Kriterien des BNatSchG werden konsequent angewendet, so dass selbst bei Entwicklung und rechtlicher Sicherstellung aller Flächen des engeren Biotopverbunds nur 9,4 % Flächenanteil erreichbar sind. Durch die planungsrechtliche Festlegung als Vorbehaltsgebiet kann eine rechtliche Sicherung von Biotopverbundflächen nach § 3 BNatSchG nicht sichergestellt werden, da eine Abwägung von Nutzungsansprüchen zuungunsten des Biotopverbunds nicht ausgeschlossen werden kann. Folgerichtig schlägt der GLRP die Flächen des Biotopverbunds im engeren Sinne zur Ausweisung als Vorranggebiete vor.</p> <p>weitere Begründung: s.o.</p>
Kap. III.3.2	<p><u>zu III.3.2 Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen (Vorschlag für Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege)</u></p> <p>Der Vorschlag für die Vorbehaltsgebietskulisse geht deutlich über die im LEP M-V bzw. im Vorentwurf des RREP WM festgelegten Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege hinaus. Entsprechend § 7 Abs. 4 ROG bezeichnen Vorbehaltsgebiete solche Gebiete, in denen bestimmten, raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Ge-</p>	nicht berücksichtigt	<p>Die im Programmsatz 5.1 (6) des LEP festgelegten Kriterien enthalten eine Handlungsanweisung an die Regionalplanung. Sie stellen somit weder ein Ziel noch einen Grundsatz der Raumordnung dar (vgl. LEP, Seite 14 oben) und sind daher für den GLRP nicht bindend.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>wicht beigemessen werden soll. Insbesondere bei den zusätzlichen Kriterien im GLRP WM ist der Vorbehaltscharakter nicht gegeben.</p> <p>Der Flächenvergleich zeigt hier deutlich die Unterschiede der Flächenkulissen:</p> <p>Während der Vorentwurf des RREP WM, der sich auf die im LEP festgelegten Kriterien bezieht, eine Flächenkulisse der Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege von 179.000 ha (25,5% der Planungsregionsfläche) umfasst, werden im GLRP WM demgegenüber 223.700 ha (31,9% der Planungsregionsfläche) vorgeschlagen.</p>		weitere Begründung: s.o.
	<p><u>zu III.4 Anforderungen und Empfehlungen an andere Raumnutzungen</u></p> <p>Wie oben dargelegt, werden mit den Vorschlägen für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege im GLRP WM Aussagen zu einzelnen Raumnutzungen verknüpft. Diese könnten teilweise aus raumordnerischer Sicht durchaus mitgetragen werden, wenn sie sich auf die Gebietskulisse des LEP M-V beziehen würden. Da die Gebietskulisse des GLRP WM aber deutlich über die im LEP M-V festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege hinaus geht, führen die nutzungsbezogenen Aussagen zwangsläufig zu erheblichen Widersprüchen zu den Inhalten des LEP M-V bzw. des Vorentwurfs des RREP WM.</p> <p>Nachfolgendes Beispiel verdeutlicht, dass allerdings auch die Anforderungen und Empfehlungen an andere Raumnutzungen gemäß GLRP WM teilweise erheblich im Widerspruch zu den Inhalten des LEP stehen. Sie hätten zudem auch gravierende Einschränkungen des Tourismus und der wirtschaftlichen Entwicklung der Planungsregion Westmecklenburg zur Folge:</p> <p>Im Kapitel Tourismus und Erholung (<u>Kap.III.4.6</u>) wird explizit formuliert, dass die Errichtung von touristischen Großvorhaben sowie Camping- und Mobilheimplätzen nur in ökologisch weniger empfindlichen Bereichen erfolgen soll. Das würde bedeuten, dass nicht nur in den Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege, sondern auch in den Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege derartige Vorhaben generell ausgeschlossen wären. Dem gegenüber ist im LEP (PS 4.3.3(3)) vorgesehen, dass nach Einzelfallprüfung größere Freizeit- und Beherbergungsanlagen in den Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege zulässig sind.</p> <p>Insgesamt wird deutlich, dass für den GLRP WM in der vorliegenden Form ein erheblicher Überarbeitungsbedarf besteht. Dies betrifft die im Widerspruch zum Landesraumentwicklungsprogramm stehenden Inhalte, insbesondere die Gebietskulisse und die damit verbundenen Anforderungen an die Raumordnung.</p>	nicht berücksichtigt	<p>In Kap. III.4 werden die Anforderungen und Empfehlungen an andere Raumnutzungen gutachtlich aus naturschutzfachlicher Sicht formuliert. Die Anforderungen und Empfehlungen beziehen sich nicht ausschließlich auf eine bestimmte Gebietskulisse. Eine Verknüpfung mit „Vorrang- und Vorbehaltsgebieten“ wird nicht vorgenommen, vielmehr beziehen sich einige Aussagen auf die naturschutzfachlichen Vorschlagsgebiete nach Kap. III.3.</p> <p>Im gesamten Kapitel erfolgt bereits eine Berücksichtigung der Nomenklatur der Raumordnung, indem Formulierungen, die mit Zielen der Raumordnung gleichgesetzt werden könnten, vermieden werden. Daher werden überwiegend die Begriffe „soll/sollen“ und „sollte/sollten“ verwendet.</p> <p>Bezüglich Kap. III.4.6:</p> <p>Es handelt sich um eine Vorgabe des Landschaftsprogramms. Es wird nicht explizit benannt, dass die genannten Vorhaben nur außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege verwirklicht werden dürfen. Vielmehr wird auf die UVP-Pflicht verwiesen.</p>
43 Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern, Geschäftsbereich Schwerin, 14.07.2008			
Anhang VI.5.3	<p>Nach Prüfung der oben genannten Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass nach derzeitigem Kenntnisstand für den zum Sondervermögen BBL M-V gehörenden Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgende Bedenken bestehen:</p> <p>Entsprechend Pkt. S306i der Seite VI-294 ist der Rückbau der Uferstraße zwischen Retgendorf und Rampe zum Fahrradweg vorgesehen.</p> <p>Das Landeskriminalamt M-V hat Bedenken hinsichtlich des vollständigen Rückbaus der</p>	nicht berücksichtigt	Es wurde in die Maßnahmenbeschreibung lediglich ein Hinweis aufgenommen, dass im Zuge des Neubaus der A241 (Planung) der Rückbau der Straße zum Radweg beabsichtigt ist. Detailabstimmungen sind im Rahmen dieser Planung vorzunehmen und nicht Gegenstand des GLRP.

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>vorgenannten Straße angemeldet, da das LKA diese Straße zukünftig als eingeschränkten Fahrweg für Notausfahrten nutzen möchte.</p> <p>Für den weiteren zum Sondervermögen BBL M-V gehörenden Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind weder Bedenken zu erheben noch Anregungen vorzubringen.</p> <p>Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich im Plangeltungsbereich forst-, wasser- oder landwirtschaftliche sowie für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden.</p> <p>Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen, gern. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung der Liegenschaftsverwaltung des Landes M-V sowie des Staatlichen Hochbaus vom 17.12.2001 nicht zum Sondervermögen BBL M-V gehörenden Grundstücken sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig.</p>		

2 Dokumentation von inhaltlichen Änderungen des Beteiligungsentwurfs des GLRP Westmecklenburg aufgrund fachinterner Hinweise/ Korrekturen

Bezug	Änderung	Begründung
A. GLRP Text		
Text generell	Es werden einzelne Änderungen stilistischer Art und Korrekturen von Rechtschreib- und Grammatikfehlern sowie Formatierungsänderungen durchgeführt. Diese werden nicht im Einzelnen dokumentiert.	
Teil II		
Kap. II.2.1.1.1, Abb. II-10	Es erfolgt eine Aktualisierung der Kartendarstellung auf der Basis von Nachträgen (Stand August 2008) zum Gutachten I.L.N. & IfaÖ 2007.	In Nachträgen zum Gutachten wurden im Ergebnis einer Beteiligung der Naturschutzbehörden Korrekturen von Fehlern und Umstufungen auf Basis neu hinzugekommener Datenbestände zu Rastvögeln vorgenommen. Dies betrifft u. a. den Dassower See, den Schweriner Außensee, die Lewitz bei Goldenstädt, die Langenhägener Seewiesen, den Kirch Stücker See, das Kiesabbaugebiet südlich von Zarrentin und Bereiche südlich von Alt Buckow.
Kap. II.4	Die Darstellung zur Luftqualität wird aktualisiert.	Die Darstellung der Luftqualität beruhte auf Daten des Luftmessnetzes bis zum Jahr 2005. Mittlerweile liegen aktuellere Daten bis einschließlich 2007 in Form von Jahreskurzberichten vor.
	Bezüglich der Feinstaub-Konzentrationen wird eine Darstellung der Tage mit Tagesmittelwerten über 50 µg/m ³ aufgenommen.	Hinsichtlich der menschlichen Gesundheit ist diese Immissionsgröße relevanter als der Jahresmittelwert.
Teil III		
Kap. III.1.2.4	Die regionalen Ausschlussbereiche für Rohstoffabbau werden auf folgende Bereiche beschränkt: <ul style="list-style-type: none"> - Bereiche mit einer hohen und sehr hohen Schutzwürdigkeit des Arten- und Lebensraumpotenzials nach Karte 3 und des Landschaftsbildes nach Karte 8 - Bereiche mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen nach Karte IV 	Die Zahl der Ausschlussbereiche wurde in Abstimmung mit der Abteilung Geologie des LUNG M-V gestrafft und konkret auf Karten des GLRP bezogen. Weitere Details sind im Rahmen der bergrechtlichen Genehmigungsverfahren zu klären.
B. GLRP Karten		
Karte II	Im Planungspuffer wird für die angrenzenden Bundesländer Schleswig-Holstein, Brandenburg und Niedersachsen generell das Netz Natura 2000 dargestellt. Zusätzlich wird für den Bereich des Landes Schleswig-Holstein unterlagernd die abgestimmte Biotopverbundplanung des Landes (regionale Planungsebene lt. Landschaftsrahmenplanung) eingefügt.	Die bisherige Darstellung im Planungspuffer war aufgrund von Signaturüberlagerungen schlecht lesbar. Die Bedeutung des europäischen Schutzgebietsnetzwerks „Natura 2000“ als Kernbestandteil des Biotopverbundsystems soll hervorgehoben werden. Die vorliegende, abgestimmte Biotopverbundplanung eines Nachbarbundeslandes wird nachrichtlich wiedergegeben.
Karte III: W306	Die westliche Teilfläche vom NSG 41 wird von 8.1 in 8.2 zurückgestuft.	Bei der Teilfläche handelt es sich um eine Naturwaldvergleichsfläche.
Karte III: W302	Die östliche Teilfläche des NSG 59 mit der Ausweisung W8.1 wird in W8.2/W8.4 umgestuft.	Die Fehlinterpretation einer früheren Zuarbeit zur Karte III wird behoben.
Karte III: F234	Zusammenfassung mit F232, so dass F234 entfällt	Hier wurden Abschnitte der Rögnitz doppelt beschrieben.
Karte III	Ergänzung von Symbolen Zielbereich 11.3: <ul style="list-style-type: none"> - am Schwechower Bach (F223)/ Querung Eisenbahnlinie Hagenow-Boizenburg - am Bandekower Graben (F225)/ Straße Lüb- 	Nach BVP für Fischotter unpassierbare Durchlässe

Bezug	Änderung	Begründung
	theen - Gösslow	
Karte IV	Die Darstellung der „Bereiche mit besonderer Bedeutung zur Sicherung der Freiraumstruktur“ wurde auf Flächen mit einer Mindestgröße von 500 ha begrenzt.	Durch einen technischen Fehler wurde diese Mindestgröße, die im Text und in der Kartenlegende angegeben ist, in der Karte des Beteiligungsexemplars nicht angewendet.
Karte VI	Bei der Darstellung der „Bereiche mit einem hohen bis sehr hohem Wassererosionsgefährdungspotenzial für angrenzende eutrophierungssensible Lebensräume“ wurden einzelne fehlerhafte Flächen korrigiert.	Die Darstellungen zur „potentiellen Wassererosionsgefährdung im Offenland“ wurden mit den Feldblöcken abgeglichen, um sicherzustellen, dass nur Flächen, die einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, dargestellt werden. Durch einen technischen Fehler wurde es versäumt, diese Fehlerkorrektur auf die Darstellung der „Bereiche mit einem hohen bis sehr hohem Wassererosionsgefährdungspotenzial für angrenzende eutrophierungssensible Lebensräume“ zu übertragen.
Karte 12	Mehrere fertiggestellte Landschaftspläne werden ergänzt.	

3 Erläuterung zur Überarbeitung des Gutachtens „Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel“ (I.L.N. & IfAÖ 2007)

Im Nachgang der Beteiligung der Naturschutzbehörden der Planungsregion Westmecklenburg waren Stellungnahmen des Landesumweltamts Brandenburg und des Amts Grabow zu berücksichtigen, die im Zusammenhang mit der Fortschreibung der Landschaftsrahmenplanung eingingen. In einigen Fällen gab es Berührungspunkte zur Darstellung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel.

Stellungnahme des Landesumweltamts Brandenburg

Die Bearbeitung berücksichtigt die vom LUA vorgebrachten Belange bereits weitestgehend. Die folgende Aufzählung war Anlass, die vom LUA genannten Bereiche mit wichtigen Nahrungsflächen für Arten mit landesübergreifenden Rastgebieten (z.B. Schlafplätze im Land Brandenburg) nochmals gründlich zu prüfen:

- (1) Elbtal östlich Dömitz im Bereich Kaliß-Groß Schmölen (Gänse, Kraniche, Schwäne)
- (2) Feldflur Bochin-Steosow-Milow (Hauptnahrungsfläche der Singschwäne vom Schlafplatz Rambower Moor; aber auch Gänse und Kraniche)
- (3) Feldflur SE Grabow (v.a. Gänse und Kraniche)
- (4) Feldflur Liepe-Göhren-Malliß-Grebs-Eldena-Wanzlitz (v.a. Gänse und Schwäne, z.T. auch Kraniche)

Für Nr. 1 und 2 ergaben sich keine Änderungs- oder Ergänzungserfordernisse (zu 2 vgl. kleine Änderung im Zusammenhang mit der Stellungnahme Amt Grabow).

In der Feldflur SE Grabow (3) wurden im Raum Zierzow-Werle bis Kremmin Flächen als Nahrungsgebiete ausgewiesen. Für die evtl. Ausweisung oder Höherbewertung weiterer Flächen fehlt – methodisch bedingt – jede Datengrundlage. Für Ergänzungen würden Beobachtungsdaten mit entspr. Aussagekraft oder ggf. auch Flächenbeurteilungen von gebietskundigen Gewährsleuten benötigt.

In der Feldflur Liepe-Göhren-Malliß-Grebs-Eldena-Wanzlitz (4) waren nach unserer Bearbeitung einige Flächen als bedeutsame Nahrungsgebiete ausgewiesen. Die Datenlage erlaubte die Ergänzung einiger Flächen und die Höherstufung weiterer.

Stellungnahme des Amtes Grabow

Die Anmerkungen „Planungskarte III – Schwerpunktbereiche und Maßnahmen“ enthalten Bezüge zur Darstellung von Landschaftsbereichen mit Bedeutung als Nahrungsgebiet.

Zu möglichen Einschränkungen der Rastgebietsfunktion durch Windkraftanlagen im Land Brandenburg geben die uns zugänglichen Quellen keine Information. Die Ausweisung des Nahrungsgebietes ist großflächig durch Daten (Singschwan) abgedeckt. Lediglich der nördlichste Teil geht vorwiegend auf Extrapolation in gleichartige Landschaftsbereiche zurück. Hier kann eine kleinere Fläche NE Milow entfallen und eine Fläche ähnlicher Größe E Milow wird um eine Stufe zurückgesetzt. Quelle: Gutachtliche Stellungnahme des I.L.N. vom 1.9.2008 (Auszüge; leicht abgeändert)

4 Im Beteiligungsverfahren zum Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg sowie zur begleitenden Strategischen Umweltprüfung (SUP) angeschriebene Behörden und Verbände, die keine Stellungnahme abgegeben haben

Adressat	Bemerkung
GRÜNE LIGA Mecklenburg-Vorpommern e.V.	
Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.	
Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.	
Bundesamt für Naturschutz, FB II - Landschaftsplanung und -gestaltung	
Bundesforst, Hauptstelle Schweriner Land	
Bundesforst, Hauptstelle Lübtheen	
Wasser- und Schifffahrtsamt Lübeck	
Forstamt Bad Doberan	eine zusammenfassende Stellungnahme durch Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
Forstamt Sandhof	
Forstamt Schlemmin	
Forstamt Schönberg	
Forstamt Radelübbe	
Forstamt Gädebehn	
Forstamt Friedrichsmoor	
Forstamt Jasnitz	
Forstamt Karbow	
Forstamt Ludwigslust	
Forstamt Conow	
Forstamt Schildfeld	
Forstamt Wredenhagen	
Naturpark Mecklenburgisches Elbetal	
Naturpark Nossentiner/Schwinzer Heide	
Naturpark Sternberger Seenland	
Fachhochschule Neubrandenburg, FB Agrarwirtschaft und Landschaftsarchitektur	
Universität Rostock, Institut für das Management Ländlicher Räume, Professur Landschaftsplanung und Landschaftsgestaltung	
Steinbeis Transferzentrum Angewandte Landschaftsplanung Rostock	
Universität Rostock, Institut für Biowissenschaften	
Universität Rostock, Institut für das Management ländlicher Räume, Professur für Geodäsie und Geoinformatik	
Universität Rostock, Juristische Fakultät, Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht, Umweltrecht und öffentliches Wirtschaftsrecht	
Gemeinde Insel Poel	
Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen	
Amt Gadebusch	
Amt Klützer Winkel	

Adressat	Bemerkung
Amt Lützow-Lübstorf	
Amt Neuburg	
Amt Neukloster-Warin	
Amt Rehna	
Amt Schönberger Land	
Stadt Boizenburg/Elbe	
Stadt Hagenow	
Amt Boizenburg-Land	
Amt Dömitz-Malliß	
Amt Hagenow-Land	
Amt Ludwigslust-Land	
Amt Neustadt-Glewe	
Amt Stralendorf	
Stadt Parchim	
Amt Banzkow	
Amt Crivitz	
Amt Ostufer Schweriner See	
Amt Parchimer Umland	
Amt Plau am See	
Amt Sternberger Seenlandschaft	
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V	
Amt für Landwirtschaft Parchim	
Amt für Landwirtschaft Wittenburg	
Bergamt Stralsund	
Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern	
Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern	
Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern	
Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern	
Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern	
Stiftung Umwelt und Naturschutz Mecklenburg-Vorpommern	
Tourismusverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.	
Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern	
Industrie- und Handelskammer zu Schwerin	
Städte- und Gemeindetag M-V	
Bund Deutscher Landschaftsarchitekten, Landesgruppe Mecklenburg-Vorpommern	
Landesfischereiverband Mecklenburg-Vorpommern	
Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e. V.	

Adressat	Bemerkung
Regionaler Planungsverband Westmecklenburg	gemeinsame Stellungnahme mit AfRL WM
Landschaftspflegeverband Nordwestmecklenburg und Wismar	
Landschaftspflegeverband Sternberger Endmoränengebiet	
Förderverein Langenhägener Seewiesen	
WWF- Projektbüro Ostsee	
Landesverband der Wasser- und Bodenverbände M-V	
Wasser- und Bodenverband "Obere Warnow"	
Wasser- und Bodenverband "Wallensteingrabe/Küste"	
Wasser- und Bodenverband "Schweriner See/Obere Sude"	
Wasser- und Bodenverband "Mildenitz/Lübzer Elde"	
Wasser- und Bodenverband "Mittlere Elde"	
Wasser- und Bodenverband "Untere Elde"	
Landkreis Güstrow	
Amt für Raumordnung und Landesplanung Mittleres Mecklenburg/Rostock	
Staatliches Amt für Umwelt und Natur Rostock	
Regionaler Planungsverband Mittleres Mecklenburg/ Rostock	
NLWKN, Betriebsstelle Hannover-Hildesheim, Aufgabenbereich "Fachübergreifende Naturschutzbeiträge, Biotopschutz"	
Niedersächsisches Umweltministerium, Referatsgruppe Naturschutz	
Landkreis Lüchow-Dannenberg, Fachdienst Natur- u. Landschaftsschutz	
Landkreis Lüneburg, Fachdienst Umwelt	
Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue	
Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe-Brandenburg	Stellungnahme erfolgte gebündelt über das Landesumweltamt Brandenburg
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz, Abteilung Forst und Naturschutz, Referat 45	